

Heft 4 (Seite 137-168)  
27. Januar 1940

10. Jahrgang

Ausgabe 2  
Wochenausgabe

# Deutsches Recht

vereinigt mit

## Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Postversandort Leipzig

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Aufsätze**

**Das deutsche Kriegsrecht.**

**Kriegs-Wirtschafts- und Finanzrecht.**  
 14. Übersicht über kriegswirtschaftliche, kriegssteuerrechtliche und kriegsfinanzrechtliche Verordnungen nebst kurzer Würdigung. Von Prof. Dr. Jens Jessen . . . . . 137

**Großdeutsches Ehegesetz und Personenstandsgesetz in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis.** Von AGN. Dr. Bojchan 140

**Anfechtungsklage des Staatsanwalts im Falle der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern?** Von AGN. Dr. Schworer . . . . . 144

**Vorschüsse auf Armenanwaltskosten.** Von AGN. Dr. Gadeke . . . . . 147

**Rechtspolitik und Praxis**

**Vergleichsgebühr in Ehesachen.** Von RA. Dr. Walter Schmidt . . . . . 149

**Kann zur Zeit ein Zwangsversteigerungsverfahren wegen Ablauf der Frist des § 31 Abs. 2 ZwVergG. aufgehoben werden?** Von AGN. Dr. Gerhard Hofmann 150

**Schrifttum**

**Werner Vogels: Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938.** (Fritz v. Hippel) . . . . . 150

**W. Hesse, Erwin Saage und Norbert Fischer: Grundbuchordnung.** (Carl Hans Datz) . . . 151

**Hermann Haack und Roderich Glanzmann: Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk.** (Kerfing) . . . . . 151

**Friedrich Klebs: Kartellform und Preisbildung.** (Dörntel) . . . . . 151

**Holand Freisler, H. Haemmerle, H. D. Fünd, H. Köffa, R. Krug, H. C. Ripperden, H. Rindermann, Th. Schattenmann, F. A. Schifferer, Thees, E. Wartenberg und Karl Krug: Zur Neugestaltung des Verkehrsrechts.** (Schmidt) . . . . . 152

**Gurt Eckhardt und Ehenl Graf von Stauffenberg: Preisordnung und Preisengerichtsordnung.** . . . . . 152

**Hans Pfundner, Reinhard Neubert und F. A. Medicus: Das neue Deutsche Reichsrecht.** 152

**Rechtssprechung**

**Strafrecht**

**Strafgesetzbuch**

Eine noch auf Grund des inzwischen durch § 7 Gef. über Reichsverweisungen v. 23. März 1934 (RGBl. I, 213) aufgehobenen § 42 m StGB. gerichtlich ausgesprochene Zulässigkeit der Reichsverweisung kann schon um deswillen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht hindernd im Wege stehen, weil seitens des Gerichts nicht zu übersehen ist, ob die Verwaltungsbehörde die ihr damit zugestandene Reichsverweisung vornehmen und mit nachhaltigem Erfolg durchführen wird. RG.: DR. 1940, 153 Nr. 1

§ 257 StGB. Es ist anerkannte Rspr., daß ein „der Bestrafung Entziehen“ i. S. des § 257 StGB. auch schon durch zeitweiliges der Strafvollstreckung Entziehen be gangen werden kann.

Setzt sich der Begünstigte zum Ziel, den Begünstigten nach seiner rechtskräftigen Verurteilung der Strafvollstreckung zu entziehen, so ist weder der Begünstigte berechtigt, nachzuprüfen, ob der

Begünstigte zu Recht verurteilt worden ist, noch kann eine solche Nachprüfung in dem Strafverfahren gegen den Begünstigte vorgenommen werden. RG.: DR. 1940, 153 Nr. 2

§ 330 c StGB. Zur Frage, wann das Unterlassen der Hilfeleistung entschuldigt ist. RG.: DR. 1940, 154 Nr. 3

**Straßenverkehrsrecht**

§§ 1, 8, 15 und 17 StraßVerfO. v. 1. April 1938 (WBl. 135). Die Vorschrift, sich vor dem Einbiegen in eine andere Straße nach links möglichst weit links einzuordnen, findet auf die Einfahrt in ein einzelnes Grundstück keine Anwendung. Pflicht zur besonderen Vorsicht bei einer solchen Einfahrt. ObGer. Danzig: DR. 1940, 154 Nr. 4 (Gülbe)

§ 13 StraßVerfO. Zu den maßgeblichen Merkmalen einer Hauptverkehrsstraße. RG.: DR. 1940, 155 Nr. 5

§§ 11, 46 Abs. 1 Satz 3 StraßVerfO. Die in § 46 Abs. 1 Satz 3 ausgesprochene Befreiung der Straßenbahnen von der Verpflichtung, gemäß § 11 Abs. 1 StraßVerfO. das Halten anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, muß auch für diejenigen Fahrzeuge eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels gelten, die als solche erkennbar sind, und die sich auch erkennbar auf einer Fahrt in regelmäßigem Verkehr befinden.

Führt die Betätigung der Bremsen infolge der Glätte der Straße zu einer Gefährdung des Fahrzeugs des betr. Fahrers oder anderer Verkehrsteilnehmer, so ist dem Fahrer nicht zuzumuten, die Bremsen nur deswegen zu betätigen, um dadurch der Vorschrift des § 11 StraßVerfO. entsprechend die Halteabsicht anzuzeigen. OVG. Oldenburg: DR. 1940, 155 Nr. 6

**Sonstige strafrechtlichen Nebengesetze**

§§ 13, 14, 49 VO. z. Ordnung der Getreidewirtschaft v. 10. Juli 1935. Zur Frage, nach welchen Vorschriften derjenige zu bestrafen ist, der von einem anderen als einem Erzeuger Futtermittel unter Verletzung der Preisvorschriften kauft. RG.: DR. 1940, 156 Nr. 7

§§ 18, 19 Abs. 1 und 4 ViehschG.; PrViehschGpol. Anordnung v. 1. Mai 1912 (DRAnz. v. 1. Mai 1912 Nr. 105 Beilage); §§ 154 Abs. 1a und 162 Abs. 3 der AusfVorschr. des Bundesrats zum ViehschG. v. 7. Dez. 1911 (RGBl. 1912, 4). — Die Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche an sich stellt noch keinen Notfall i. S. der genannten Vorschriften dar, grundsätzlich auch nicht bei schweren Erkrankungen. RG.: DR. 1940, 156 Nr. 8

**Israhel. Strafrecht**

§ 126 Satz 2 Israhel. StG. Der Erschwerungsstand des § 126 Satz 2 StG. liegt dann vor, wenn die Tat als Ganzes die dort angeführten Nachteile — an der Gesundheit oder am Leben der Beleidigten — zur Folge gehabt hat, gleichgültig ob sie durch die angewendete Gewalt oder erst durch den Vollzug des außerehelichen Beischlafes verursacht worden sind.

Zur Auslegung des Begriffs der „Gesundheit“ i. S. des § 126 Satz 2 StG. kann die deutsche Rspr. zu dem ganz ähnlichen Begriff der Gesundheitsbeschädigung im § 223 StGB. herangezogen werden. RG.: DR. 1940, 157 Nr. 9

**Gnadenerlaß**

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Gnadenerlaß vom 9. Sept. 1939. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 findet eine Zusammenzählung der primären Freiheitsstrafe und der Ersahfreiheitsstrafe nicht statt. RG.: DR. 1940, 157 Nr. 10

**Zivilrecht**

**Ehegesetz**

§ 55 EheG. Die Rücksticht auf einen Bess. drohenden Verlust der Witwenpension kann bei der Frage der Beachtlichkeit des Widerpruchs nicht ausschlaggebend sein.

Eine Frau, die während fast zwanzigjähriger Ehe mehrere Kinder geboren und erzogen hat, soll grundsätzlich nicht der wirtschaftlichen Versorgung durch eine Scheidung beraubt werden.

Eine Klage aus § 1353 BGB. ist auch nach dem neuen EheG. grundsätzlich zulässig, objektive Scheidungsgründe des § 55 EheG. gibt dem Scheidungsberechtigten für sich kein Befugnis, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern. RG.: DR. 1940, 157 Nr. 11 (Maxfeller)

§ 55 EheG. Grundsätze zur Entscheidung über den Widerspruch. RG.: DR. 1940, 157 Nr. 12 (v. Scanzoni)

§ 55 EheG. Auch im Fall des § 55 EheG. verbleibt es bei dem Grundfakt, unheilbar zerrüttete und damit ihres reinen Wertes entklebete Ehen zu scheiden, wenn nicht besondere Umstände für Gegenteil sprechen.

Die wirtschaftlichen Belange dürfen bei der Entscheidung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, im allgemeinen nicht im Vordergrund stehen.

Es verstößt gegen die Grundgedanken des neuen Eherechts, wenn man nur aus Gesichtspunkt heraus, daß der schuldige Ehegatte an den übernommenen Pflichten zu halten sei, eine nun einmal hoffnungslos zerrüttete und damit i. S. der Volksgemeinschaft völlig wertlos gewordene Ehe bestehen lassen wollte. RG.: DR. 1940, 160 Nr. 13

**Bürgerliches Gesetzbuch**

§ 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB. Der Betrieb eines zur Versorgung der Gemeinde bestimmten städtischen Wasserwerks kann nach dem auf Einnahmeerzielung gerichteten Zweck und der danach eingestellten Organisation des Werks ein „Gewerbebetrieb“ der i. S. der vorerwähnten Vorschriften sein. RG.: DR. 1940, 161 Nr. 14

§§ 581 ff. BGB.; § 256 ZPO. Rechte und Pflichten des Verpächters einer Theaterwirtschaft.

Der Antrag, die Kündigung für unzulässig zu erklären, ist als Antrag auf Einstellung aufzufassen, daß das Pachtverhältnis die Kündigung überdauert habe.

Das Fehlen des rechtlichen Interesses i. S. des § 256 ZPO. hindert nicht — eine (Tatsache) abweisende Entscheidung in der Sache. RG.: DR. 1940, 161 Nr. 15

§§ 823 ff., 846 BGB.; § 7 KraftG. Die Wiederverheiratung einer auf Grund eines tödlichen Unfalls ihres ersten Mannes als densusersahberechtigten Witwe hat nicht in jedem Fall notwendig den Verlust ihrer Ansprüche zur Folge, jedoch stets dann, wenn ihr in der neuen Ehe ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch in gleicher Höhe wie in der früheren Ehe zusteht.

In Fällen, in denen jemand an seiner Gesundheit infolge einer feindlichen Einwirkung geschädigt wird, die er durch den Tod des von der unerlaubten Handlung unmittelbar Betroffenen erfährt, ist § 846 BGB. entsprechend anzuwenden. RG.: DR. 1940, 161 Nr. 16

(Fortsetzung Seite 129)



In Kürze erscheint:

# Der preußische Landrat

(Oberbürgermeister)

## als Preisbehörde für Mieten

von

Dr. habil. Hans Joachim Mette

Gesetze, Verordnungen und Erlasse in der  
am 1. Dezember 1939 gültigen Fassung  
mit Anmerkungen und Verweisungen

1940 277 Seiten. Kart. 6.- RM.

Allen, die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen  
müßten, bietet die vorliegende Gesetzesammlung von Mette  
ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Miet-  
preisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Der gesamte  
Stoff ist in drei Teilen (I. Allgemeines Mietrecht, II. An  
die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Miet-  
recht, III. Kriegsbestimmungen) sinnvoll geordnet und  
durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß  
das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie schlechthin  
ausgeschlossen ist. Das Werk wird dem Bedürfnis, alle diese  
entschlagigen Bestimmungen in ihrer heutigen Fassung und in  
einer leicht zugänglichen Form an einem Orte vereint zu  
haben, vollauf gerecht. Es dürfte daher für alle an der Praxis  
des Mietpreisrechts Beteiligten, sei es als Behörde, sei es  
als Betroffener, schlechterdings unentbehrlich sein.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen

### Deutscher Rechtsverlag

Berlin

Leipzig

Wien



ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN  
VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

ALLIANZ UND STUTTGARTER  
LEBENSVERSICHERUNGS-AG

Vertragsgesellschaften des  
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-  
VERSICHERUNG GEGEN  
VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-  
VERSICHERUNG

### Antiquarisches Angebot:

BGB.-Kommentar der Reichsgerichtsräte, 5 Bde. 1928.....	geb. 20.-
Jonas, Zivilprozeßordg., Komm., 2 Bde., 15. U., 1934/35.....	geb. 25.-
Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl. 7 Bde. 1926/32.....	geb. 140.-
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 1-150 u. Reg.	geb. 300.-
Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts, 1877-1938...	geb. 300.-
Jahrbuch des Dtsch. Rechts, Bd. 1-31 u. N.F. 1-4 1904-1937.....	geb. 250.-
Justizminist. Blatt u. Deutsche Justiz, 1900-1938.....	geb. 200.-
Rechtspr. der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1927).....	geb. 100.-
Rundschau, Juristische, mit Beilage Höchstgerichtl. Rechtspr. 1925/37	geb. 180.-
Wochenschrift, Juristische, 1901/88.....	geb. 200.-
Jahrbuch d. Entscheidungen d. RG., hrsg. v. Johow u. Ring, 53 Bde.	geb. 120.-
Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen	
Gerichtsbartkeit und des Grundbuchrechts, Bd. 1-12, 1924/33	geb. 75.-
Reichsgesetzblatt, 1900/1938 (Teil I).....	geb. 140.-
Archiv, Preuß. Ab 1933/1934 Reichsarchiv 1894-1937.....	geb. 250.-
Reichsfinanzhofsenitscheidungen, Bd. 1-40 u. Reg. 1-80 (1920/37)...	geb. 125.-
Bantarchiv, Jahrg. 1-36, 1901-1936.....	geb. 480.-

Wir liefern auch gegen Teilzahlung

**J. Schweiker Sortiment / Berlin W 8**

Französische Straße 16 / Fernsprecher 1211 67/88

Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei  
für Rechts-, Wirtschafts-, Steuer- u. Handelswissenschaften

Der zuverlässige Lotse im Fluß der Gesetzgebung  
sind die glänz. begutachteten u. empfohlenen, allmonatlich erscheinenden

### Hinweis-Marken für Gesetzblätter

die durch einfachste Handhabung und mit wenig Zeitaufwand jede  
Gesetzsammlung stets auf dem neuesten Stand der nationalsozialisti-  
schen Gesetzgebung halten!

Die „Hinweis-Marken“ sind erhältlich zum Preise von  
RM 7.50 im Jahre, also 63 Pf. im Monat,

zum Reichsgesetzblatt / zum Reichssteuerblatt / zum Min.-Bl. d.  
Reichs- u. Pr. Min. d. Inn. / zur Deutschen Justiz

zum Preise von RM 5.- im Jahre, also 42 Pf. im Monat,  
zur Preuß. Gesetzesammlung / zum Reichs-Haushalt- u. Besoldungs-  
blatt / zum Preuß. Besoldungsblatt / zum Reichsministerialbl.  
d. landw. Verw.

Die rückliegenden Jahrgänge vom Jahre 1933 an zu Vorzugspreisen

### Hinweis für Gesetzblätter • Dirks & Neise

Juristischer Verlag • Berlin W 15, Uhlandstr. 173/174. • Ruf: 92 44 92

**Zwei neue Kurzkomentare**  
von Senatspräsident a. D. Dr. Adolf Baumbach

**Die Kriegsvorschriften  
zum Prozeß- und Kostenrecht**

79 Seiten. Kartoniert RM. 1,80

**Vertragshilfeverordnung  
und Kriegsausgleichverordnung**

88 Seiten. Kartoniert etwa RM. 1,80

Das Kriegsrecht enthält für ganz Großdeutschland einschneidende Änderungen des bisherigen Rechts. Die beiden Kurzkomentare bringen in der bekannten inhaltsreichen Kürze eine vollständige und gründliche Erläuterung der Kriegsvorschriften zum Verfahrens- und Kostenrecht. Sie ergänzen zugleich die Baumbach'schen Kurzkomentare zur ZPO. und zu den Reichskostengesetzen für die Kriegszeit. Da es sich in der Hauptsache um rechtliches Neuland handelt, sind die beiden Bände eine gute Hilfe für jeden Richter, Rechtsanwalt und jüngeren Rechtswahrer, für Justizbeamte und die Wirtschaft.

**Kriegsmaßnahmen gegen das deutsche Vermögen  
im feindlichen Ausland**

Wortlaut der Vorschriften in deutscher Übersetzung nebst einer Einleitung

Von **Dr. Erhard Schiffner**

Vortragender Legationsrat

VII, 97 Seiten Taschenformat. Kartoniert RM. 4.—

Dem dringenden Bedürfnis nach zuverlässiger Kenntnis der von unseren Feinden gegen deutsches Vermögen getroffenen Maßnahmen soll das vorliegende Buch des mit der Materie amtlich befaßten Bearbeiters abhelfen. Es enthält in deutscher Übersetzung die wichtigsten einschlägigen Vorschriften, die in Großbritannien, Frankreich, Ägypten und Französisch-Marokko erlassen wurden, soweit sie bisher in Deutschland bekannt geworden sind.

**Der Haftpflichtprozeß**

mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts

von **Dr. Reinhart Gelgel**

Justizrat, Rechtsanwalt in München

Dritte, neubearbeitete Auflage

Dezember 1939. XX, 365 Seiten Lexikonformat

Leinenband RM. 12,80

Die Neubearbeitung enthält umfangreiche neue Abschnitte über die Haftung aus der Straßenverkehrsordnung und über die Amtspflichtverletzung. Die Zeitschrift „Das Recht des Kraftfahrers“ urteilt: Das Werk umfaßt sämtliche Vorschriften, die überhaupt mit dem Haftpflichtrecht in Zusammenhang stehen, so z. B. die einschlägigen Bestimmungen der RVO., der FürsorgepflichtVO., des Versicherungsvertragsgesetzes, der ZPO. usw. . . . Man kann es als Standardwerk des Haftpflichtrechts bezeichnen.

**Kurzkomentar zum  
Versicherungsvertragsgesetz**

von **Dr. Erich R. Pröhl**

Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied der Bayer. Rückversicherungs-AG.  
und der „Ruhag“ Rückvers.-AG. in München

2., neubearbeitete Auflage

Etwa 550 Seiten Taschenformat. Leinenband etwa RM. 11.—

Erscheint Anfang Februar

In der Neuauflage dieses rasch zum Standardwerk gewordenen Buches — der ersten großdeutschen — sind zahlreiche entscheidende Teile ganz neu gestaltet. Die Änderungen und Ergänzungen des VVG., die die beiden großen Novellen brachten, sind bereits verarbeitet und eingehend erläutert. Daneben ist die alte Fassung, die bis zum 1. 7. 1940 gilt und darüber hinaus für die Wissenschaft, aber auch praktisch von Bedeutung sein wird, abgedruckt und kommentiert.

**C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin**

**Dr. Rudolf Grieger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Der Kriegszuschlag  
zur Einkommensteuer**

Veranlagungsverfahren u. Steuerabzugsverfahren  
nebst den dazu ergangenen Durchführungs-  
bestimmungen u. Erlassen bis zum 1. Nov. 1939

1940 64 Seiten Kartoniert 1,80 RM.

Außer dem Gesetzestext, den DVOen, den Runderlassen des Reichsministers der Finanzen und den Tabellen, gibt der bekannte Steuerrechtler im knappen Raum dennoch eine ausführliche Kommentierung.

**Das Recht  
der Mehreinkommensteuer**

erläutert in Buchkarteiform

181 Seiten in Loseblattform mit Steckordner

1940 5,70 RM.

Das Erläuterungsbuch, das im rechten Zeitpunkt erscheint, wird den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft eine wertvolle Hilfe bedeuten. Die Loseblattform hält das Werk jeweils auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN / LEIPZIG / WIEN**

# Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwähler des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:  
Dr. Gessroy  
Rechtsanwälte:  
Dr. Droege

Rechtspfleger:  
Singer  
Notare:  
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:  
Dr. Stuckart  
Hochschullehrer:  
Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:  
Dr. Mönckmeier  
Junge Rechtswahrer:  
Billig

vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 4

10. Jahrgang

27. Januar 1940

## Das deutsche Kriegsrecht Kriegs-Wirtschafts- und Finanzrecht

### 14. Übersicht über kriegswirtschaftliche, kriegssteuerrrechtliche und kriegsfinanzrechtliche Verordnungen nebst kurzer Würdigung

Die wichtigste Veränderung, die sich in dem Berichtszeitraum vollzogen hat, ist die weitere organisatorische Konzentration der Leitung der deutschen Kriegswirtschaftspolitik. Sie liegt im Zuge der Maßnahmen, die zu dem gleichen Zweck bei Kriegsausbruch durch Bestellung eines Generalbevollmächtigten für Wirtschaft getroffen wurden. Zu beachten ist, daß — außer kleinen organisatorischen Änderungen — die neue Arbeitsgemeinschaft des Generalrats unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Göring nichts an der Kompetenz des Ministerrats für die Reichsverteidigung unter dem gleichen Vorsitz ändert. Bei dem Ministerrat liegt selbstverständlich noch wie vor die allgemeine politische Konzentration der Kräfte.

Maßnahmen der Preispolitik<sup>1)</sup> stehen in der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft nach wie vor im Vordergrund. Es ist bekannt, daß jede Kriegsfinanzierung versagen muß, wenn sie nicht von einer entsprechenden Preispolitik begleitet wird, gleichgültig, ob man nun den einen oder den anderen Weg der Deckung der Kriegsausgaben wählt. Natürlich darf diese Feststellung auch nicht zu einer Überschätzung der Möglichkeiten der Preispolitik führen, wie das in der Vergangenheit wohl der Fall gewesen ist; Fehler der Kriegsfinanzpolitik kann jedenfalls keine Preispolitik wiedergutmachen. Immerhin ergibt sich aus dem Charakter des Kriegsbedarfs, daß in ihm der Preisbildung für einen wachsenden Teil der Volkswirtschaft eine nachhaltige Aufmerksamkeit zu schenken ist. Es ist deshalb gegenwärtig stets von neuem Anlaß vorhanden, auf die Beachtung der Richtlinien für die Preisbildung bei öffent-

lichen Aufträgen v. 15. Nov. 1938 (RPS.) und die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.

Auf den übrigen Teil der Volkswirtschaft, der im Kriege notwendig immer kleiner wird, beziehen sich einige neue Vorschriften der Preispolitik. Eine Anordnung v. 22. Nov. 1939 (Reichsanzeiger Nr. 280) behandelt die Frage der Preisspanne für die Erzeugnisse der Kammgarnspinnereien und damit für einen wesentlichen Teil der Textilindustrie. Die getroffene Neuregelung bedeutet auch hier wie schon früher für den Textileinzelhandel eine Loslösung von den technisch und wirtschaftlich nicht mehr verwertbaren Grundlagen des Jahres 1934. Die bekannten Preisvorschriften des SpinnstoffG. wie auch der PreistopVD. werden damit aufgehoben. Das Ergebnis der sehr ins Einzelne gehenden Neuordnung ist in mancher Beziehung eine etwas größere Bewegungsfreiheit der Hersteller in einem neu abgesteckten Rahmen. Eine nennenswerte Änderung der gegenwärtigen Preise ergibt sich im Augenblick nicht.

Ein Rundschreiben des Reichskommissars für die Preisbildung (Mitteilungsblatt I, 554) erläutert weiter einige allgemeinere Bestimmungen über die Spannen auf dem Gebiet der Textilwaren. Er bezieht sich auf die Frage der Nachlässe für Barzahlung, den Großhandelsaufschlag, auf Blockpreise (Arisierung), Räumungskäufe und die Einschaltung zusätzlicher Ketten in den Weg zum letzten Verbraucher. Das Ziel ist, jede unnötige Spannenerhöhung unmöglich zu machen.

Eine VD. des RVerfM. beschäftigt sich mit den Ausgleichszahlungen an bahnamtliche Rollfuhrunternehmer und diejenigen, die ihnen gleichgestellt sind (RWB. I, 2296). Die in ihr enthaltenen Bestimmungen sollen dazu dienen, die Rollgebühren auf der Höhe des Einheitspreistarifs festzuhalten und erfüllen insofern auf einem Gebiet der Preispolitik für Leistungen eine wichtige Aufgabe, das leider oft neben den Warenpreisen i. e. S. zurücktritt. Die genannte VD. bestimmt dazu insbesondere, daß eine Nachprüfung auf der Grundlage der Selbstkosten

<sup>1)</sup> Nach DR. 1939, 2122 unten konnte angenommen werden, daß auch für die Zuschläge für Mehrarbeit das gleiche, was dort über Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (RWB. I, 2254) ausgeführt ist. Wie an derselben Stelle aus der Aufzählung zu entnehmen ist, bestehen die Vorschriften des RVerfM. § 18 Abs. 3 formell weiterhin für Zuschläge für Mehrarbeit. Dies sei, um Irrtümern vorzubeugen, nochmals hervorgehoben. Vgl. dazu nunmehr RWB. I, 2403.

nach dem Stande v. 1. Sept. 1939 und bei Erhöhung der Selbstkosten gegebenenfalls auch später erfolgen kann, daß aber jedenfalls die gezahlten Ausgleichsbeträge diese Grenze nicht überschreiten dürfen.

Eine allgemeinere Bedeutung hat trotz der starken Einschränkung des Außenhandels im Kriege die Neuregelung der Handelsspanne für den Einfuhrhandel. Dies Gebiet der Preispolitik wies von Anfang an besondere Schwierigkeiten auf, da es sich um das ständige Problem der Anpassung der Aufschläge an die schwankenden Preise des Weltmarktes (im Gegensatz zum Binnenmarkt) handeln mußte und auch sonst die Tätigkeit des Einfuhrhändlers besonderen Bedingungen unterliegt, die jedenfalls Beachtung finden sollten. Bislang durfte im allgemeinen der absolute Aufschlag des Jahres 1936 in Ansatz gebracht werden. Auch dieser Vergleichszeitraum ist allmählich kein solcher mehr; teilweise reichen die Aufschläge in der bezeichneten Höhe in keiner Weise mehr aus, in einigen Fällen überschreiten sie wohl auch das erforderliche Maß. Ein Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung v. 12. Dez. 1939 hebt deshalb die bisherige Regelung (mit Ausnahme der Ernährungswirtschaft) auf. Der Preiskommissar hat zunächst angeordnet, daß die Spannen bei der Festsetzung der Übernahmepreise unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen Preispolitik nachgeprüft werden und für den 1. Febr. 1939 einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen und die gemachten Erfahrungen erbeten.

Von einer gleichfalls weittragenden Bedeutung ist eine im RGBl. veröffentlichte WD. des Preiskommissars über die Regelung der Preis- und Handelsspannen im Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten (RGBl. I, 2499). Die teilweise Entblößung der Landwirtschaft von Arbeitskräften in Verbindung mit notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Ernte und einer weiterhin möglichst intensiven Bewirtschaftung des deutschen Bodens hat den Bedarf der Landwirtschaft an Maschinen und Ersatzteilen besonders wichtig werden lassen. Die schwierige Frage einer Abstimmung eines wesentlichen Teils der Gestehungskosten auf die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden künftig in sorgfältiger Prüfung aller Faktoren die gewerbliche Wirtschaft, die Reichsinnungsverbände und der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu lösen versuchen. Die Neuregelung umfaßt die Frage der Preise selbst, der Zahlungsbedingungen und der Inzahlungnahme von gebrauchten Maschinen. Die Bedeutung dieser kurzen WD. für die Landwirtschaft kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es braucht nur an die schwierige und lebenswichtige Frage der „Preisschere“ erinnert zu werden, um dies zu erkennen.

Die Sicherung der Versorgung mit Fleisch und tierischen Erzeugnissen ist bekanntlich in hohem Maße von der Qualität des Viehbestandes, oft weniger von der Menge abhängig. Es ist eine in der Landwirtschaftspolitik bekannte Tatsache, daß auf diesem Gebiete noch zahlreiche Möglichkeiten vorhanden sind, deren Ausnutzung sich bisher aus verschiedenen Gründen als schwierig erwies. Auf Grund des bereits unter dem 17. März 1936 erlassenen Gesetzes zur Förderung der Tierzucht (RGBl. I, 175) wird nunmehr die Beschaffung und Haltung von Vartieren und die Frage der damit verbundenen Kosten neu geregelt (RGBl. I, 2306), so daß die Haltung und Verwendung geförderter Vartiere nachhaltiger als bisher verwirklicht werden kann, insbesondere können Zwangsverbände zu diesem Zweck gebildet werden.

Eine Erweiterung hat der bekannte Fettplan durch die WD. über den Verkehr mit Ölfämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett erhalten (RGBl. I, 2409). Die bisherigen Bewirtschaftungsvorschriften finden nunmehr auch auf weitere Öl- und „Fetträger“, einschließlich Kunstspeisefett Anwendung. Zuständig ist sinngemäß die

Reichsstelle für Mischherzeugnisse, Öle und Fette statt bisher die Reichsstelle für Getreide. Es handelt sich wie gesagt um eine Ergänzung, die durch die Erfordernisse der Kriegsernährungswirtschaft notwendig geworden ist.

Das Bedürfnis nach einer Verbreiterung der Rohstoffgrundlage in Verbindung mit einer planmäßigen Außenhandelspolitik führt immer wieder zu Änderungen des Zolltarifs. In der WD. v. 22. Nov. 1939 (RGBl. I, 2290) handelt es sich vor allem um die Erleichterung der Einfuhr von gewissen pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen (sowie um die Herabsetzung des Zollsatzes für Rautschut).

Mit einer Reihe von vorwiegend pflanzlichen Ölen darf nach einer Anordnung der Reichsstelle für Chemie der Einzelhandel nicht mehr beliefert werden (Reichsanzeiger Nr. 295). Nur soweit Restbestände vorhanden sind, dürfen diese noch an den Verbraucher abgegeben werden. In Frage stehen vor allem ätherische Öle, Bienen- und Pflanzenwachs, Terpentin, Tannin, Kampfer u. a. Diese Waren unterlagen im übrigen bereits seit dem 5. Sept. 1939 der Beschlagnahme.

Für die Siedelung hat die Verlängerung gewisser Fristen für die Auflösung der Fideikomnisse (RGBl. I, 2417) unter Umständen eine gewisse Bedeutung. Jedoch war von vornherein damit zu rechnen, daß diese Fristen gegebenenfalls verlängert werden müßten.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind zwei WD. ergangen, die sich mit dem volkswirtschaftlich und damit heute vor allem wehrwirtschaftlich wichtigen Gebiet der Herstellung von Maschinen und Apparaten befassen (RGBl. I, 2411 bzw. 2498). Auf Grund dieser Vorschriften hat der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft einen „Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion“ ernannt. Ihm stehen die Befugnisse zu, die in der 1. DurchWD. zur WD. über die Wirtschaftsverwaltung v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1495) gleichen Stellen auf anderen Gebieten eingeräumt sind. Da die gesamte weiterverarbeitende Industrie von einer einheitlichen und reibungslosen Ordnung der Maschinenproduktion und ein wichtiger Teil des Kriegsbedarfs von einer gleichen Regelung des Apparatebaus abhängig ist, kann dieser Maßnahme eine erhebliche produktionspolitische und kriegswirtschaftliche Bedeutung zukommen. Als Dienststelle fungiert die Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau, deren langjähriger Leiter zum Bevollmächtigten ernannt wurde.

In diesem gleichen Zusammenhang sei auf die WD. zur Änderung der WD. über die Wirtschaftsverwaltung v. 28. Nov. 1939 verwiesen (RGBl. I, 2315). Sie regelt einen Teil der Zuständigkeiten auf Grund der vorgenannten WD. neu. An dem Grundsätzlichen der damals getroffenen Maßnahmen für eine einheitliche Lenkung aller Gebiete der Volkswirtschaft wird nichts geändert.

Eine ähnliche ergänzende Bedeutung hat die WD. v. 2. Dez. 1939 (RGBl. I, 2370). Sie stellt ausdrücklich fest, daß die Ordnungsstrafen, wie sie im § 21, 1 RiW-WD. festgesetzt sind, auch für die späteren Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen sowie die schriftlichen Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit gelten. Im weiteren wird zugleich das Strafverfahren im einzelnen geregelt. Die wirtschaftspolitische Bedeutung dieser WD. liegt in der notwendigen Vereinheitlichung aller Maßnahmen auf dem Gebiet der Preispolitik einschl. der Lohnpolitik.

Über die oft schwierigen Einzelheiten der formalen Regelung der Frage der Mehrarbeitszuschläge und den gegenwärtigen Stand siehe Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung I, A Nr. 52. Dazu ferner Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 18. Dez. 1939.

Nachdem es eine Zeitlang als ungewiß erscheinen konnte, wie die schwierige Frage der Neuregelung der Währung in den Ostgauen zu lösen war, hat nun-

mehr die WD. über die Einführung der Reichsmarkwährung in den Ostgebieten, die in das Deutsche Reich eingegliedert worden sind, v. 22. Nov. 1939 (RGBl. I, 2291) endgültige Klarheit geschaffen. Mit dem 27. Nov. 1939 hat der Bloß aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Eine Ausnahme gilt nur für einen Teil der Scheidemünzen, für deren Bereitstellung angeichts der verschiedenen neuen Maßnahmen auf diesem Gebiet im Reich selbst zunächst Schwierigkeiten bestehen. Hervorzuheben ist der verhältnismäßig kurze Zeitraum, während welchem die fakultativen polnischen Zahlungsmittel umgetauscht werden müssen, nämlich bis zum 9. Dez. 1939. Die Einführung der Reichsmarkwährung in diesen Gebieten ist natürlich bei der Beurteilung der Veränderung des Umlaufs der Reichsbank nicht außer acht zu lassen, wenn ihre Bedeutung auch angeichts des besonderen Charakters des größten Teils dieser Gebiete nicht überschätzt werden darf.

Der Kriegsfinanzpolitik mag auch zu einem Teil die WD. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens v. 5. Dez. 1939 dienen (RGBl. I, 2413). Sie stellt eine Blankovollmacht für den RMW. dar. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die für eine zweckmäßige Organisation des Kreditwesens als erforderlich angesehen werden. Insbesondere kann er Kreditinstitute neu errichten, zusammenlegen, aufheben, aber auch die Satzungen ändern. Bei allen diesen Maßnahmen kann er von dem bestehenden Recht abweichen. Damit wird ein wichtiger Teil des RWG. hinfällig. Die WD. bedeutet die Möglichkeit, wichtige finanztechnische Voraussetzungen zu schaffen. Angeichts mancher Gefahren, die auf diesem Gebiet auftreten können, ist zu erwarten, daß von dieser Vollmacht nur ein sparsamer Gebrauch gemacht wird. Sie ist natürlich zugleich nur zu verstehen in Verbindung mit der Neugestaltung der Kontrolle des Kreditwesens, über die bereits früher berichtet wurde.

Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen hat gleichzeitig eine 16. Bekanntmachung erlassen (Reichsanzeiger Nr. 288), die den größten Teil der früheren Bekanntmachungen außer Kraft setzt und materiell vor allem Richtlinien für die Aufstellung der Bankausweise und der Jahresrechnungen enthält. Die Verpflichtung zur Berichterstattung auf Grund des RWG. war bereits wiederholt geändert worden. Die nunmehr getroffene Regelung bedeutet im wesentlichen eine Vereinfachung. Die Monatsausweise sind künftig nur alle zwei Monate einzureichen, in verschiedener Gliederung für die Reichsbank und für das Aufsichtsamt. Steuergutscheine und Wehrmachtverpflichtungsscheine sind in der Gruppe „Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen“ auszuweisen. Sie sind also als solche nicht zu erkennen. Dies ist aber auch bedeutungslos, da ihr finanzwirtschaftlicher Charakter dem der genannten Anleihepapiere entspricht.

In der Umwandlung der Pr. Landesrentenbank in ein Reichsinstitut kommt eine wichtige wirtschaftspolitische Maßnahme zum Ausdruck. Die allmählich schon recht ehrwürdig gewordene Pr. Landesrentenbank wird nunmehr in den Dienst neuer Aufgaben gestellt, die auch dem Institut selbst einen neuen Aufschwung zu geben vermögen. Die getroffene Maßnahme soll die finanzielle Weiterführung der Neubildung deutschen Bauerntums sicherstellen. Sie ändert nichts an den übrigen Gesetzen, die mit der gleichen Zielsetzung erlassen wurden. Das verhältnismäßig umfangreiche Gesetz (RGBl. I, 2405) regelt im einzelnen die finanziellen Aufgaben, das Geschäftsvorgehen und die Rechtsstellung des neuen Reichsinstituts.

Da das Ende des Kalenderjahres im allgemeinen mit dem Ende und dem Beginn eines Steuerabschnitts zusammenfällt, so pflegen in dieser Zeit Vorschriften und Richtlinien auf dem Gebiet der Steuerpolitik neu erlassen zu werden. Das gilt vor allem für die Lohn- und Einkommensteuer sowie für das Reichsbewertungsgesetz. Denjenigen, für die eine Lohnsteuer-

karte ausgestellt wurde, ist auf einem ihr beigefügten Merkblatt mitgeteilt worden, welche Änderungen sich für die Heranziehung zur Lohnsteuer auf Grund der Gesetzgebung des Jahres 1939 ergeben haben. Wesentlich ist vor allem, daß diejenigen Beträge, die bisher auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte als zusätzliche Freibeträge vermerkt werden konnten, eine weitere Einschränkung erhalten haben. U. a. ist auch der Freibetrag für eine Hausangestellte allgemein in Wegfall gekommen. Er kann nur dann gewährt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Einräumung zusätzlicher Freibeträge in ihrer Gesamtheit erfüllt sind, also insbesondere eine wesentliche Belastung der steuerlichen Leistungsfähigkeit infolge des Vorhandenseins einer Hausangestellten gegeben ist. Damit hat sich eine bereits seit einiger Zeit zu verzeichnende Umkehr fortgesetzt. Es wäre wohl zu erwägen gewesen, ob das Ergebnis, das damit bevölkerungspolitisch herbeigeführt wird, in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn für die Reichsstaatskasse steht. Dies umso mehr, als sowieso andere Maßnahmen erforderlich sind, um den Ausgabebedarf des Reiches in einer Form zu decken, die die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und der in ihr arbeitenden Menschen so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Ein Runderlaß des RMW. (RSBl. Nr. 96) betrifft die Berücksichtigung unbilliger Härten bei der Steuererhebung. Der Erlaß bezieht sich besonders auf die Säumniszuschläge, die Festsetzung der Vorauszahlungen, die Innehaltung von Fristen, die Steuerbeitreibung und das Steuerstrafverfahren. Obwohl es sich vor allem um eine Maßnahme zugunsten derjenigen handelt, die zum Heeresdienst eingezogen sind, so gelten doch die gleichen Richtlinien auch für andere Steuerpflichtige, bei denen „kriegsbedingte Veränderungen zu unbilligen Härten“ führen könnten. Das Vorliegen dieser Bedingungen ist allerdings im Einzelfall glaubhaft zu machen, ein allgemeiner Hinweis genügt nicht. Mit ähnlichen Fragen beschäftigt sich ein Runderlaß des RMdZ. v. 29. Nov. 1939.

Wie schon in DR. 1939, 2133 berichtet, ist die nächste Hauptveranlagung für die Vermögensteuer und die Aufbringungsumlage nach dem Stande v. 2. Jan. 1940 vorzunehmen. Weitere Einzelheiten zu dieser Frage befinden sich in der DurchWD. zum RMW. und zum VermStG. v. 22. Nov. 1939 (RGBl. I, 2271). Hervorzuheben sind die Vergünstigungen für die Genossenschaften; bei ihnen können unter gewissen Voraussetzungen die Geschäftsguthaben der Genossen von dem Rohvermögen in Abzug gebracht werden. Eine Hauptfestsetzung der Einheitswerte für Grundbesitz ist vorläufig nicht in Aussicht genommen. Als Stichtag für die Festsetzung der Steuerwerte für Wertpapiere gilt grundsätzlich der 30. Aug. 1939, allerdings nur wenn das betr. Papier in der Zeit zwischen dem 2. Jan. 1939 und dem genannten Termin umgesetzt worden ist. Diese Regelung trägt den besonderen Verhältnissen des Krieges Rechnung. Neu geregelt ist in der Vermögensteuer die sog. Haushaltbesteuerung.

Ein Runderlaß des RMW. v. 16. Nov. 1939 (S 4231/16 III) beschränkt die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Leistung von Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für Unternehmer mit einem Umsatz bis zu 50000 auf die vierteljährliche Abgabe der Erklärung und Leistung. Dies ist für alle Beteiligten eine Erleichterung.

Im Rahmen der neueren Entwicklung der Finanzwirtschaft ist sodann noch die weitere Heranziehung der Unternehmer als Fiskalgehilfen zu verzeichnen. Ein Rundschreiben des Leiters der Reichswirtschaftskammer vom 12. Dez. 1939 empfiehlt den Betriebsführern die Übernahme der Einziehung der Beiträge der Gefolgschaftsglieder für die Deutsche Arbeitsfront.

Die Möglichkeit der Entrichtung von Steuern durch Hingabe von Steuergutscheinen wird in der nächsten Zeit mehr als bisher praktisch werden, da infolge Zeit-

ablauf ein immer größerer Teil der Steuergutscheine für den bezeichneten Zweck verwandt werden kann. Ein Erlaß des RM. v. 21. Nov. 1939 (II/8867) faßt alle Einzelheiten, die in diesem Zusammenhang in Frage stehen, zusammen. Banktechnisch ist es wesentlich, daß auch die Zahlung von Steuern im stückelosen Verkehr ermöglicht wird, soweit es sich um Steuergutscheine I handelt.

In den gegenwärtigen Berichtsabschnitt fällt endlich auch die WD. v. 8. Dez. 1939 (RGBl. I, 2391) über die Heranziehung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Körperschaftsteuer. Die Genossenschaften nehmen weiterhin eine bevorzugte Stellung ein, jedoch mit wesentlichen Einschränkungen. Unter den Ergebnissen nach dieser Neuregelung ist vor allem hervorzuheben, daß nunmehr in dem umkämpften Gebiet des Einkaufs steuerpolitisch eine völlige Gleichstellung von Genossenschaften und Großhandel herbeigeführt wird. Dies entspricht einer Forderung, die der RWiM. und andere Stellen bereits seit Jahren erhoben haben. Ihre Verwirklichung hat unmittelbare Bedeutung für die sog. Groß-

handelsspanne. Da die WD. rückwirkende Kraft hat, so sind einige Erleichterungen vorgesehen.

Nicht ohne weiteres klar ist die Reichweite der WD. des Beauftragten für den Vierjahresplan über die „Ausbildung von Fachkräften“ (RGBl. I, 2425). Nach dieser WD. trifft der RWiM. im Einvernehmen mit den übrigen Reichsministern die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft durch die Ausbildung und Förderung von Fachkräften zu erhöhen. Da im § 2 der genannten Vorschrift auf die RW. Bezug genommen ist, so muß der Außenstehende unterstellen, daß diese WD. vor allem für die Ausbildung von Facharbeitern im landesüblichen Sinne des Wortes gelten soll. Es ist aber nicht zu übersehen, daß diese unscheinbare Vorschrift eine sehr weit reichende Bedeutung erhalten kann.

Nach einer WD. des RWiM. finden im Jahre 1940 keine Winterschlussverkäufe statt.

Abgeschlossen am 15. Jan. 1940.

Prof. Dr. Fenz Jessen, Berlin.

## Großdeutsches Ehegesetz und Personenstandsgesetz in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis

Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan, Berlin

Nach dem Inkrafttreten des Großd. EheG. v. 6. Juli 1938 (RGBl. I, 807) und des neuen PersStG. v. 3. Nov. 1937 (RGBl. I, 1146) haben sich in der gerichtlichen Praxis Erfahrungen ergeben, die es angebracht erscheinen lassen, die aufgetretenen Probleme aufzuzeigen und Mittel und Wege zu ihrer Lösung mitzuteilen.

### I. Großdeutsches Ehegesetz v. 6. Juli 1938

(RGBl. I, 807)

Gültig im Altreich und in Österreich. Einführung im Sudetenland: WD. v. 22. Dez. 1938 (RGBl. I, 1987).

#### 1. Ehemündigkeit (§ 1 Großd. EheG.).

Der Mann ist mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, die Frau mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ehemündig. Dem Mann und der Frau kann vor Erreichung der Ehemündigkeit Befreiung vom mangelnden Ehemündigkeitsalter erteilt werden, dem Mann jedoch nur, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt steht. Für den Mann sind also besondere Voraussetzungen vorgeschrieben; für die Frau fehlen diese. Die Rechtslage ist somit für Mann und Frau verschieden, so daß die getrennte Erörterung der Rechtslage erforderlich wird.

##### a) Ehemündigkeit des Mannes.

Beim Manne tritt die unbeschränkte und unbeschränkbare Ehemündigkeit erst mit der Erreichung der Volljährigkeit ein.

Vor Erreichung der Volljährigkeit kann er nur heiraten, wenn er durch besondere Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, d. h. die besondere Ehemündigkeitserklärung erwirkt hat (§ 1 Abs. 2 EheG.; § 1 DurchfWD.). Nach § 1 Abs. 2 des EheG. und nach § 2 der DurchfWD. sind Voraussetzungen der Ehemündigkeitserklärung folgende:

1. Der Mann muß das 18. Lebensjahr erreicht haben,
2. er darf nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen,
3. er muß seine Arbeits- oder Wehrdienstpflicht erfüllt haben.

Für die Tätigkeit der VormGer. ist vor allem die vorgehende Ziff. 2 von praktischer Bedeutung: Ein Minderjähriger steht erst von dem Zeitpunkt an nicht mehr unter

elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, wenn seine Minderjährigkeit vor Erreichung des 21. Lebensjahres durch einen Rechtsvorgang geendet hat, d. i. wenn durch Beschluß des VormGer. die Volljährigkeitserklärung des Minderjährigen ausgesprochen ist. Ein anderer Weg der vorzeitigen Beendigung der Minderjährigkeit ist nicht gegeben.

Durch diese Neuregelung des § 1 Abs. 2 des Großd. EheG. gewinnt die Volljährigkeitserklärung gegenüber der bisherigen Rechtslage eine größere Bedeutung. Die Volljährigkeitserklärung ist nicht ein für sich bestehender Rechtsakt, sondern ist im Hinblick auf die Heirat eines minderjährigen Mannes zu einer zwingenden Voraussetzung für die Erteilung der Ehemündigkeitserklärung geworden. Fehlt die Volljährigkeitserklärung, so ist auch die Ehemündigkeitserklärung nicht zulässig.

Andererseits sind aber beide Rechtsvorgänge Volljährigkeitserklärung und Ehemündigkeitserklärung als getrennte Rechtsvorgänge zu behandeln und werden auch von den VormGer. getrennt beschieden. Denn grundsätzliche Fragen, ferner die Vorprüfung und der Rechtsmittelzug sind in beiden Fällen verschieden:

1. Grundsätzliches: die Volljährigkeitserklärung ist eine vormundschaftsgerichtliche Sachentscheidung; die Ehemündigkeitserklärung ist nach besonderer gesetzlicher Anordnung eine Justizverwaltungsentscheidung;
2. Vorprüfung: Die Volljährigkeitserklärung erfordert die Prüfung der persönlichen Belange des Minderjährigen; die Ehemündigkeitserklärung erfordert die Prüfung der weiteren Belange des Minderjährigen, beim Mann die Prüfung seiner öffentlichen Pflichten gegenüber Volk und Vaterland;
3. Rechtsmittel: Gegen die Volljährigkeitserklärung ist die sofortige Beschwerde an das LG. gegeben; denn es handelt sich um eine Sachentscheidung, welche erst mit der Rechtskraft wirksam ist (§§ 56 II, 60 Ziff. 6 ZGG.). Gegen die Ablehnung der Volljährigkeitserklärung: einfache Beschwerde an das LG. (§§ 16, 19 ZGG.).

Gegen die Ehemündigkeitserklärung ist kein Rechtsmittel gegeben, auch keine Verwaltungsbeschwerde.



Gegen die Ablehnung der Entscheidung: frist- und formlose Verwaltungsbeschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten (Kammergerichtspräsidenten) gem. § 11 Durchf. V. D. zum EheG.

Beide Verfahren unterliegen also verschiedenen Rechtschicksalen und werden daher im gerichtlichen Verfahren getrennt zu behandeln sein. Das Verfahren der Volljährigkeitserklärung ist auch das Primäre, welches erst rechtskräftig abgeschlossen sein muß, ehe das Ehemündigkeitsverfahren als Verwaltungsentscheidung erlassen werden kann. Die Vormundschaftsrichter werden die Beteiligten auf die getrennten Verfahren hinweisen und darauf dringen, daß erst die mit dem Rechtskraftatteste versehene Volljährigkeitserklärung erteilt wird.

#### b) Ehemündigkeit der Frau.

Die Frau erreicht die Ehemündigkeit bereits mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann eine Frau eine Ehe schließen, wenn ihr Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erteilt ist, sie also ihrerseits die Ehemündigkeitserklärung erwirkt hat (§ 1 Abs. 2 EheG.). Besondere Voraussetzungen für die Ehemündigkeitserklärung der Frau sind weder im Großd. EheG., noch in der Durchf. V. D. enthalten. Insbesondere sind öffentlich-rechtliche Pflichten der Frau, z. B. die Teilnahme am Weiblichen Arbeitsdienst nicht zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Vormundschaftsrichters ist also ganz in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellt und wird von der Vorprüfung abhängen, ob die junge Verlobte körperlich und geistig so weit gereift ist, daß sie Bedeutung und Wesen einer Ehe erkennt und ihren gesamten Pflichtenkreis auf das Zusammenleben mit dem Manne einzustellen in der Lage ist. Keine Voraussetzung der Ehemündigkeitserklärung der Frau ist also die Volljährigkeitserklärung. Letztere scheidet auch deshalb praktisch aus, da sie auch bei einer Frau erst von ihrem 18. Lebensjahr an erteilt werden kann, die Ehemündigkeit einer Frau aber bereits mit dem 16. Lebensjahre einsetzt. Der Frau ist somit die Eheschließung gegenüber den Pflichten des Mannes wesentlich erleichtert.

### 2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und Sorgeberechtigten (§ 3 Großd. EheG.)

#### a) Zur Eheschließung des Mannes.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Sorgeberechtigten entfällt, wenn der Mann nach Erreichung des 21. Lebensjahres heiratet. Denn mit seiner Volljährigkeit ist jedes Einwilligungserfordernis fortgefallen.

Bei einer Eheschließung des Mannes vor seiner Volljährigkeit, und zwar in der Zeit seines 18. bis 21. Lebensjahres entfällt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters deshalb, weil der Mann in diesem Lebensalter — wie oben (unter Biff. 1) geschildert — nur nach vorheriger Volljährigkeitserklärung und Ehemündigkeitserklärung heiraten kann und bereits zur Volljährigkeitserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich war (§ 4 Abs. 2 BGB.). Es entspricht diese Rechtslage auch der Rechtsnatur der Volljährigkeitserklärung. Denn durch die Volljährigkeitserklärung hat der Minderjährige gem. § 3 Abs. 2 BGB. bereits die rechtliche Stellung eines Volljährigen im vollen Umfange erhalten, und es wäre formalistisch, wenn außer der Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung später noch einmal die Einwilligung zur Eheschließung gefordert würde. Der Rechtsnatur der Volljährigkeitserklärung wird auch der Gesetzgeber des Großd. EheG. gerecht, indem in der Amtlichen Begründung zum § 3 EheG. (in D. J. 1938, 1103) ausdrücklich hervorgehoben ist, daß

„nach der Vorschrift des § 3 ein für volljährig erklärtes Kind abweichend von der bisherigen Regelung des § 1305 BGB. zur Eingehung einer Ehe nicht mehr der elterlichen Einwilligung bedarf. Die Belange der Familie erscheinen hinreichend gewahrt, da zur Volljährigkeitserklärung eines Kindes stets die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BGB.)...“

Nach dieser eindeutigen Stellungnahme des Gesetzgebers ist somit die Zustimmung des elterlichen Gewalthabers zur Eheschließung des Mannes im Alter von 18—21 Jahren nicht zu fordern. Desgleichen wird auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten nicht noch besonders zu verlangen sein, wenn gesetzliche Vertretung und Sorgerecht in Sonderfällen auseinanderfallen, z. B. nach Wiederheirat der Witwe bei ehelichen Kindern (§ 1697 BGB.) oder bei unehelichen Kindern (§ 1707 BGB.). Denn wenn nach der amtlichen Begründung zum EheG. in D. J. 1938, 1103 nach Volljährigkeitserklärung die „elterliche Einwilligung“ nicht mehr erforderlich ist, also in dem Falle, bei dem beide Eltern noch leben, so wird die Rechtslage keine andere sein, wenn eine ersatzweise Regelung der elterlichen Gewalt Platz gegriffen hat und der Inhaber der elterlichen Gewalt (z. B. der Vormund) ein anderer ist als der Inhaber der Personensorge (z. B. die Mutter). Heirateten Kinder in den Sonderfällen der §§ 1697 und 1707 BGB., so wird nach Volljährigkeitserklärung weder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (des Vormunds) noch des Sorgeberechtigten (der Mutter) zur Eheschließung des Minderjährigen erforderlich sein. Es entfällt deshalb auch in diesen Fällen die Pflicht des VormGer., die fehlende Einwilligung eines hier Beteiligten gemäß § 3 Abs. 3 EheG. zu ersehen.

#### b) Zur Eheschließung der Frau.

Will eine Frau nach Erreichung ihrer Ehemündigkeit, aber vor ihrer Volljährigkeit heiraten, also in der Zeit zwischen ihrem 16. und 21. Lebensjahr, so bedarf sie zur Heirat der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 3 EheG., da ihre Minderjährigkeit unverändert fortbesteht. Im Falle der Verweigerung der erforderlichen Einwilligung tritt die ersetzende Genehmigung des VormGer. ein (§ 3 Abs. 3 EheG.). Das gleiche gilt, falls die Heirat vor Erreichung des 16. Lebensjahres beabsichtigt ist und der Frau gemäß § 1 Abs. 2 EheG. Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt wurde.

Ist aber eine Frau nach Erreichung ihres 18. Lebensjahres für volljährig erklärt worden, so genießt sie die gleiche Rechtsstellung wie der Mann und hat gemäß § 3 Abs. 2 BGB. die umfassende Stellung einer Volljährigen erlangt. Sie bedarf nunmehr auch nicht mehr der Einwilligung des elterlichen Gewalthabers und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung, da § 3 Großd. EheG. gegenüber dem § 1305 BGB. eine rechtlich gewollte Erleichterung für volljährig erklärte Personen gebracht hat. Diese Rechtslage gilt für die Frau, gleichgültig, ob elterliche Gewalt und Sorgerecht in einer Person vereinigt sind oder verschiedenen Personen zusteht. Auch bei der Frau hat der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung bereits zu ihrer Volljährigkeitserklärung gegeben, und das VormGer. hat anlässlich der Volljährigkeitserklärung bereits die Heiratsaussichten und Heiratsabsichten der Minderjährigen geprüft. Zu ihrer Heirat entfallen somit weitere Zustimmungserfordernisse, daher auch die Mitwirkung des VormGer. bei der ersetzenden Genehmigung aus § 3 Abs. 3 EheG.

### 3. Eheschließung, Ehescheidung

Das Recht der Eheschließung hat das Großd. EheG. in der Richtung neu geregelt, daß es die Voraussetzungen der Eheschließung: 1. die Ehefähigkeit, 2. die Eheverbote, 3. die Eheschließung reichseinheitlich geregelt

hat. Die Wirkungen der Eheschließung richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften des ÖB., wie auch das Großd. EheG. in seinem Vorpruch hervorhebt, daß „vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Eherechts“ das Recht der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vereinheitlicht werde. Elterliche Gewalt und Personensorge bleiben also während bestehender Ehe weiterhin so geregelt, daß der Vater gesetzliche Vertreter, Personensorgeberechtigter und Vermögensverwalter ist und die Mutter neben ihm die Personensorge hat mit der Wirkung, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Ansicht des Vaters entscheidet (§§ 1627 ff., 1634 ÖB.). Auch die Bestimmungen über die Entziehung des Sorgerechts bei bestehender Ehe sind unverändert geblieben (§§ 1666 ff. ÖB.).

Für den Fall der Ehescheidung ist ebenfalls die bisherige grundsätzliche Rechtslage beibehalten: der Vater bleibt trotz Ehescheidung gesetzlicher Vertreter und Vermögensverwalter der Kinder; getrennt davon ist das Personensorgerecht zu behandeln. Hinsichtlich der Personensorge hat nun § 81 EheG. die Neuerung gebracht, daß die Personensorge unabhängig vom Schuldspruch des Scheidungsurteils einem der Elternteile oder mangels ihrer Einigung einem Sorgepfleger durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts übertragen wird. Mit dieser Neuregelung soll auch erreicht werden, daß das Sorgerecht und die gesetzliche Vertretung in der Personensorge in einer Hand liegen (vgl. Maßfeller, „EheG.“ S. 230). Nicht beseitigt wurde aber das Auseinanderklaffen der Rechte des Inhabers der elterlichen Gewalt (des gesetzlichen Vertreters) und auf der anderen Seite des Sorgeberechtigten. In der gerichtlichen Praxis treten daher wie bisher die für das Wohl der Kinder schädlichen Verhältnisse auf, daß der gesetzliche Vertreter aus Scham, Rachsucht, unlauteren Gründen usw. seine Mitwirkung bei einem für das Kind wichtigen Rechtsvorgang verweigert und damit Maßnahmen des Sorgeberechtigten zu hintertreiben versucht. Für den Fall der Eheschließung hat § 3 Abs. 3 die erforderliche Genehmigung des VormGer. gebracht. Für alle anderen Fälle, also auch der Ehescheidung, fehlt aber eine ähnliche Vorschrift, und es ist die Praxis der VormGer. unter Billigung der höheren Rechtsprechung (z. B. OLG. Stuttgart v. 7. Juli 1930; HöchstRspr. 1931 Nr. 1916) dazu übergegangen, in diesen Fällen die elterliche Gewalt insoweit zu entziehen, als der Sonderfall die Entziehung erforderlich macht, z. B. die Entziehung, soweit die Erteilung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses, Abstammungsnachweises, Reisepasses usw. in Betracht kommt. Die Teilentziehung der elterlichen Gewalt ist somit in diesen Fällen der einzig gesetzlich zulässige Weg. Bedauerlicherweise ist gegen diese Entscheidung, da sie keine ersetzende Genehmigung enthält, nur die einfache, d. h. unbefristete Beschwerde gegeben, so daß der elterliche Gewalthaber durch Hinauszögern der Beschwerde dem Kinde weitere Nachteile bereiten kann.

#### 4. Eheaufhebung, Ehenichtigkeit

Die Wirkungen der Eheaufhebung (bisher Eheanfechtung) regelt das Großd. EheG. in § 42 dahin, daß die aufgehobene Ehe nur für die Zukunft als aufgelöst gilt und die Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder nach dem Scheidungsrecht zu lösen ist, also ebenfalls im Wege des § 81 EheG. durch freie Entscheidung des VormGer. Durch Ausschluß der rückwirkenden Nichtigkeit der Ehe ist die Stellung der Kinder bei der Eheaufhebung nach dem Großd. EheG. wesentlich gebessert, da die Kinder in jedem Falle als eheliche Kinder gelten. Infolge Anwendung des Scheidungsrechts kann aber auch hier die nachteilige Folge eintreten, daß elterliche Gewalt und Personensorge auseinanderfallen und zu den unter Ziff. 3 geschilderten schädlichen Folgen führen.

Ist eine Ehe nach Inkrafttreten des Großd. EheG. für nichtig erklärt worden, so sind die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder:

- a) unehelich, wenn die Ehe nach dem BlutschutzG., EhegesundG. oder als Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe nichtig ist (§ 29 EheG.);
- b) ehelich, wenn die anderen Nichtigkeitsgründe der §§ 21—22, 24—26 EheG. vorliegen und die Kinder im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wären, d. h. Legitimationswirkungen eingetreten sind (§ 30 EheG.). Im Falle b gelten nach § 30 Abs. 2 EheG. die Vorschriften der Sorgeregelung nach Ehescheidung, so daß in diesem Falle ebenfalls der Vormundschaftsrichter das Sorgerecht nach § 81 EheG. auf einen Elternteil oder einen Sorgepfleger überträgt. Auseinandergehen zwischen elterlicher Gewalt und Sorgerecht besteht auch hier.

Ist eine Ehe vor Inkrafttreten des Großd. EheG. rechtskräftig für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich die Personensorge nach den bisherigen Vorschriften (§ 97 EheG.). Gilt danach ein Kind als ehelich (weil nur einem Ehegatten die Nichtigkeit bei der Eheschließung bekannt war), so gelten zwar die allgemeinen Sorgeregelungen, das VormGer. kann aber nach § 97 Satz 2 EheG. eine abweichende Regelung treffen. Gilt ein Kind als unehelich, so verbleibt es bei der daraus sich ergebenden Sorgelage.

Der Richtigerklärung einer Ehe nach deutschem Recht steht die österreichische Ungültigkeitserklärung einer österreichischen Dispensehe gleich (§ 119 EheG.): bei einer vor Inkrafttreten des Großd. EheG. für ungültig erklärten österreichischen Dispensehe richtet sich die Regelung der Personensorge für die Kinder zwar grundsätzlich nach dem bisherigen österreichischen Recht; das Vormundschaftsgericht kann aber auch in diesen Fällen eine abweichende Sorgeregelung im Interesse der Kinder treffen, vorausgesetzt, daß die Kinder als eheliche Kinder aus der ungültigen österreichischen Dispensehe gelten (§§ 97, 81 EheG.). Letzteres ist unbedenklich dann anzunehmen, wenn die aus einer ungültig erklärten Dispensehe hervorgegangenen Kinder durch eine österreichische Gerichtsentscheidung als eheliche Kinder erklärt worden sind (so Beschluß des OLG. Richterfelde v. 3. März 1939 in Sachen 6 X 871/38).

## II. Personenstands-gesetz v. 3. Nov. 1937

(RGBl. I, 1146)

Geltung im Altreich — Einführung in Österreich: BZ. v. 2. Juli 1938 (RGBl. I, 803) — Einführung im Sudetenland: BZ. v. 24. April 1939 (RGBl. I, 818).

Das personenstandsrechtliche Sondergebiet macht es erforderlich, auf das Zusammenwirken der Vormundschaftsgerichte und der deutschen Standesämter einzugehen und auf besonders wichtige neue Rechtsbeziehungen hinzuweisen.

### 1. Änderung des Personenstandes (§ 30 PersStG.)

Der Standesbeamte des Geburtsregisters des Kindes hat einen Randvermerk zur Geburtsurkunde einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name des Kindes geändert wird; eine beglaubigte Abschrift der maßgeblichen Urkunde ist diesem Standesbeamten zu übersenden (§ 30 Abs. 1 und 2 PersStG.). Zu den Fällen der „Änderung des Personenstandes“ sind zu rechnen: die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung, Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung, die Annahme an Kindes Statt, die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt. In der gerichtlichen Praxis sind die beiden letzten Fälle die

weitaus häufigsten und sollen daher im folgenden näher erörtert werden:

#### a) Annahme an Kindes Statt.

Die Kindesannahme wird rechtskräftig mit dem Erlaß des Bestätigungsbeschlusses und der Erschöpfung der gegen diesen Beschluß zulässigen Rechtsmittel. Der Bestätigungsbeschluß heilt alle Formmängel des vorhergehenden Verfahrens (Ges. v. 12. April 1938 [RGBl. I, 380] § 10). Gegen den Bestätigungsbeschluß ist einer Vertragspartei das Beschwerderecht untersagt (§ 68 Abs. 1 FGG.); das Recht der sofortigen Beschwerde hat lediglich die höhere Verwaltungsbehörde (Ges. v. 23. Nov. 1933 [RGBl. I, 979] Art. III zu § 68 FGG.). Die höhere Verwaltungsbehörde prüft die Kindesannahme nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten und wird die sofortige Beschwerde bei rassistischer Verschiedenheit der Parteien, ferner bei mißbräuchlicher Ausnutzung der Kindesannahme, z. B. bei alleinigem Namens- und Staatsangehörigkeitsserwerb, erheben. Vor Eintragung eines Randvermerks über die Kindesannahme zum Geburtsregister des Kindes wird daher der Standesbeamte darauf zu achten haben, daß ihm der mit Rechtskraftzeugnis versehene Bestätigungsbeschluß vom VormGer. zugesandt wird.

Der Standesbeamte benötigt ferner den Kindesannahmevertrag selbst, da dieser erst die sachlich-maßgebliche Urkunde i. S. des § 30 Abs. 2 PersStG. über die Personenstandsänderung ist und in der Regel bereits alle wichtigen Angaben enthält, welche die weitere Arbeit des Standesbeamten mit dem Ziele der Beschreibung des Randvermerks und der Benachrichtigung der anderen Standesämter nach § 56 der 1. AusfVd. zum PersStG. ermöglicht, nämlich Angaben über

1. genaue Namen und Anschriften der Vertragsparteien,
2. Geburtstag und -ort des (der) Annehmenden,
3. Ort und Tag der Eheschließung bei gemeinschaftlicher Annahme durch Ehegatten oder bei Annahme des Kindes des einen Ehegatten durch den anderen.

Enthält der Annahmevertrag diese Angaben nicht, so hat der Urkundebeamte des Bestätigungsgerichts bzw. des Beschwerdegerichts die fehlenden Angaben dem Standesbeamten zu machen (§ 59 Abs. 3 der 1. AusfVd. z. PersStG.).

Der Standesbeamte benötigt den Adoptionsvertrag auch deshalb, da er aus ihm die nunmehr geltende Namensführung des Kindes entnehmen kann. Diese kann verschieden sein, da das Adoptivkind entweder den Namen des Annehmenden führt oder diesen Namen unter Hinzufügung seines früheren Familiennamens führen kann (§ 1758 Abs. 2 BGB.).

#### b) Aufhebung der Kindesannahme.

Die Aufhebung der Kindesannahme kann vorgenommen werden

- a) durch Vertrag (§ 1768 BGB.), auch ohne Angabe des Grundes,
- b) im gerichtlichen Aufhebungsverfahren (Ges. vom 12. April 1938 [RGBl. I, 380] §§ 12—21), wenn wichtige Gründe in der Person einer Vertragspartei die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die vertragliche Aufhebung der Kindesannahme (§ 1768 BGB.) wird rechtskräftig mit der Zustimmung des Bestätigungsbeschlusses, gegen welchen kein Beschwerderecht, auch nicht der höheren Verwaltungsbehörde, gegeben ist (§ 68 Abs. 1 FGG., Ges. v. 23. Nov. 1933 [RGBl. I, 979] Art. III). Dem Standesbeamten sind somit vom VormGer. zu übersenden: 1. der Bestätigungsbeschluß mit Zustellungsvermerk, 2. der Aufhebungsvertrag in beglaubigter Abschrift.

Die gerichtliche Aufhebung der Kindesannahme (Ges. v. 12. April 1938) auf Antrag einer Vertragspartei, auch auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde im

dringenden öffentlichen Interesse (z. B. wegen rassistischer Verschiedenheit der Beteiligten) wird erst rechtskräftig mit dem Erlaß des Aufhebungsbeschlusses und der Erschöpfung der gegen den Beschluß zulässigen Rechtsmittel. Gegen den Aufhebungsbeschluß ist stets die sofortige Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt sind: Die Vertragsparteien sowie Abkömmlinge und Erben, für und gegen die das Verfahren fortgesetzt ist, ferner die höhere Verwaltungsbehörde bei ablehnender Entscheidung. — Dem Standesbeamten des Geburtsregisters des Kindes ist also zu übersenden:

1. der Aufhebungsbeschluß mit Rechtskraftzeugnis,
2. die Mitteilungen über die Personalien der Aufhebungsparteien (s. auch § 7 der DurchfVd. v. 23. April 1938 [RGBl. I, 417]).

In der gerichtlichen Praxis sind folgende Gründe hervorgehoben worden, welche die Aufhebung eines Kindesannahmeverhältnisses rechtfertigen: 1. Rassistische Verschiedenheit, 2. Zerrüttung des Annahmeverhältnisses infolge späterer ungünstiger Entwicklung des Angenommenen (Beschluß des AG. Lichterfelde v. 29. Sept. 1938: DRetzspfl. 1938, 365 und AG. Köslin v. 19. Jan. 1939: DZ. 1939, 754), 3. das Vorliegen einer Erbkrankheit im Sinne des EhegesundhG. Zu Ziff. 3 wird auf den Beschluß des AG. Lichterfelde v. 20. Dez. 1938: DRetzspfl. 1939, 70 verwiesen.

#### 2. Feststellung der Legitimation unehelicher Kinder (§ 31 PersStG.)

Ein uneheliches Kind erlangt durch die Eheschließung des Erzeugers mit der Kindesmutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1719 BGB.). Diese im BGB. enthaltene materiellrechtliche Vorschrift hat ihre Ergänzung durch § 31 PersStG. dahin erfahren, daß das VormGer. die mit der Heirat der Kindeseltern eingetretene materiellen Legitimationsfolgen in einem besonderen Amtsverfahren mit formeller Wirkung für und gegen alle feststellt und damit jedes Bedenken gegen die Legitimation ausschließt. § 31 PersStG. bringt über den Rahmen des Personenstandsrechts hinaus den materiellrechtlichen Vorgang des § 1719 BGB. in seiner Wirkung nach außen erst zu seiner vollen Geltung und hat damit familienrechtliche Bedeutung mit dem Ziele der Überprüfung und Feststellung der tatsächlichen Abstammung eines Kindes. Aufbau und Gang des Verfahrens bestätigen dies: Das Vormundschaftsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und nimmt die geeignet erscheinenden Beweise auf, hört die Eheschließenden an, prüft ihre Deutschblütigkeit, Staatsangehörigkeit, stellt das Vaterschaftsanerkennnis des Erzeugers fest oder nimmt ein solches auf, wenn noch nicht vorhanden, prüft die Vormundschaftsakte dahin, ob nicht ein anderer Mann als Erzeuger des Kindes in Betracht kommt (z. B. von der Mutter nach der Geburt benannt war), vernimmt zu diesem Zweck den Amtsvormund, die Mutter, den anderen in Betracht kommenden „Vater“, zieht in Zweifelsfällen Akten der erbbiologischen Untersuchung eines Gesundheitsamts heran oder veranlaßt eine solche Untersuchung, falls noch nicht geschehen; gilt das Kind noch als eheliches Kind einer früheren Ehe, so wird die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes veranlaßt und die rechtskräftige Anfechtung der Ehelichkeit festgestellt. Den Abschluß des Verfahrens bildet die Übersendung der Akten an die höhere Verwaltungsbehörde, in Berlin an den Stadtpräsidenten, sonst an den Regierungspräsidenten; diese überprüfen noch einmal den gesamten Akteninhalt und stellen fest, ob aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere aus Abstammungsgründen, Bedenken gegen die Feststellung zu erheben sind.

Der Feststellungsbeschluß des VormGer. ist von allen Beteiligten mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar und wird erst mit der Rechtskraft wirksam (§ 22 Abs. 3 und 5 der 1. AusfVd. zum PersStG.). Dem

Geburtsstandesbeamten sind somit nach Abschluß des Verfahrens zu übersenden:

1. der Feststellungsbeschluß mit Rechtskraftzeugnis,
2. das Ersuchen um Eintragung ins Geburtenbuch des Kindes unter Angabe der Nummer der Geburts-eintragung.

Außerdem erhält der Eheschließungs-Standesbeamte eine Beschlufausfertigung mit Rechtskraftzeugnis (§ 22 Abs. 7 der 1. AusfW. zum PersStG.).

VormGer. im vorstehenden Feststellungsverfahren ist gemäß § 43 ZGB. dasjenige AG., bei dem die Vormund-

schaft mit der Geburt des Kindes zuerst anhängig wurde, also das AG. des ersten Wohnsitzes des Kindes (Beschluf des RG. v. 23. Dez. 1938: StAZ. 1939, 195).

Im Hinblick auf die Bedeutung für die Klärung der tatsächlichen Abstammungsverhältnisse eines Kindes wird das Feststellungsverfahren des § 31 PersStG. nicht nur bei Minderjährigen, sondern auch bei solchen Personen Anwendung finden, welche vor der Heirat der Elternteile bereits volljährig geworden oder für volljährig erklärt worden sind (AG. Lichtenfelde, Beschl. v. 16. März 1939, 6 X 56/39).

## Anfechtungsklage des Staatsanwalts im Falle der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern?

Von Amtsgerichtsrat Dr. Schwoerer, Karlsruhe-Durlach

In „Deutsche Justiz“ 1939, 1405 ist eine Entscheidung des Landgerichts Berlin v. 18. März 1939 veröffentlicht, in der ausgesprochen wird, daß § 1595a BGB. dem Staatsanwalt nicht die Befugnis gebe, auf Feststellung zu klagen, daß ein durch nachfolgende Ehe legitimes Kind nicht das eheliche Kind des Ehemannes der Mutter sei. Der Entscheidung liegt — soweit hier von Interesse — folgender Tatbestand zugrunde:

Der Jude Dr. St. hatte die Mutter des im Jahre 1897 geborenen Beklagten im Dezember 1899 geheiratet und den Beklagten vor dem Standesbeamten als von ihm erzeugt anerkannt. Das Anerkenntnis soll falsch sein, weshalb der Staatsanwalt eine als Anfechtungsklage bezeichnete Klage erhob, mit dem Antrag, festzustellen, daß der Beklagte nicht das eheliche Kind des Dr. St. sei.

Das Landgericht Berlin führt aus: Die Klage des Staatsanwalts sei keine Anfechtungsklage, da der Beklagte schon vor Eingehung der Ehe geboren worden sei. Auch Dr. St. hätte die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten können, weil es sich nicht um einen Fall der §§ 1591, 1593, 1594 BGB. handle. Es handle sich vielmehr um den Fall der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe seiner Eltern (§§ 1719 ff. BGB.). Infolge der an die Vaterschaftsanerkennung geknüpften gesetzlichen Vermutung gelte der Beklagte als das eheliche Kind des Dr. St. (§§ 1719, 1720 BGB.). Wenn Dr. St. entgegen seinem Anerkenntnis nicht der Vater des Beklagten sei, so habe sowohl er als auch der Beklagte gemäß § 640 ZPD. die Möglichkeit, eine Feststellungsklage dahin zu erheben, daß ein Eltern- und Kindesverhältnis zwischen den Parteien nicht bestehe. Dagegen habe der Staatsanwalt in solchen Fällen kein Klagerecht. § 1595a BGB. gebe dem Staatsanwalt an Stelle des gesetzlichen Vaters eines Kindes das Recht, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, nachdem der Vater sein Anfechtungsrecht aus § 1594 BGB. durch Fristversäumnis verwirkt habe. Dagegen habe der Staatsanwalt kein Recht, an Stelle eines Vaters oder an Stelle eines Kindes eine Feststellungsklage zu erheben, daß das Kind nicht von einem bestimmten Vater abstamme. Es sei nicht angängig, ein Gesetz, das dem Staatsanwalt einen bestimmten Wirkungskreis übertrage, ausdehnend dahin auszulegen, daß der Staatsanwalt auch in den gedachten anderen Fällen zuständig sein solle, eine Feststellungsklage zu erheben. Denn das würde nicht mehr eine Auslegung eines Gesetzes sein, sondern das Hineintragen eines völlig neuen Gedankens in das Gesetz, dessen Begrenzung genau abgesteckt sei. Zudem sei nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber auch gewollt haben sollte, den Staatsanwalt zur Erhebung einer Feststellungsklage zu bevollmächtigen, während den beteiligten Personen ein Rechtsbehelf, nämlich gemäß § 640 ZPD. gegeben sei, der an keine Frist gebunden sei. Es könne daher auch unmöglich davon gesprochen werden, daß das Gesetz eine Lücke aufweise, die der Richter aus-

zufüllen habe. Es müsse deshalb dem Beklagten überlassen bleiben, gegen denjenigen, der gesetzlich als sein Vater gelte, eine Feststellungsklage nach § 640 ZPD. zu erheben. Die Klage des Staatsanwalts sei mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

Die Entscheidung kann m. E. im Ergebnis und in ihrer Begründung nicht befriedigen.

Selbstverständlich ermächtigt § 1595a BGB. seinem eindeutigen Wortlaut und seiner Stellung im Gesetz nach den Staatsanwalt nur zur Anfechtung der Ehelichkeit solcher Kinder, die ehelicher Abstammung im Sinne des so überschriebenen Titels des BGB. (§§ 1591 ff.) sind. Es kann daher nur eine analoge Anwendung der Bestimmung auf die durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder (§§ 1719 ff. BGB.) in Frage kommen.

Die Prüfung muß dahin gehen, ob beide Tatbestände in rechtlicher Beziehung wesensgleich sind. Enthält § 1595a BGB. einen allgemeinen Rechtsgedanken, der über den Wortlaut dieser Bestimmung hinaus für die Legitimationsfälle zutrifft, so ist Analogie geboten. Ubi eadem legis ratio, ibi eadem dispositio.

Was ist Sinn und Zweck des § 1595a BGB.? Im Bestreben, der Ehe besonderen Schutz zu gewähren, hatte das BGB. die Geltendmachung der Unehelichkeit von Kindern, die während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren sind, außerordentlich eingeschränkt. Nur der Ehemann der Mutter konnte die Ehelichkeit anfechten. Er mußte binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Geburt des Kindes erfuhr, die Anfechtungsklage erheben. Wenn er das Kind nach der Geburt als das seinige (auch nur formlos) anerkannt hatte, war die Anfechtung ausgeschlossen. Diese Regelung war schon immer als unbillig empfunden worden. Sie wurde schlechterdings unerträglich, als die grundlegende Bedeutung von Abstammung und Rasseinheit und die Wichtigkeit des Erbgesetzes für die Volksgesamtheit allgemein erkannt wurde<sup>1)</sup>. Sie wurde infolge dieser Erkenntnis unerträglich für die Beteiligten und für den Staat selbst. Denn das Interesse, das nach nationalsozialistischer Auffassung an der Klarstellung der Abstammung und der Rassen- und Sippenzugehörigkeit eines Menschen besteht, berührt nicht nur den unmittelbar Betroffenen, sondern ist ein vorwiegend öffentliches Interesse<sup>2)</sup>. Es mußte eine neue Lösung gefunden werden, die sowohl den Interessen der Beteiligten als auch den Interessen des Staates gerecht wurde.

Zur Erreichung dieses Zieles hat der Gesetzgeber im Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die

<sup>1)</sup> Ficker: AbfZ. 1938, 328.

<sup>2)</sup> Ficker-Keyroth in Pfundtner-Reuberger „Das Neue Deutsche Reichsrecht“ IIb 58 S. 5.

Rechtsstellung der Staatenlosen v. 12. April 1938 im wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen:

1. Er verlegte den Beginn der für die ehemännliche Anfechtung vorgesehenen Jahresfrist auf den Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen (Neufassung des § 1594 BGB.).

2. Er beseitigte die Vaterschaftsanerkennung als Verzicht auf das Anfechtungsrecht (Aufhebung der §§ 1598, 1599 BGB.).

3. Er ermächtigte den Staatsanwalt zur Anfechtung im öffentlichen Interesse und im Interesse des Kindes (Einfügung des § 1595a BGB.).

Während die unter 1 und 2 genannten Änderungen im Interesse eines Beteiligten, nämlich des Vaters, erfolgt sind, wird durch die unter 3 genannte Einführung eines Anfechtungsrechtes des Staatsanwalts teils das Interesse eines Beteiligten, nämlich des Kindes, teils das Interesse des Staates wahrgenommen. Die Ermächtigung des Staatsanwalts zur Erhebung einer Anfechtungsklage im öffentlichen Interesse hat mit der Beseitigung jener alten Unbilligkeiten nichts zu tun, sondern ist zur Befriedigung des neu entstandenen Bedürfnisses nach einer von den Wünschen der Beteiligten unabhängigen Eingriffsmöglichkeit der Volksgesamtheit geschehen. Sie bezweckt ausschließlich die Verwirklichung des Interesses, das der Staat selbst an der Aufdeckung falscher Ehelichkeitsvermutungen besitzt. Dieses Interesse wird zwar mit dem der Beteiligten wiederholt einig gehen, es kann aber ebensogut den Interessen der Beteiligten zuwiderlaufen. Das Recht des Staatsanwalts zur Anfechtung im öffentlichen Interesse ergänzt auch nicht etwa das beschränkte Anfechtungsrecht des Ehemannes, sondern ist lediglich äußerlich mit diesem dadurch verflochten, daß der Staatsanwalt die Anfechtungsklage erst erheben darf, wenn der Mann die Ehelichkeit nicht selbst innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten hat (es sei denn, daß der Mann gestorben oder verschollen ist). Dem Manne als dem nächstbetroffenen sollte der Vorrang in der Entscheidung über die Anfechtung bleiben.

Hiermit sind zwei grundlegende Irrtümer der Entscheidung des Landgerichts Berlin aufgedeckt:

1. § 1595a BGB. gibt dem Staatsanwalt nicht „an Stelle des gesetzlichen Vaters eines Kindes das Recht, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, nachdem der Vater sein Anfechtungsrecht aus § 1594 BGB. durch Fristverfallnis verwirkt hat“. Die Unrichtigkeit dieser Darlegung des LG. Berlin ergibt sich übrigens schon daraus, daß der Staatsanwalt nach Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes Anfechtungsklage erheben kann, auch wenn die Frist für die ehemännliche Anfechtung in diesem Zeitpunkt deshalb noch läuft, weil der Ehemann erst nach der Geburt von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen.

2. Die Tatsache, daß im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe die Beteiligten jederzeit nach § 640 ZPO. Klagen können, beseitigt nicht den Grund, der den Gesetzgeber veranlaßte, den Staatsanwalt in § 1595a BGB. zur Anfechtung im öffentlichen Interesse zu bevollmächtigen. Infolge der Beschränkungen, denen die Beteiligten bei Geltendmachung der Unehelichkeit zum Schutze der Ehe unterworfen sind, mußte dem Gesetzgeber vielmehr die Einführung einer weiteren Anfechtungsmöglichkeit für Kinder ehelicher Abstammung schwerer fallen als für legitimierte Kinder!

Der oben für die Einführung eines Anfechtungsrechtes des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse gefundene Grund: Das Interesse des Staates an der Widerlegung falscher Ehelichkeitsvermutungen, liegt vielmehr auch vor, wenn ein uneheliches Kind

zu Unrecht als durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert gilt. Daß im Falle der ehelichen Abstammung die Bewohnungsvermutung aus naheliegenden Gründen der bestehenden Ehe entnommen wird (§ 1591 Abs. 2 Satz 2 BGB.), während im Falle der Legitimation zur Heirat die Vaterschaftsanerkennung des nachmaligen Ehemannes treten muß, um diese Vermutung auszulösen (§ 1720 Abs. 2 BGB.), berührt die Wesensgleichheit beider Tatbestände ebensowenig wie die Tatsache, daß das Kind im einen Falle vor, im anderen Falle nach der Heirat der Mutter geboren ist. Liegen die Voraussetzungen vor, an die das Gesetz die Vermutungen knüpft, so gilt das Kind in beiden Fällen als das eheliche oder einem ehelichen gleichgestellte Kind des Ehemannes der Mutter, auch wenn die Vermutungen der Wirklichkeit nicht entsprechen.

Indessen besteht ein bedeutungsvoller Unterschied im Hinblick auf die Eintragung in die Personenstandsbücher:

Das auf Grund der Vermutungen des § 1591 BGB. als ehelich geltende Kind wird ohne weiteres als eheliches Kind im Geburtsregister eingetragen. Für die Verlautbarung der Legitimation im Geburtsregister ist zu unterscheiden, ob der Zeitpunkt der Eintragung vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen PersStG. liegt (1. Juli 1938).

I. Unter der Geltung des alten PersStG. war die Regel, daß auf Antrag eines Beteiligten Heirat und Vaterschaftsanerkennung gemäß § 26 Abs. 1 das. am Rande der über die uneheliche Geburt aufgenommenen Urkunde vermerkt wurden. Es gab allerdings auch schon damals eine vormundschaftsgerichtliche Feststellung der Legitimation und Beischreibung dieser Feststellung am Rande der Geburtsurkunde gemäß § 26 Abs. 2 a. a. D. Dieses Verfahren spielte aber praktisch eine Rolle nur in Fällen, in denen ein Beischreibungsantrag oder die Anerkennung (z. B. infolge Todes des Mannes) nicht beizubringen war<sup>3)</sup>. Schließlich ließ die Rechtsprechung sogar beide Fälle nebeneinander zu<sup>4)</sup>.

II. Seit Einführung des neuen PersStG. muß gemäß § 31 das. in jedem Legitimationsfalle das Vormundschaftsgericht unter Einhaltung eines in § 22 der 1. AusfW.D. z. PersStG. ausführlich geregelten Verfahrens den Eintritt der Legitimation feststellen und die Beischreibung dieser Feststellung am Rande des Geburtsregisters veranlassen<sup>5)</sup>.

Aus dieser Verschiedenheit ergeben sich nachstehende Folgen:

1. Für Legitimationsfälle, die am 1. Juli 1938 in den Personenstandsbüchern nicht verlautbart waren, besteht kein Bedürfnis nach einem Anfechtungsrecht des Staatsanwalts. Sie werden vom Vormundschaftsgericht einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, ehe eine Verlautbarung im Geburtenbuch erfolgt. Ohne diese Verlautbarung — also bei Ablehnung derselben durch das Vormundschaftsgericht; eine negative Feststellung wird nicht eingetragen — ist die Vermutung des § 1720 BGB. praktisch bedeutungslos. Jeder — insbesondere der Staat selbst — kann den Nichteintritt der Legitimation jederzeit geltend machen und durch Hinweis auf den fehlenden Eintrag in Verbindung mit dem abgeschlossenen Verfahren des Vormundschaftsgerichts beweisen. Stellt sich nachträglich heraus, daß das Vormundschaftsgericht zu Unrecht die Legitimation festgestellt und die Beischreibung ver-

<sup>3)</sup> Stölzel, Komm. z. alten PersStG. 1936 § 26 Anm. 7a letzter Absatz.

<sup>4)</sup> Vgl. Stölzel a. a. D.

<sup>5)</sup> Vgl. Maßfeller: DZ. 1938, 1381ff. Maßfeller will übrigens, wenn Vaterschaftsanerkennung und Heirat vor dem 1. Juli 1938 erfolgt sind, das alte Verfahren der Beischreibung dieser Tatsachen noch jetzt zulassen: StAZ. 1939, 82 Nachtrag. Vgl. dagegen meine Ausführungen in DZ. 1939, 190.

anlaßt hat, so kann das Vormundschaftsgericht selbst Feststellung und Beschreibung rückgängig machen. Denn die Feststellungsentscheidung besitzt nur formelle und nicht materielle Rechtskraft<sup>6)</sup>.

2. Für Legitimationsfälle, die am 1. Juli 1938 in den Personenstandsbüchern verlautbart waren, ist weiter zu unterscheiden:

a) Die Verlautbarung ist nach § 26 Abs. 1 altes PersStG. (wie in den meisten Fällen, s. o.) durch Beschreibung des Vaterschaftsanerkennnisses und der Heirat geschehen. Hier ist ein Anfechtungsrecht des Staates erforderlich. Die Legitimation wird durch die Beweisraft der Standesregister in Verbindung mit der gesetzlichen Vermutung bewiesen. Das Vormundschaftsgericht kann nicht eingreifen<sup>7)</sup>.

b) Die Verlautbarung ist nach § 26 Abs. 2 altes PersStG. durch Beschreibung eines Feststellungsbeschlusses des Vormundschaftsgerichts erfolgt. Für diese Fälle gilt das Entsprechende wie für die heute nach § 31 PersStG. verlautbarten Legitimationen. Das Vormundschaftsgericht kann die Eintragung rückgängig machen. Ein Anfechtungsrecht für den Staatsanwalt ist nicht erforderlich (s. o. Fall 1).

c) Die Verlautbarung ist nach § 26 Abs. 1 und Abs. 2 altes PersStG. erfolgt (s. o. bei Ann. 7). Hier würde die Beseitigung des vormundschaftsgerichtlichen Feststellungsvermerks noch nicht genügen. Es bliebe der Vermerk über Vaterschaftsanerkennung und Heirat mit der unter a) behandelten Rechtslage. Ein Anfechtungsrecht des Staatsanwalts ist in diesem Falle also erforderlich.

Für eine analoge Anwendung des § 1595 a BGB. eignen sich hiernach nur die Legitimationsfälle, die vor Inkrafttreten des neuen PersStG. durch Beschreibung der Vaterschaftsanerkennung und Heirat im Geburtsregister verlautbart sind. Wie wichtig gerade in diesen Fällen eine Eingriffsmöglichkeit des Staates ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Das Kind gilt nicht nur den verlautbarten Vermutungstatsachen zufolge als legitimiert, sondern erhält auf Grund von § 65 S. 2 PersStG., § 101 Abs. 3 der 1. AusfV.D. z. PersStG. die Geburtsurkunde eines ehelichen Kindes, aus der nicht mehr zu ersehen ist, daß es sich nur um eine Vermutung handelt. Dabei ist die Gefahr einer den Staat interessierenden Unrichtigkeit der Vermutung in diesen Fällen besonders groß: Bevor die nationalsozialistische Aufklärungsarbeit einsetzte, war die Bedeutung der rassistischen Verschiedenheit im Volke kaum bekannt und daher die Rassenmischung keine Seltenheit.

Das Interesse des Staates an der Aufklärung falscher Legitimationsvermutungen wird übrigens am besten durch die Tatsache belegt, daß das neue PersStG. eine amtswegige Prüfung aller Fälle durch das Vormundschaftsgericht eingeführt hat.

Nun ist folgender Einwand naheliegend: Dem Gesetzgeber mußten die Fälle, in denen ein Kind auf Grund der gesetzlichen Vermutungen zu Unrecht als legitimiert gelten kann, bekannt sein. Wenn er gewollt hätte, so hätte er diese Fälle in seine neue gesetzliche Regelung einbeziehen können. Aus der Tatsache, daß er dies nicht tat, sondern seine Regelung nur für die Kinder ehelicher Abstammung traf, muß also der Schluß gezogen werden, daß eine Anwendung der neuen Vorschrift auf jene anderen Fälle nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde! Diese Begründung eines Umkehrschlusses wäre indessen falsch<sup>8)</sup>. Es ist zweifelhaft, ob die an der Herstellung

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften beteiligten Personen an die ähnliche Rechtslage bei legitimierten Kindern dachten. Ausgangspunkt für die Neuordnung war immerhin die starre Befristung und Ausschließlichkeit des ehemännlichen Anfechtungsrechtes. Das Gesetz regelt, wie Ficker ausführte, „einige besonders dringende Einzelfragen des Familienrechts, vor allem aus Abschnitten, deren Neuschaffung im ganzen noch nicht in unmittelbare Nähe gerückt ist, da die Gestaltung anderer großer Abschnitte, wie namentlich des Ehescheidungsrechtes und des Rechtes der unehelichen Kinder, zunächst zu Ende geführt werden soll“<sup>9)</sup>. Da die Legitimation zum Rechte des unehelichen Kindes gehört, wird der Gesetzgeber schon aus diesem Grunde sich nicht selbst haben vorgereifen wollen. Das neue PersStG. war übrigens bei Erlass des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften schon verkündet, wenn auch noch nicht in Kraft. Die 1. DurchfV.D. z. PersStG. mit ihren für die Legitimation wichtigen Bestimmungen in den §§ 22, 101 Abs. 3, 102 Abs. 1 Satz 2 ist erst später erschienen. Dies alles ist aber gar nicht so wichtig, denn die Entscheidung zwischen Analogie und Umkehrschluß beruht nicht auf logischer Deduktion, sondern auf einem Werturteil<sup>10)</sup>.

M. E. sind die Unterscheidungsmerkmale der beiden Tatbestände unwichtig. Der gleiche Grund, der den Gesetzgeber veranlaßte, in § 1595 a BGB. den Staatsanwalt im öffentlichen Interesse zur Anfechtung zu ermächtigen, erheischt eine entsprechende Ermächtigung des Staatsanwalts in den oben näher bezeichneten Legitimationsfällen. Ich befürworte daher die analoge Anwendung des § 1595 a BGB. auf diese Fälle.

Wenn das LG. Berlin meint, dies sei nicht mehr eine Auslegung des Gesetzes, sondern das Hineintragen eines völlig neuen Gedankens in das Gesetz, dessen Begrenzung genau abgesteckt sei, so ist hierauf zu erwidern: Die Analogie unterscheidet sich allerdings grundsätzlich von der Auslegung des Gesetzes. Die Auslegung stellt den verborgenen Sinn eines Rechtsatzes klar, die Analogie entwickelt einen neuen Rechtsatz. Die Analogie ist das wichtigste Mittel organischer Fortbildung des Rechts. Die genaue Begrenzung des Gesetzes verbietet nicht seine analoge Anwendung. Auch Sondervorschriften sind der sinngemäßen Anwendung zugänglich<sup>11)</sup>.

Die Schwierigkeiten, die aus der Tatsache erwachsen, daß das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts in § 1595 a BGB. auf die oben erwähnten Besonderheiten des Rechts der ehelichen Abstammung zugeschnitten ist, sind leicht zu überwinden:

1. Eine dem Ehemann allein vorbehaltenen Überlegungsfrist zur Anfechtung kommt für die Legitimationsfälle aus mehreren Gründen nicht in Frage. Auch das Kind und jeder Dritte, der ein rechtliches Interesse daran hat, kann die Unehelichkeit jederzeit geltend machen. Sodann hat der Ehemann der Mutter die Vaterschaftsvermutung erst selbst durch Anerkennung des Kindes geschaffen. Schließlich handelt es sich, wie dargelegt, nur um Fälle, in denen die Legitimation schon vor dem 1. Juli 1938 im Geburtsregister verlautbart ist. Eine selbst von diesem Zeitpunkt ab laufende Jahresfrist wäre somit längst verstrichen. Der Staatsanwalt kann also in den in Frage kommenden Legitimationsfällen sofort Klage erheben.

2. Eine Anfechtung durch den Staatsanwalt im Interesse des Kindes entfällt, da das Kind stets

<sup>9)</sup> Mads. 1938, 328.

<sup>10)</sup> Andreas von Tuhr, Springerische Enzyklopädie, Bürgerl. Recht, Abg. Teil § 4 II.

<sup>11)</sup> Baumbach a. a. O. — Vgl. auch die Entscheidung des Reichsgerichts v. 15. Juli 1939, in welcher der Statuzprozeß für Klagen auf Feststellung blutmäßiger Abstammung anwendbar erklärt wird (RGZ. 160, 294 = DR. 1939, 1258 = DJ. 1939, 1179).

<sup>6)</sup> Vgl. Maßfeller: DJ. 1938, 1385 und Schwöerer: DJ. 1939, 189 f.

<sup>7)</sup> A. A. Jschacke: ZW. 1937, 2500 (vor Erlass des neuen PersStG. und der Familienrechtsnovelle).

<sup>8)</sup> Baumbach, Komm. z. ZPD. Einf. II 5 C spricht vom Umkehrschluß als von dem gefährlichsten Auslegungsmittel, das meist einen logischen Fehlschluß enthalte.

selbst im Statusprozeß auf Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses klagen kann. Es besteht deshalb kein Anlaß für den Staatsanwalt, die Interessen des Kindes wahrzunehmen. Er wird nur Klage erheben, wenn er dies im öffentlichen Interesse für geboten erachtet.

3. Ob man die Klage des Staatsanwalts in den Legitimationsfällen als Anfechtungsklage bezeichnen will oder — unter Vorbehaltung dieses Fachausdrucks für die Fälle der ehelichen Abstammung — schlicht als Feststellungsklage, ist Geschmacksache; auch die Klage zur Anfechtung der ehelichen Abstammung ist nichts anderes als eine Klage auf Feststellung, daß das Kind nicht das Kind des Ehemannes der Mutter ist.

Selbsterständlich ist die Klage des Staatsanwalts auch in den Legitimationsfällen im Statusprozeß nach den §§ 640 ff. ZPO. zu führen.

Ich wiederhole als Ergebnis meiner Ausführungen: Die Vorschrift des § 1595a BGB. ist, soweit sie den Staatsanwalt zur Klagerhebung im öffentlichen Interesse ermächtigt, analog auf Fälle anzuwenden, in denen ein Kind als durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert gilt und die Legitimationsvermutung sich aus einem im Geburtsregister eingetragenen Randmerk über Vaterschaftsanerkennung und Heirat ergibt. Infolge der Gesetzesänderung, die das neue PersStG. und seine 1. AusfW.D. gebracht haben, kann es sich nur um Fälle

handeln, die vor dem 1. Juli 1938 im Geburtsregister gemäß § 26 Abs. 1 des alten PersStG. verlautbart sind. In diesen Fällen kann und muß der Staatsanwalt alsbald im Statusprozeß gegen das Kind auf Feststellung klagen, daß es nicht das Kind des Ehemannes seiner Mutter ist, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

De lege ferenda wäre m. E. sogar die Einföhrung eines Anfechtungsrechtes des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse für alle Legitimationsfälle zu empfehlen. Das umständliche und wenig zweckmäßige Verfahren des Vormundschaftsgerichts zur Feststellung der Legitimation in jedem Falle und Beschreibung dieser Feststellung im Geburtenbuch wäre zu beseitigen und die alte Regelung der Beschreibung von Vaterschaftsanerkennung und Heirat am Rande der Geburtsurkunde wieder einzuführen (unter Verzicht auf das Antragszfordernis). Damit wäre das Staatsinteresse gewahrt. Es ist hier nicht der Platz zu einer ausführlichen Begründung dieses Vorschlags. Ich darf auf meine Darlegungen an anderer Stelle verweisen<sup>12)</sup>. Eine solche Vereinfachung wäre heute angesichts der verstärkten Anspannung aller Kräfte besonders zu begrüßen und würde auch viel Papier ersparen.

<sup>12)</sup> „Die Feststellung der Legitimation unehelicher Kinder nach § 31 PersStG., § 22 der 1. AusfW.D. z. PersStG.“ in DFG. 1939, 185 ff., insbesondere 187/190.

## Vorschüsse auf Armenanwaltskosten

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin.

### I.

Bekanntlich sieht das geltende Recht keinerlei Vorschußleistung an den Armenanwalt aus der Reichskasse weder auf seinen Gebührenanspruch noch wenigstens auf seine baren Auslagen vor, selbst nicht für den Fall, daß der zum Armenanwalt bestellte Rechtsanwalt im Laufe des Rechtsstreits bereits umfangreiche bare Aufwendungen, z. B. für Reisen zu auswärtigen Terminen, hat machen müssen und die Kosten hierfür für die Dauer des Prozesses, mitunter Jahr und Tag, aus eigener Tasche vorgeschossen hat. Es ist aber für die Rechtsbeziehungen zwischen Armenanwalt und Reichskasse nun einmal ausschließlich die im ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928 enthaltene Regelung maßgebend. Sie sieht eine Vorschußpflicht, wie sie im Verhältnis des Auftraggebers zum Anwalt allgemein besteht (§ 84 RAGebD.) und gerade im Hinblick auf die Auslagen des Anwalts von Bedeutung ist (§ 669 BGB.), ebensowenig vor wie ein Fälligwerden wenigstens der Auslagen jeweils nach ihrer tatsächlichen Entstehung (zu vgl. hierzu Gaedeke, „ArmAnwG.“, S. 106; RG. (RS.) v. 9. Aug. 1935: JW. 1935, 2512; DLG. Jena vom 13. Juni 1927: Rechtspfleger 1928, 138; Willenbücher, 12. A., S. 194).

Auch eine entsprechende Anwendung der genannten Vorschußbestimmungen zu Lasten der Reichskasse kann angesichts der erschöpfenden Regelung im ArmAnwG. nicht erfolgen. Die Fälligkeit des Ersatzanspruchs des Armenanwalts ist in § 1 Abs. 4 ArmAnwG. abschließend unter Bezugnahme auf die Fälligkeitsbestimmungen in § 85 RAGebD. (Entscheidung, Erledigung der Instanz, Beendigung des Auftrags) geregelt. Nur zusätzlich ist noch die Fälligkeit bei Ruhen des Verfahrens länger als drei Monate angeordnet.

Diese Versagung jeglicher Vorschußleistung aus der Reichskasse wirkt sich um so empfindlicher aus, als auch jede anderweite Möglichkeit für den Armenanwalt, wenigstens seine Auslagen vor allgemeiner Fälligkeit des Ersatzanspruchs auf irgendeinem Wege ersetzt zu erhalten,

ausgeschlossen ist. Die eigene arme Partei, die vor einer Nachzahlungsanordnung zu keinerlei Zahlung verpflichtet ist, kommt dafür selbstverständlich nicht in Frage. Ja es kann nicht einmal der Armenanwalt, der als solcher die Ehefrau vertritt, gegen den Ehemann eine Verfügung auf Vorschußleistung erwirken (RG. v. 12. März 1896: JW. 1896, 205). Aber auch an die Gegenpartei darf der Armenanwalt — etwa à Konto seines Beitreibungsrechts aus § 124 ZPO. — nicht herantreten. Sein Weg zu der Gegenpartei führt ausschließlich über die Kostenfestsetzung, d. h. über einen Kostentitel und die so bewirkte Fälligkeit.

### II.

In Erkenntnis der aus diesem Rechtszustand im Einzelfalle sich ergebenden unbilligen Härte ist nunmehr dankenswerterweise im Verwaltungswege die Möglichkeit geschaffen worden, dem Bedürfnis nach einer Vorschußleistung entgegenzukommen. Durch WB. des RM. v. 8. Nov. 1939: DJ. (Heft 45) S. 170 — abgedr.: DR. 1940, 17 — über die Gewährung von Vorschüssen an Armenanwälte und Pflichtverteidiger ist die Gewährung von Vorschüssen allgemein auf Auslagen und in einem besonderen Falle auf den gesamten Ersatzanspruch gestattet.

#### 1. Vorschüsse auf Auslagen (I der WB.)

Sie können bewilligt werden, wenn der Rechtsanwalt „dargetut, daß er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Ausgaben aus eigenen Mitteln vorzuschließen“. Dabei ist zu beachten, daß der in Frage kommende Aufwand nicht bereits gemacht sein muß, andererseits der erfolgte Aufwand die Vorschußgewährung nicht ausschließt. „Erforderliche Ausgaben“ ist ein Begriff, der gleicherweise die gehalten wie die bevorstehenden Aufwendungen umfaßt.

In welcher Höhe der Vorschuß zu bemessen ist, sagt die WB. nicht. Da sie die Gewährung vollkommen in das Ermessen der zuständigen Stelle stellt, muß es diese in der Hand haben, je nach Lage des Falles ein dringendes Bedürfnis für den gesamten Aufwand oder auch nur

für einen Teil desselben — z. B. die eigentlichen Fahrt- und Übernachtungskosten — zu bejahen und nur einen entsprechenden Teil zur vorschußweisen Auszahlung anzurufen.

## 2. Vorschüsse auf Gebühren (und Auslagen)

Sie kommen nach II der AB. nur für eine eng begrenzte Art von Fällen in Frage, nämlich für diejenigen, in denen auf Grund Art. 3 der WD. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656, sog. SchutzWD.), d. h. zugunsten von Kriegsteilnehmern das Ruhen des Verfahrens angeordnet wird. (Die AB. spricht von den Fällen, in denen das Ruhen „zur Zeit“ angeordnet ist. Doch dürfte sie wohl kaum bezwecken, damit die Verfahren, in denen aus gleichem Grunde späterhin das Ruhen angeordnet wird, von dieser Regelung auszuschließen. Denn die ratio ist ja auch bei ihnen die gleiche.)

Hier kann die alsbaldige Auszahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen genehmigt werden, wenn der Rechtsanwalt „dargetut, daß seine wirtschaftliche Lage diese erfordert“.

Hierfür kommen allerdings nur die bereits „entstandenen“ Gebühren und Auslagen in Frage. Denn es handelt sich dabei in Wahrheit um eine Art Vorverlegung des Fälligkeitstermins, der sonst erst 3 Monate nach Anordnung des Ruhens eintreten würde. Deshalb ist in diesen Fällen wohl auch nur an eine Auszahlung der gesamten erwachsenen Armenanwaltskosten zu denken.

## III.

Die Voraussetzungen sind beide Male wesentlich die gleichen. Der Anwalt muß „dargetun“ (er braucht nicht glaubhaft zu machen), d. h. die Umstände darlegen, die eine Beurteilung darüber ermöglichen, ob er zum Vorschließen der erforderlichen Auslagen, d. h. gleichsam zur Gewährung eines Vorschusses an die Reichskasse, in der Lage ist oder ob seine wirtschaftliche Lage eine Vorschußzahlung bzw. die alsbaldige Auszahlung der verdienten Gebühren erfordert. Berücksichtigt man den Anlaß, der zu dieser Vorschrift gerade in jetziger Zeit geführt hat, so wird an diese Darlegungspflicht wohl ohne weiteres nur ein sehr milder Maßstab gelegt werden dürfen.

Die Anwälte müssen sich aber darüber klar sein, daß die AB. keine Änderung des Rechtszustandes bezweckt und bedeutet. Sie haben demgemäß keinen Rechtsanspruch auf eine Vorschußgewährung. Die Entscheidung ist deshalb auch nicht in die Hände derjenigen Stelle gelegt, die sonst über die Festsetzung der Kosten des Armenanwalts zu befinden hat, d. h. nicht des Urkundsbeamten und Gerichts, weshalb auch eine Sachbeschwerde aus § 567 ZPO. gegen eine Vorschußablehnung nicht stattfindet. Die Ermächtigung ist vielmehr den Vorständen der Gerichte erteilt, also eine reine Verwaltungsangelegenheit, um auf diesem Wege an den Armenanwalt „Abschlagsauszahlungen“ zu leisten (III der AB.).

## IV.

Das einzuschlagende Verfahren ist lediglich für den Urkundsbeamten geregelt, nicht für den antragstellenden Anwalt. Dieser wird, da der Urkundsbeamte ohne die bereits vorliegende Genehmigungsverfügung des Gerichtsvorstands nichts veranlassen kann, zweckmäßigerweise sich zunächst unter der erforderlichen Darlegung an den Gerichtsvorstand wenden. Die Genehmigungsverfügung geht alsdann dem Urkundsbeamten zu, der gemäß III der AB. prüft und anweist oder — bei Auslagen nach I der AB. — nur den vom Behördenvorstand zur Auszahlung genehmigten Betrag anweist.

Hierbei ergeben sich nun aber gewisse Schwierigkeiten rechtlicher und praktischer Art.

Für die Genehmigung vorschußweiser Zahlung ist naturgemäß nur dann Raum, wenn der zu bevorzujende

Anspruch einwandfrei zu Recht besteht. Das gilt gleichermaßen für den reinen Auslagenvorschuß (I der AB.) wie für den gesamten Ersatzanspruch (II der AB.). Die Beurteilung darüber steht aber nach wie vor derjenigen Stelle zu, der die Festsetzung selbst gemäß § 4 ArmAnwG. obliegt. Andererseits ist es unumgänglich, daß auch der Behördenvorstand die Rechtmäßigkeit des zu bevorzujenden Anspruchs prüft. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß die Prüfung nicht endgültig ist, vor allem für den erhobenen Anspruch nicht präjudizial wirkt. Das wird besonders klar, wenn der Vorschuß abgelehnt wird. Denn diese Ablehnung bewirkt nichts anderes, als daß der Anwalt nunmehr die gesetzliche Fälligkeit seines Ersatzanspruchs abwarten muß. Folglich bedeutet umgekehrt die Genehmigung eines Vorschusses auch nur die Genehmigung verfrühter Auszahlung, deren Berechtigung an sich nach wie vor von der Prüfung und Festsetzung durch den Urkundsbeamten bzw. das Gericht abhängt.

Für die Fälle vorzeitiger Auszahlung des Ersatzanspruchs nach II der AB. bieten sich denn auch weder rechtlich noch in der technischen Durchführung Schwierigkeiten. Hier erübrigt sich sogar die „Vorprüfung“ durch den Vorstand des Gerichts, da die Verfügung nur dahin zu lauten braucht, daß, soweit der Anspruch zu Recht besteht, die vorzeitige Auszahlung genehmigt werde.

## V.

Anders bei dem eigentlichen Vorschuß, d. h. einer auf Auslagen des Armenanwalts, besonders dann, wenn sie erst aufgewendet werden sollen, aus der Reichskasse vorzuschießenden Zahlung. Die Reichskasse hat keine Veranlassung, auch ist es nicht der Sinn der AB., dem Armenanwalt einen Vorschuß auf solche Auslagen zu gewähren, deren Erstattungsfähigkeit dann schließlich doch nicht anerkannt wird. Der Hauptfall wird regelmäßig der sein, daß der Anwalt eine Reise zu einem auswärtigen Beweistermin unternehmen will. Nach § 1 Abs. 3 ArmAnwG. werden aber solche Reisekosten nicht vergütet, wenn die Reise nicht erforderlich war. Hierüber muß also nunmehr der Vorstand des Gerichts sich ein Urteil bilden. Unbedenklich und wohl sogar zweckmäßigerweise wird er sich hierfür zunächst der Auffassung des Urkundsbeamten als der zunächst zuständigen Stelle, besser noch des Prozeßgerichts deshalb vergewissern, weil dieses ohnehin auf Erinnerung zu entscheiden hat, im übrigen auch mit dem Sachverhalt vertraut ist und deshalb die Notwendigkeit besser beurteilen kann. Immerhin tritt damit noch nicht eine rechtliche Bindung nach irgendeiner Richtung ein, während der praktische Wert solcher Stellungnahme für die spätere endgültige Festsetzung der Kosten ohne weiteres auf der Hand liegt.

Mag nun der Vorstand des Gerichts diesen Weg wählen oder sich von sich aus über die Notwendigkeit des (beabsichtigten) Aufwands schlüssig machen: in keinem Falle liegt in der Genehmigung eines Vorschusses die Anerkennung der Notwendigkeit der Auslagen. Der Anwalt kann also sich dadurch nicht in der Richtung gesichert fühlen, daß diese Zahlung aus der Reichskasse ihm unter allen Umständen verbleibt. Der Vorschuß gibt ihm keinen Rechtsanspruch auf die endgültige Festsetzung dieser Position.

Immerhin ist dem Armenanwalt in genau dem gleichen Maße wie dem Vorstand des Gerichts die Möglichkeit eröffnet, sich schon vor dem Antrag auf Vorschuß Klarheit zu verschaffen. Einige Oberlandesgerichte (Dresden, RG., Kiel, zu vgl. die bei Gaedele, „KostRspr.“ 1938 Nr. 691 genannten Entscheidungen) erkennen eine Verpflichtung des Prozeßgerichts an, auf Antrag des Armenanwalts dahin Stellung zu nehmen, ob es die beabsichtigte Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins durch den Anwalt für zweckmäßig hält (eine Stellungnahme, die nunmehr für Patentarmenanwälte durch



Ges. v. 5. Febr. 1938 [RGBl. I, 116] übernommen worden ist). Wenn auch diese Stellungnahme für die spätere Festsetzung, z. B. für die Beurteilung durch das Beschränkungsgericht, nicht unbedingt bindend ist (Gaedeke, „ArmAnwG.“, S. 115), so wird doch damit praktisch im allgemeinen die notwendige Klärung herbeigeführt. Der Anwalt weiß für seine Entscheidung, woran er ist.

Der Vorstand des Gerichts, der seine Entscheidung nach seinem freien Ermessen fällt, kann naturgemäß auch den Anwalt zunächst auf diesen Weg verweisen, um so die Gefahr zu vermeiden, unnötigerweise den erbetenen Auslagenvorschuß zu bewilligen.

## VI.

Dabei drängt sich eine weitere Frage auf: kann der Vorstand des Gerichts den Anwalt etwa darauf verweisen, von eigener Tätigkeit in der beabsichtigten Richtung überhaupt abzusehen und einen ganz anderen Weg, so die Beordnung eines besonderen Beweisanzwalts, einzuschlagen?

Dazu ist folgendes zu sagen: Nach anerkannter Rechtsprechung (zu vgl. die bei Gaedeke, „KostNspr.“, Nr. 695 angeführten Entscheidungen) hat der Armenanwalt das Recht, bei Verhinderung an Stelle eigener Terminswahrnehmung einen auswärtigen Beweissubstituten im eigenen Namen sich zu bestellen und dessen Kosten — nach den gekürzten Sätzen des ArmAnwG. bis zur Höhe der Reisekosten, die dem prozessbevollmächtigten Armenanwalt entstanden wären — der Reichskasse in Rechnung zu stellen. Seit der Einführung des Instituts des auswärtigen Beweisanzwalts (§§ 39, 41 RAO.) lehnt nun allerdings ein Teil der Gerichte den Weg der Substitutenbestellung durch den Armenanwalt selbst ab. Die Mehrzahl aber erkennt — mit Recht — auch diese Möglichkeit nach wie vor als zulässig an (zu vgl. Gaedeke, „KostNspr.“, Nr. 696 mit Anm.). Auch bejahen sie die Befugnis des Armenanzwalts, nach eigener verantwortlicher Entscheidung als Prozessbevollmächtigter, die ihm niemand abnehmen kann, unter den danach zur Verfügung stehenden drei Wegen zu wählen und sich für den zu entscheiden, bei dem er die Rechte seiner Partei für am besten gewahrt hält (so RG. [RS.] v. 14. Nov. 1936: JW. 1936, 3588; v. 6. Febr. 1937: JW. 1937, 284, übereinstimmend mit v. Celle, Hamburg, Köln, Naumburg, vgl. Gaedeke Nr. 696 Anm., ausdrücklich gebilligt von Reizenstein: Akabz. 1938, 91 gegen Fonas: JW. 1938, 201). Nur bei Gleichwertigkeit der verschiedenen Maßnahmen für die Rechte der Partei ist der billigste Weg zu wählen (RG. a. a. O.; ferner 20 W 4534/39 v. 22. Nov. 1939).

Geht man davon aus, dann wird man im allgemeinen wohl kaum die Befugnis des Vorstands des Gerichts bejahen können, den erbetenen Vorschuß aus dem Grunde

zu versagen, weil der Anwalt selbst keinerlei Aufwendungen zu machen brauche, sondern die Beordnung eines auswärtigen Anwalts nachgesucht werden könne. Diese Erwägung wäre auch wohl in denjenigen Fällen unpraktisch, in denen die Kosten der einen oder der anderen Maßnahme nicht wesentlich voneinander abweichen würden.

Keinerlei rechtliche Bedenken dürften dagegen bestehen, dem Armenanwalt den erbetenen Vorschuß — schon der Antrag selbst kann wahlweise begründet werden — entweder für die eigene Reise oder für die Kosten eines zu bestellenden Substituten zu bewilligen. Ebenso wenig dagegen, daß der Armenanwalt auch ohne solche ausdrückliche Erklärung den erhaltenen Vorschuß entweder für die eine oder die andere Maßnahme verwendet, zumal im letzten Augenblick eine eigene Verhinderung zur Änderung seiner Dispositionen zwingen kann, ohne daß noch die Möglichkeit gegeben wäre, eine zustimmende Stellungnahme des Vorstands des Gerichts einzuholen.

## VII.

Auch bei zurückhaltendster Handhabung der Vorschußbewilligung auf Auslagen des Armenanzwalts, insbesondere für Reisekosten, wird nie ganz zu vermeiden sein, daß nicht doch einmal ein Vorschuß auf später als nicht erforderlich sich herausstellende Aufwendungen gewährt wird. Die notwendige Folge davon ist die Verpflichtung des Anwalts zur Rückzahlung eines solchen Vorschusses, sofern er nicht anderweit durch zu erstattende Gebühren aufgebraucht wird. Diese Gefahr läuft der Anwalt also stets. Auch auf diese Rückzahlungen erstreckt sich die durch die JustBeitrD. v. 11. März 1937 (RGBl. I, 298) § 1 Ziff. 5 geschaffene Befugnis zur unmittelbaren Beitreibung ohne zuvorige Klage des Fiskus, wie sie vormerk erforderlich war. Gerade diese für den Anwalt erfahrungsgemäß wenig erfreuliche Rückzahlungsverpflichtung sollte — sozusagen als Gegengewicht gegen die Vorschußmöglichkeit — die Anwälte veranlassen, einen Vorschuß auf Auslagen wirklich nur da zu beantragen, wo die Notwendigkeit des Aufwandes auch bei vorsichtigster Prüfung einwandfrei zu bejahen ist. Denn solche Rückzahlungen pflegen wirtschaftlich fast noch stärker zu belasten als die vorschußweise Aufwendung von Auslagen. Der Vorschuß aus der Reichskasse soll aber gerade wirtschaftlicher Entlastung des Armenanzwalts dienen.

So wirkt die im Interesse der Armenanzwäle ergangene verwaltungsmäßige Regelung durch die AB. vom 8. Nov. 1939 Fragen auf, mit denen der vorschußnachsuchende Anwalt vertraut sein muß, die indes auch von den einzelnen Gerichtsvorständen verschieden beantwortet werden können, aber von vornherein einer möglichst einheitlichen Beurteilung und Handhabung zugeführt werden sollten.

# Rechtspolitik und Praxis

## Vergleichsgebühr in Ehesachen

Gaedeke kommt in seinem Aufsatz mit gleicher Überschrift in DR. 1939, 1904 zu dem Ergebnis, daß eine Vergleichsgebühr in Ehesachen gleichzeitig mit einer Vergleichsgebühr für die Unterhaltsregelung im Eheprozeß zur Entstehung kommen kann. Dieser Ansicht ist durchaus zuzustimmen. Anscheinend ist aber Gaedeke der Ansicht, daß diese Gebühren nur in der VerJust. zur Entstehung kommen können. Er verweist in seinem Aufsatz auf die Entscheidung des RG. v. 19. Aug. 1939 (DR. 1939, 1926). Mit dieser Entscheidung steht im engsten Zusammenhang die Entscheidung des RG. v. 9. Sept. 1939 (DR. 1939, 1928). Dort ist am Schluß ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß eine vergleichsweise Verbindung der Unterhaltsregelung mit dem Eheprozeß nur in der VerJust. möglich wäre.

Dieser Ansicht muß widersprochen werden. Auch in erster Instanz ist die vergleichsweise Verbindung der Unter-

haltsregelung mit dem Eheprozeß durchaus möglich und wird auch schon häufig bei erstinstanzlichen Gerichten vorkommen. Wichtig ist, daß der Vergleich auf jeden Fall die Instanz beenden muß. Weiter ist auch richtig, daß ein Vergleich im Eheprozeß dann nicht vorliegt, wenn vor Urteilsverkündung die Parteien sich über die Unterhaltsfrage verglichen haben.

Aber die Instanz ist ja, gebührenrechtlich betrachtet, noch nicht mit dem Urteilspruch des Gerichts zu Ende. Es darf hier nur auf § 29 RWGebD. verwiesen werden. Gebührenrechtlich läuft die erste Instanz bis zur Berufungseinlegung oder mindestens doch bis zur Einreichung eines Antrages auf Bewilligung des Armenrechtes für die VerJust. oder, sofern keine Berufung eingelegt wird, bis zur Rechtskraft des vom erstinstanzlichen Richter erlassenen Urteils. Wenn das anders wäre, hätte die Bestimmung des § 29 RWGebD. keinen Sinn.

Mithin kann die erste Instanz auch noch nach Urteils-

spruch durch einen Vergleich beendet werden. Es ist hierbei an folgenden Fall zu denken: Die Ehe der Parteien ist durch Urteil aus Verschulden des Beklagten geschieden. Nunmehr erklärt die Klägerin zu Protokoll, daß sie auf jeden Unterhaltsanspruch verzichtet. Mit Rücksicht auf diese Erklärung verzichten daraufhin beide Parteien, insbesondere auch der Beklagte, auf Einlegung eines Rechtsmittels. Es ist kein Grund, einzusehen, daß in diesen Erklärungen nicht ein vollständiger Vergleich liegt, der die Instanz endgültig beendet. Die Klägerin gibt insoweit nach, als sie auf ihren Unterhaltsanspruch verzichtet. Der Beklagte seinerseits gibt insoweit nach, als er auf sein Recht, gegen das ihn belastende Urteil Berufung einzulegen, verzichtet. Weiter wird mit diesen Erklärungen auch gleichzeitig die Instanz tatsächlich beendet.

Auch in diesem Fall ist zweifellos eine Vergleichsgebühr im Eheprozeß und eine Vergleichsgebühr für die Unterhaltsregelung entstanden.

RA. Dr. Walter Schmidt, Torgau.

### Kann zur Zeit ein Zwangsversteigerungsverfahren wegen Ablauf der Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. aufgehoben werden?

Wenn auch Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 der WD. über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung usw. durch die WD. über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung v. 31. Okt. 1939 aufgehoben worden ist, so bleibt ein Zwangsversteigerungsverfahren auch in Zukunft kraft Gesetzes einstweilen eingestellt, solange keiner der nach § 2 der WD. v. 31. Okt. 1939 hierzu Berechtigten den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt (vgl. Dr. Merten: DR. 1939, 2026). Es mehrten sich nun die Fälle, in denen seit einer auf Grund Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder nach § 5 der WD. v. 26. Mai 1933 erfolgten einstweiligen Einstellung die Sechsmonatsfrist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. abläuft, ohne daß der Gläubiger die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Muß nunmehr das Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 ZwVerfG. aufgehoben werden? Die Frage ist zu verneinen. Die Stellung des Fortsetzungsantrags nach der WD. v. 31. Okt. 1939 ist für den Gläubiger an keine Frist gebunden. Er kann ja selbst der Ansicht sein, daß zur Zeit die weitere einstweilige Einstellung mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen

Verhältnisse dringend geboten ist, und es läßt sich nicht absehen, wie lange dieser Zustand andauert. Daher wäre es unangebracht, den Fortsetzungsantrag an eine Frist zu binden. Diese Erwägung gilt aber auch dann, wenn der Gläubiger früher selbst die einstweilige Einstellung bewilligt hat oder diese gemäß § 5 der WD. v. 26. Mai 1933 erfolgt ist. Auch dann wäre es sinnlos, den Gläubiger, lediglich damit eine Frist gewährt wird, zur Stellung eines Fortsetzungsantrags zu zwingen, dem dann aus den Gründen des § 2 Abs. 2 der WD. v. 31. Okt. 1939 nicht stattgegeben werden kann. Solange das Verfahren kraft Gesetzes einstweilen eingestellt ist, kann die Frist des § 31 Abs. 2 ZwVerfG. nicht ablaufen. — Stellt von mehreren betreibenden Gläubigern nur einer den Antrag auf Fortsetzung, so bleibt gegenüber den andern das Verfahren kraft Gesetzes weiter einstweilen eingestellt. Denn die Prüfung, ob die weitere Einstellung des Verfahrens mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse im Interesse eines Beteiligten dringend geboten ist und den übrigen Beteiligten zugemutet werden kann, kann für die einzelnen Gläubiger leicht verschieden ausfallen. Auch dann kommt also eine Aufhebung des Verfahrens wegen Fristablauf gegenüber dem Gläubiger, der keinen Fortsetzungsantrag stellt, nicht in Betracht.

Zweifel können entstehen, wenn das Verfahren auf Antrag des Eigentümers oder Schuldners gemäß der WD. vom 31. Okt. 1939 fortgesetzt wird und nunmehr die Sechsmonatsfrist seit einer früher vom Gläubiger bewilligten Einstellung abläuft. M. E. ist es zweckmäßig, davon auszugehen, daß durch die Einstellung der Zwangsversteigerung kraft Gesetzes eine vorher aus andern Gründen erfolgte Einstellung gegenstandslos geworden ist und auch durch die nunmehr erfolgende Fortsetzung des Verfahrens nicht wieder auflebt, vielmehr erneut vom Gläubiger bewilligt oder gemäß § 5 der WD. v. 26. Mai 1933 angeordnet werden müßte. Die früher in Lauf gesetzten Sechsmonatsfristen sind hiernach hinfällig geworden, so daß eine Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens nach § 31 Abs. 2 ZwVerfG. erst wieder in Betracht kommt, wenn nach Fortsetzung des kraft Gesetzes eingestellten Verfahrens abermals eine Einstellung auf Grund Bewilligung des Gläubigers oder nach § 5 der WD. v. 26. Mai 1933 erfolgt und dann innerhalb von 6 Monaten nicht die Fortsetzung beantragt wird.

DR. Gerhard Hofmann, Berlin.

## Schrifttum

Dr. Werner Bogels, MinR. im RM., Mitglied der Akad. f. d. sch. Recht: Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. Juli 1938. 2. verm. Aufl. Berlin und München 1939. Verlag Schweizer und Franz Bahlen. 290 S. Preis geb. 9 RM., brosch. 8 RM.

Der Kommentar zum TestG. erscheint schon nach Jahresfrist in 2. Auflage, vermehrt um etwa 60 Seiten, deren Hauptteil auf den Abdruck inzwischen erlassener Ausführungsvorschriften entfällt, während weitere Zusätze durch neue Entscheidungen und Abhandlungen veranlaßt wurden. Das Ziel des Buches bleibt wie bislang, „die Vorschriften des Gesetzes auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte sowie unter Berücksichtigung des noch verwendbaren Teils von Schrifttum und Kpr. in möglichst leicht verständlicher Form und übersichtlicher Gliederung zu erläutern“. Dies Ziel scheint insoweit erreicht, als Verf. in klarer Sprache über den praktischen Anwendungsgehalt der einzelnen Vorschriften eingehend unterrichtet und darüber hinaus die Verbindungsäden zieht zu zahlreichen anderen Bestimmungen des Altrechts wie des Neurechts, deren gesondertes Nachschlagen den Gesetzesanwender in so manchem Falle vor erhebliche Schwierigkeiten stellen würde. Stichworte und Übersichten erleichtern ein schnelles Auffinden der jeweils interessierenden Einzelfrage. — Wesentlich für die nächste Auflage wäre ein stärkeres Herausarbeiten der tragenden Gesichtspunkte des Gesetzes, der hier gegebenen weiteren Zusammenhänge. Sie würden den Kommentar straffen, ihn in die Tiefe, aber nicht an Umfang gewinnen lassen und dem Leser eine wirkliche Aneignung und Beherrschung des hier gebotenen Stoffes ermöglichen, die er durch ein bloßes Erlernen gehäufte Einzeldaten nicht in vergleichbarer Weise zu erlangen ver-

mag. Weitere Aufmerksamkeit verdient auch die Einarbeitung „des noch verwendbaren Teiles von Schrifttum und Rechtsprechung“. Ist doch unser TestG. von 1938 in der Sache gar nicht eigentlich „neu“, sondern im wesentlichen eine bereinigte Neuauflage nur formell aufgehobener Teile unseres BGB. von 1896. Unter diesen Umständen haben aber auch Mengen von bisheriger Theorie und Praxis, die bis ins gemeine Recht hinabreichen können, ihre Bedeutung behalten, während andere unwichtig geworden oder durch die Zeit überholt sind. Eine ruhige Sichtung beider Massen und ein weiteres Wissen um große und gegründete Tradition bleibt daher ebenso Aufgabe eines Testamentenrechtskommentars, wie ein Wissen um (nicht nur zeitlich) neueste Entscheidungen und nicht zuletzt der Wille, an der Fortbildung dieses Gebietes führend mitzuwirken. Einer solchen Führungsfunktion scheinen nun freilich durch das TestG. selbst insofern enge Schranken gesetzt, als dies Gesetz einmal zahlreiche Umbilden und Zweifelsfragen der Vergangenheit behebt und als es sodann dem Richter in § 48 Abs. 1 TestG. ein jus corrigendi in besonders energischer Weise abspricht. Man möchte daher zunächst annehmen, daß für wesentliche Zweifelsfragen wenigstens einstweilen kaum mehr Raum sei (so schon RA. Roth in seiner Besprechung der 1. Aufl. des Kommentars Zw. 1938, 2887). Stichproben zeigen indes wider Erwarten, daß eine solche Sicherheit noch keineswegs erreicht scheint und daß sogar die Bemühungen, offenbare Härten des Gesetzes entgegen § 48 Abs. 1 TestG. irgendwie abzuschleifen, weiter andauern. Eine interessante Beobachtung, die uns den im TestG. selbst erreichten Gesetzesstand näher prüfen heißt, hier aber aus Raumgründen nicht weiter verfolgt werden kann.

Prof. Fritz v. Hippel, Frankfurt a. M.

Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. Aug. 1935 nebst Ausführungsverordnung, Grundbuchverordnung und Sachregister. Kommentar von Dr. W. Hesse, Präf. des Obersten Fideikommissgerichts, MinR. im RM., in Verbindung mit Dr. Erwin Saage, AbR. im RM., und Dr. Norbert Fischer, RA. und Notar in Breslau. 2. neubearb. Aufl. (Guttentagische Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Kommentare und erläuterte Textausgaben Nr. 42.) Berlin 1939. Verlag Walter de Gruyter & Co. XXVIII, 952 S. Preis geb. 14 RM.

Dieser in der Praxis, insbesondere bei den Grundbuchämtern viel gebrauchte Kommentar liegt nunmehr, drei Jahre nach seinem ersten Erscheinen, in der 2. Auflage vor. Gegenüber der 1. Auflage bringt die neue Auflage, die Ende Mai 1939 abschließt, sämtliche zwischenzeitlich ergangenen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Runderlasse und arbeitet überall die gerade im Grundbuchrecht sehr bedeutsame zwischenzeitliche Rechtsprechung ein. Hand in Hand mit dieser Erweiterung geht eine Überarbeitung des bisherigen Stoffes, die zwar stellenweise zu Kürzungen, z. T. aber auch zu umfangreicheren Erörterungen einzelner Fragen geführt hat. Damit ist der Umfang des Buches größer geworden. Jedoch war dies wohl unvermeidlich, wenn man, wie es den Verf. vorschnebt, „der täglichen Arbeit der Grundbuchämter das gesamte Handwerkszeug griffbereit machen“ wollte.

Einer Empfehlung bedarf dieser in der Praxis bestens eingeführte Kommentar nicht mehr. Seine Vorteile fallen ohne weiteres in die Augen. Der schwierige und komplizierte Stoff des Grundbuchrechts wird sehr systematisch und übersichtlich dargeboten, wobei das umfangreiche und gut durchgearbeitete Sachregister ein schnelles Auffinden der gesuchten Stelle erleichtert. Die Unterrichtung über den Stand der Rechtsprechung und der Rechtslehre ist trotz aller Kürze und trotz der Beschränkung der zitierten Rechtsprechung auf einen allgemein zugänglichen Kreis der Entscheidungssammlungen und der zitierten Rechtslehre auf den Kommentar von Gütthe-Triebel zuverlässig und umfassend. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Verf. häufiger ihre eigenen von der herrschenden Meinung abweichenden Auffassungen vertreten und mit beachtlichen Gründen belegen (vgl. § 19 Erl. I 1; § 20 Erl. I Abs. 3; § 45 Erl. II 1). Besonders hervorzuheben ist noch die eingehende und gründliche Kommentierung der Grundbuchverordnung sowie die wörtliche Aufnahme sämtlicher den Grundbuchverkehr betreffenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Runderlasse.

Natürlich kann man zu einzelnen Ausführungen der Verf. kritische Bemerkungen machen, auch dazu, daß durch die Natur des Wertes als kleiner Kommentar eine Reihe von Fragen, die mehr am Rande des formalen Grundbuchrechts liegen und ins materielle Recht hinübergreifen, unerörtert bleiben müssen. Jedoch möchte ich mich hierzu nicht wiederholen und verweise dieferhalb auf meine Besprechung der 1. Auflage in JW. 1936, 3225.

Die Aufgabe, die die Verf. sich mit dem ganzen Werke und insbesondere auch mit der vorliegenden Neubearbeitung gestellt haben, ist jedenfalls ganz hervorragend erfüllt. Das Werk ist ein zuverlässiger, umfassender und leicht zu handhabender Ratgeber in der täglichen Praxis des Grundbuchrechts.

RA. Dr. Carl Hans Varz, Frankfurt a. M.

Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (Handwerkerversorgungsgesetz) v. 21. Dez. 1938 nebst der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung v. 13. Juli 1939, den wichtigsten Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes und sonstiger ergänzender Gesetze und Verordnungen. Eingehend erläutert von Dr. Hermann Haas, SenPräs. im RBersV., und Roderich Glanzmann, RegR., ständiges Mitglied des RBersV. (Guttentagische Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 219.) Berlin 1939. Verlag Walter de Gruyter & Co. 368 S. Preis geb. 9 RM.

Das Buch stellt m. W. die erste erläuterte Ausgabe des Handwerkerversorgungsgesetzes (HVB.) v. 31. Dez. 1938 dar, das am 1. Jan. 1939 im Altreich, am 1. Mai 1939 im Memelland in Kraft getreten, aber bisher in Österreich und dem Sudetenlande noch nicht eingeführt ist. In diesen beiden Ländern muß als Voraussetzung dafür die gewerberech-

liche Gesetzgebung der deutschen angepaßt werden. Das ist zwar im Sudetenland durch die BD. v. 19. Juli 1938 (RGBl. I, 1307) inzwischen geschehen. Trotzdem gilt das HVB. dort noch nicht. Das HVB. stellt den ersten Schritt der Gesetzgebung auf dem Wege dar, große Gruppen von selbständigen Personen der Sozialversicherung, die bisher nur Arbeitnehmer erfasst hat, zuzuführen, und zwar im Anschluß an die Rentenversicherung der Angestellten. Deshalb gelten auch, soweit das HVB. nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften des AngBersG. entsprechend (§ 1 Abs. 1 HVB.).

Das HVB. besteht nur aus 12 Paragraphen; die DurchfV. dazu v. 13. Juli 1939 (RGBl. I, 1255) enthält deren 38. Unter Berücksichtigung dieser Ziffern ist man zunächst erstaunt über den Umfang des vorl. Buches, dessen 2. Teil der Erläuterung des Gesetzes selbst gewidmet ist, während der erste auf 39 Seiten den Wortlaut des HVB. und der DurchfV. sowie die amtliche Begründung zu erstere, der 3. Teil einen Auszug aus dem AngBersG. nebst Erläuterung seiner für das HVB. wichtigen Vorschriften enthält und in einem Anhang sonstige ergänzende Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, vor allem aus dem Rechte der Handwerker abgedruckt sind. Die Erläuterung des Gesetzes im 2. Teil umfaßt 150 Seiten, nimmt also fast genau die Hälfte des ganzen Buches ein, wenn man von dem Anhang und dem sich daran anschließenden kurzen Stichwortregister absieht. Schon eine nur flüchtige Durchsicht der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesvorschriften zeigt, welche Fülle von Fragen in dem an sich so einfach anmutenden Gesetzestext stecken, aber auch, welche Einarbeitung in verschiedene andere Rechtsgebiete erforderlich war, um dies kurze Gesetz so zu erläutern, daß dem, der sich damit befassen muß, Inhalt, Sinn und Zweck seiner Regelung klar werden. Dazu bedarf es, abgesehen von der bei den Verf. als Mitgliedern des RBersV. als selbstverständlich vorauszusetzenden Kenntnis des ganzen Gebietes der Sozialversicherung ferner der Kenntnis der in Betracht kommenden gewerbe-, steuer- und privatversicherungsrechtlichen Tatbestände und Vorschriften. Gerade die letzteren sind besonders wichtig. Denn die §§ 3 bis 9 HVB., also beinahe die Hälfte seiner Bestimmungen handeln von dem Wahlrecht der Handwerker, entweder der Angestelltenversicherung anzugehören oder auf Grund von Lebensversicherungsverträgen von ihr völlig frei zu sein oder ihr mit halben Beiträgen anzugehören (sog. Halbversicherte, ein Begriff, den die §§ 375 bis 377 AngBersG. eingeführt haben). Wie außerordentlich wichtig die Kenntnis der gewerberechtlichen Regelung für die Auslegung des HVB. ist, zeigen die Ausführungen der Verf. zu § 1 auf S. 51 bis 67, welche Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit und die Halbvversicherung erforderlich sind und welche Schwierigkeiten und Zweifelsfragen sich bei der Auslegung der §§ 3 bis 9 ergeben, die Erläuterungen zu diesen Vorschriften. Da nach § 2 HVB. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 DurchfV. der Gesamtbetrag der Einkünfte des Handwerkers für die Berechnung der Beiträge maßgebend ist und die Versicherungsgrenze von 7200 RM nach dem AngBersG. für Handwerker nicht gilt, also, soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist, grundsätzlich der letzte Einkommensteuerbescheid der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist, mußten von den Verf. auch alle in Betracht kommenden steuerrechtlichen Vorschriften in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen und erläutert werden (S. 79 ff. u. a.). Man sieht aus diesen kurzen Andeutungen, wie weit gespannt der Rahmen ist, den die Verf. bei ihren Erläuterungen zum Gesetz zu bewältigen hatten. Daß ihnen diese Aufgabe in jeder Weise gelungen ist, daß sie mit anderen Worten jedem, der sich mit dem HVB. zu beschäftigen hat, mit ihrem Buche ein in jeder Hinsicht brauchbares Handwerkszeug geliefert haben, kann ihnen mit gutem Recht bescheinigt werden. Der einzige Anstand, den ich zu machen hätte, ist der, daß das Stichwortverzeichnis etwas eingehender hätte gestaltet werden können, was bei der nächsten Auflage ja nachgeholt werden kann.

SenPräs. Kersting, Berlin.

Dr. Friedrich Klebs: Kartellform und Preisbildung. Stuttgart und Berlin 1939. Verlag W. Kohlhammer. VI, 127 S. Preis brosch. 8,40 RM.

Nachdem der Verf. die Möglichkeiten der Preisbildung auf Grund der verschiedenen denkbaren Marktverfassungen

auf der Angebot- und Nachfrageseite entwickelt hat, wendet er sich den in Betracht kommenden Kartellformen zu. Dabei lehnt er die alte Definition ab, wonach Kartelle solche Vereinbarungen oder Verbände zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen derselben Art sind, die eine monopolistische Preisbeeinflussung des Marktes erstreben: „Monopolistische Preisbeeinflussung ist demnach in der Wirtschaft überall gegeben und kann nicht als das besondere Kennzeichen gelten, das Kartelle von anderen Wirtschaftsgebilden abgrenzt“ (S. 34). Der Verf. geht für die folgenden Untersuchungen von den neueren Auffassungen über die Kartelle und ihre Wirkung aus und bezeichnet sie „als Organisationen selbständig bleibender Unternehmer, die einen Einfluß auf die Marktgestaltung ausüben“ (S. 36).

Im Anschluß daran werden die Einwirkungen der bekannten Kartellformen und -maßnahmen auf die Preisbildung untersucht, angefangen von den verbandlichen Maßnahmen, die lediglich einer Verbesserung der Marktübersicht dienen, über die Konditions-, Preis-, Kalkulations-, Kontingentierungs-, Gebietskartelle und Fertigungsverbände bis zu den Verdingungskartellen. Letztere werden in einem Kapitel zusammen mit Einkaufsverbänden und Kartellen verschiedener Produktionsstufen behandelt. In diesem Abschnitt werden also die Fälle untersucht, in denen auf der Seite des Angebots und auf der Seite der Nachfrage ein Einfluß auf die Marktgestaltung durch Zusammenfassung vorhanden ist. Die Bedeutung der sich hier ergebenden „bilateralen Beziehungen“ werden vom Verf. vollumfänglich gewürdigt. Mit Recht werden auch die in neuerer Zeit hervorgetretenen Kalkulationskartelle eingehend betrachtet (S. 64 ff.). Die Praxis kann dem Verf. nur zustimmen, wenn er z. B. sagt (S. 65), daß Umgehungen der Kalkulationsvorschriften leicht möglich sind, da die tatsächliche Kostengestaltung vieler Unternehmungen schwer nachzuprüfen ist. Deshalb müssen die Kalkulationskartelle auf Grund ihrer Erfahrungen zu einer Festsetzung des Inhaltes der Kostenrechnung schreiten. Die in Zeiten höchster Kapazitätsausnutzung so wichtig gewordene Rationalisierung der Herstellung und des Abflages als Aufgabe der Kartelle hat der Verf. nicht übersehen. Er weist bei der Schilderung der Syndikate (S. 83) und der Fertigungsverbände (S. 93) auf diese Gesichtspunkte hin.

Im Rahmen der Darstellung der Verdingungskartelle werden die neueren Bestrebungen gewürdigt, die dahin gehen, die Verkaufspreise möglichst an die Selbstkosten des Unternehmers anzupassen (insbesondere durch die „Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber“ v. 15. Nov. 1938 [RGBl. I, 1623] nebst beigefügten Leitfäden [S. 5. D.]). Hier wird ein für die gesamte Preispolitik ausschlaggebendes Problem angeschnitten, zu welchem aber m. E. noch auf folgenden hinzuweisen wäre: Wenn Preise im allgemeinen nach den tatsächlichen Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlages berechnet werden sollen, so wird für den Unternehmer kein Interesse mehr ersichtlich sein, durch einen technischen oder sonstigen Fortschritt eine Verbilligung in der Herstellung zu erzielen; denn er muß ja den so erzielten Vorteil an den Kunden weitergeben. Bei genügender Nachfrage wird der Unternehmer darüber hinaus bestrebt sein, Löhne, Gehälter und sonstige Unkosten hoch zu halten, da dies ja nicht auf „seine“, sondern seiner Abnehmer Kosten geht. Man muß also dazu übergehen, die Unkosten zu normieren, aber welcher Preis ist „normal“ für eine wichtige Erfindung, und wie hoch ist das „normale Gehalt“ für einen tüchtigen Kopf? Für die Kriegswirtschaft gilt natürlich etwas anderes, nämlich der von dem Führer ausgegebene Leitfaden: „Niemand soll am Kriege verdienen!“ (s. auch Kriegswirtschaftsverordnung v. 1. Sept. 1939, Abschnitt IV). Von der Kriegszeit abgesehen, wird aber gerade diese Frage von großer Bedeutung sein.

In einem Schlußkapitel schildert der Verf. kurz und zutreffend den Stand des Problems „Staat und Kartelle“. Er schließt mit der Feststellung, daß bei einer aktiven staatlichen Kartellpolitik, die den Wirkungsbereich der Kartelle ausdehnt, zugleich aber Auswüchse beseitigt, Kartelle als ein geeignetes und notwendiges Mittel der Marktgestaltung angesehen werden können: „Ihr Wirken liegt dann nicht nur im Interesse der Existenzsicherung des Unternehmerstandes, sondern kann ebenso der Sicherung der Beschäftigung der Arbeiterschaft dienen sowie für den reibungslosen Ablauf der gesamten Wirtschaft von Bedeutung werden.“

Das Buch, welches sich durch völlige Beherrschung der

schwierigen Materie und durch geschickte Auswahl des zur Verfügung stehenden Schrifttums auszeichnet, darf starker Beachtung in Wissenschaft und Praxis sicher sein.

N. A. Dr. Dörinkel, Berlin.

Zur Neugestaltung des Verkehrsrechts. Kame-  
radchaftsarbeit von Dr. Roland Freisler, StSekr.  
im RM., Prof. Dr. H. Haemmerle, Univ. Innsbruck,  
NSKK-Standartenführer Dr. H. D. Fund, Berlin,  
H. Koffka, MinR. im RM., Dr. K. Krug, MinR.  
im RM., Prof. Dr. H. C. Ripperden, Univ. Köln,  
H. Rindermann, LGK. in Würzburg, Dr. Th. Schat-  
tenmann, ORegR. beim Generalinspektor für das  
deutsche Straßenwesen, NSKK-Standartenführer Dr. F.  
A. Schifferer, Berlin, Dr. Thees, RGK. im RM.,  
Dr. E. Wartenberg, LGDir. in Berlin. Technische Ge-  
samtleitung: MinR. Dr. Karl Krug. Mit einem Geleit-  
wort von Reichsleiter Hühnlein, Korpsführer des  
NSKK. (Beiträge zur Rechtserneuerung. Gemeinschafts-  
arbeiten aus der deutschen Rechtspflege, Heft 9.) Berlin  
1939. R. v. Deckers Verlag. 174 S. Preis brosch. 6 RM.

Das Buch will der Wegbereiter eines neuen und modernen Verkehrsrechts sein, wie es die fortschreitende Motorisierung erfordert. Der mit der einschlägigen Praxis vertraute Leser kann erfreut feststellen, daß dieses Ziel auf den behandelten Gebieten erreicht ist. Das Buch bringt „Gedanken zum modernen Verkehrsrecht“ von Freisler: Der Verkehr auf der Straße wird vom Kraftwagen gekennzeichnet, erfordert eine Gemeinschaftsgesinnung und ihre Achtung durch die Tat, wenn jeder einzelne sich sicher fortbewegen können. Das Buch zeigt weiter, was das NSKK leistet und was es will, insbesondere seine Aufgaben und Maßnahmen auf dem Gebiete der Verkehrserziehung. Es behandelt Fragen der Haftpflichtversicherung und Haftung, ferner Fragen der Schwarzfahrt, der Fahrerflucht, z. B. die Ausdehnung ihrer Strafbarkeit auf alle Verkehrsteilnehmer und auch auf die Verhinderung der Feststellung der Art der Unfallbeteiligung, z. B. der Alkoholbeeinflussung. Weitere Abschnitte sind gewidmet der unterlassenen Hilfeleistung, den Problemen moderner Verkehrsstraßen und dem Verhältnis von Fahrzeugen aller Art zu Schienenbahnen und Schienenfahrzeugen (insbesondere auch bei beschränkten Bahnübergängen, wobei die bekannte Rechtsprechung des 2. Straf-senats des RG nicht gebilligt wird). Eine psychologische Betrachtung der Schuldfrage im Verkehrsunfallprozeß zeigt die besonderen Schwierigkeiten der Aufklärung meist blitzschnell sich abspielender Vorgänge, von denen alle Beteiligten überrascht werden und denen sie mit einer gewissen Fremdheit gegenüberübersehen. Die bisher unbefriedigende Lösung des Berufsfahrerproblems wird — wenn auch nicht ausdrücklich — so doch von der von Staatssekretär Dr. Freisler aufgestellten Forderung gelöst, daß der Staatsanwalt in Zukunft auch ohne Rücksicht auf einen Antrag des Verletzten Anklage erheben muß. Erwähnt sei zum Schluß noch die mehrfach mit Recht ausgesprochene Forderung: Handhaben kann das moderne Verkehrsrecht nur derjenige Richter und Staatsanwalt, der sich auch als Kraftfahrer sicher im Straßenverkehr bewegen kann. Er muß nicht nur auf einer modern belebten Straße gehen, sondern auch — fahren können.

LGDir. Dr. Schmidt, Berlin.

Prisenordnung und Prisengerichtsordnung.  
Gesetze v. 28. Aug. 1939 mit Änderung v. 12. Sept. 1939.  
Textausgabe mit Durchführungsvorschriften, Urkunden-  
anhang, Anmerkungen und Sachverzeichnis, herausge-  
geben von Dr. Curt Eckhardt, MinR. im Oberkom-  
mando der Kriegsmarine, in Verbindung mit Dr. B.  
Schenk Graf von Stauffenberg, Abteilungs-  
leiter im Institut für ausl. öff. Recht und Völkerrecht.  
(Sammlung des Wehrrechts.) Berlin 1939. Verlag Franz  
Wahlen. 104 S. Preis geb. 1,70 RM.

Das neue Deutsche Reichsrecht. Herausgegeben von  
Hans Pfundtner, StSekr. im RMdZ., Dr. Rein-  
hard Neubert, JR., Präs. der RMdZ., unter Mit-  
wirkung von Dr. F. A. Medicus, MinDirigent im  
RMdZ. Lief. 90, 91, 92, 93, 94 und 95. Berlin 1939. Zind-  
strieferverlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 Pf und  
Porto für die Sendung.

# Rechtspredung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*] Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Aus dem Eherecht S. 157ff. Nr. 11—13

### Strafrecht

#### Strafgesetzbuch

1. RG. — Eine noch auf Grund des inzwischen durch § 7 Gef. über Reichsverweisungen v. 23. März 1934 (RGBl. I, 213) aufgehobenen § 42 m StGB. gerichtlich ausgesprochene Zulässigkeit der Reichsverweisung kann schon um deswillen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht hindernd im Wege stehen, weil seitens des Gerichts nicht zu übersehen ist, ob die Verwaltungsbehörde die ihr damit zugestandene Reichsverweisung vornehmen und mit nachhaltigem Erfolg durchführen wird.

(RG., 2. StrSen. v. 19. Okt. 1939, 2 D 696/698/39.)

\*

2. RG. — § 257 StGB.

1. Es ist anerkannte Rspr., daß ein „der Bestrafung Entziehen“ i. S. des § 257 StGB. auch schon durch zeitweiliges der Strafvollstreckung Entziehen begangen werden kann.

2. Setzt sich der Begünstiger zum Ziel, den Begünstigten nach seiner rechtskräftigen Verurteilung der Strafvollstreckung zu entziehen, so ist weder der Begünstiger berechtigt, nachzuprüfen, ob der Begünstigte zu Recht verurteilt worden ist, noch kann eine solche Nachprüfung in dem Strafverfahren gegen den Begünstigten vorgenommen werden.

Die Verurteilung des Angekl. wegen Begünstigung ist nicht zu beanstanden.

1. Den äußeren Tatbestand dieser strafbaren Handlung hat der Angekl. nach den getroffenen Feststellungen dadurch erfüllt, daß er die Räte W. ihrem Wunsche entsprechend drei Tage lang unter Beschaffung von Unterkommen und Nahrungsmitteln bei seinem Bekannten Konrad B. vor der Polizei verbarg, die nach der W. fahndete, um diese zur Vollstreckung einer rechtskräftig zuerkannten Gefängnisstrafe von sechs Wochen vorzuführen.

Entgegen der Ansicht der Rev. ist auch der innere Tatbestand der Begünstigung aus dem Urteilszusammenhang zu entnehmen. Denn es ist ausdrücklich die Kenntnis des Angekl. davon festgestellt, daß die W. von der Polizei gesucht wurde, und die Rev. selbst entnimmt dem Urteil mit Recht auch, daß dem Angekl. als Anlaß der polizeilichen Nachforschungen ferner bekannt war, es solle gegen die W. eine Gefängnisstrafe vollstreckt werden. Dann aber konnte das Verbergen vor der Polizei einen Sinn nur durch die Absicht erhalten, der W. Beistand dazu zu leisten, daß sie sich der Strafvollstreckung einstweilen entzog. Damit ist der volle Tatbestand einer Begünstigung nach dem § 257 StGB. dargetan. Daß ein „der Bestrafung Entziehen“ i. S. des § 257 StGB. auch schon durch zeitweiliges der Strafvollstreckung Entziehen begangen werden kann, ist seit langer Zeit von der Rspr. anerkannt.

2. Die Rev. erhebt gegen die Verurteilung des Angekl. wegen Begünstigung noch den Einwand, das LG. hätte prüfen müssen, ob die Räte W. das Vergehen nach dem § 327 StGB. wegen dessen sie rechtskräftig zu der zu vollstreckenden Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurteilt worden war, wirklich begangen habe; nach den Rechtsausführungen eines bei einem gleichen Sachverhalt ergangenen Urteils des StrSen. des OVG. S. sei das aus Rechtsgründen zu verneinen. Auch diese Revisionsrüge kann nicht durchgreifen.

Allerdings hat der erf. Sen. in seinem Ur. v. 26. Sept. 1924 (RGSt. 58, 293) ausgesprochen, daß über einen Begünstiger urteilende Gericht habe, wie alle sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit, auch das Vorhandensein eines von dem Begünstigten begangenen Verbrechens oder Vergehens völlig selbständig auf Grund der vor ihm durchgeführten Beweisaufnahme festzustellen, auch wenn in bezug auf den Vortäter bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen sei; es könnten sich hierbei zwar Widersprüche hinsichtlich der Feststellung und Beurteilung der Vortat ergeben, die aber als Folge der getrennten Aburteilung der Beteiligten durch verschiedene Gerichte unvermeidlich seien und ertragen werden müßten — ebenso wie das schon mehrfach für Fälle ausgesprochen worden sei, in denen Haupttäter und Teilnehmer in getrennten Strafverfahren abgeurteilt worden wären. Indessen bezieht sich diese Entsch. auf einen Fall, in dem der Vortäter rechtskräftig freigesprochen worden war, die Begünstigungshandlung also vor der rechtskräftigen Aburteilung des — freigesprochenen — Vortäters verübt worden sein muß. Die Sache liegt aber anders, wenn erst nach rechtskräftiger Verurteilung des Vortäters der Begünstiger mit dem Ziele handelt, den Begünstigten der Strafvollstreckung zu entziehen.

Die persönliche Begünstigung nach dem § 257 StGB. unterscheidet sich in ihrem Wesen von einer Teilnehmerhandlung sehr deutlich dadurch, daß die Teilnehmerhandlung dasselbe Ziel verfolgt, daher auch dasselbe Rechtsgut verletzt wie die Haupttat, während die persönliche Begünstigung zwar im Anschluß an eine bestimmte Vortat, aber unabhängig von deren Ziele, stets einen rechtswidrigen Eingriff in die staatliche Strafrechtspflege enthält oder mindestens darauf ausgeht, diese Rechtspflege zu hemmen (RGSt. 50, 364, 366; 57, 352, 353). Wenn die Begünstigung im Einzelfalle das Ziel hatte, den Begünstigten einer vielleicht noch gar nicht eingeleiteten oder doch noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfolgung zu entziehen, so setzt sie nach dem § 257 StGB. tatbestandsmäßig voraus, daß der Begünstigte ein Verbrechen oder Vergehen — die „Vortat“ — begangen hat. Ob das der Fall ist, muß dann also im Strafverfahren wegen Begünstigung geprüft werden, ohne daß es in einem vorhergegangenen anderen Strafverfahren gegen den Begünstigten gleichzeitig gegen den dort nicht angeklagten Begünstiger rechtskräftig festgestellt sein könnte. Wenn sich die Begünstigung aber im Einzelfalle zum Ziel setzte, den Begünstigten nach seiner rechtskräftigen Verurteilung der Strafvollstreckung zu entziehen, so richtet sich die Handlung des Begünstigers eben gegen diese Strafvollstreckung. In diesem Falle ist weder der Begünstiger berechtigt, nachzuprüfen, ob der Begünstigte mit Recht verurteilt worden ist, noch kann eine solche Nachprüfung in dem Strafverfahren gegen den Begünstigten geschehen. Denn das rechtskräftige Strafurteil gegen den Vortäter muß bei geordneter Strafrechtspflege auf Grund seiner Rechtskraft ohne weiteres vollstreckt werden; nur in einem Wiederaufnahmeverfahren oder außerdemfalls im Gnadenwege, nicht aber innerhalb des Vollstreckungsverfahrens oder in einem beliebigen anderen Strafverfahren könnte es mit der Wirkung nachgeprüft werden, daß die Strafvollstreckung zu unterbleiben hätte, weil — angeblich — das rechtskräftige Urteil auf einem tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum beruhe. Dementsprechend muß nach dem § 257 StGB. die Vereitelung einer Strafvollstreckung als Eingriff in die Rechtspflege ohne Rücksicht darauf bestraft werden, ob das zu vollstreckende rechtskräftige

tige Urteil über die Bortat sachlich zutreffend ist. Straffrei — weil mit geordneter Strafrechtspflege verträglich, unter Umständen für sie sogar förderlich — wäre es, wenn jemand aus Überzeugung von der Unschuld eines Verurteilten zu dessen Gunsten darauf hinarbeitete, daß ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt und die Strafvollstreckung inzwischen ausgesetzt werde. Aber ein solcher Sachverhalt steht hier nicht in Frage.

(RG., 1. Str.Sen. v. 10. Okt. 1939, 1 D 676/39.)

\*

### 3. RG. — § 330 c StGB. Zur Frage, wann das Unterlassen der Hilfeleistung entschuldigt ist.

Bei der Würdigung der Entschuldigung des Angekl., er habe nach dem unbekanntem Täter suchen müssen, um die Gefahr eines Verdachtes gegen sich zu beseitigen, ist folgendes zu beachten: Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 330 c StGB. ist sogar bei polizeilicher Aufforderung zur Hilfeleistung der Ungehörjam entschuldigt, wenn der Aufgeforderte der Aufforderung nicht ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann. Daraus ergibt sich die Auffassung des Gesetzes, daß dieser Grund in Fällen, in denen keine polizeiliche Aufforderung vorliegt, nach gesundem Volksempfinden ebenfalls entschuldigt. Die eigene Gefahr kann auch darin bestehen, daß sich der Täter durch die Hilfeleistung einer Strafverfolgung ausgesetzt hätte. Eine grundsätzliche Verpflichtung, sich selbst auf die Gefahr einer Strafverfolgung hin nicht vom Unfallort zu entfernen und Beistand zu leisten, kann nur da anerkannt werden, wo das Gesetz sie ausdrücklich aufstellt, z. B. für den Fahrer eines Kraftfahrzeuges nach Anrichtung eines Unfalls in § 22 KraftfzG. oder wenn die Pflicht durch ein vorausgegangenes Tun begründet worden ist (RGSt. 66, 71; 73, 52, 57 = JW. 1939, 538<sup>2</sup>). Sonst muß auch hier eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des Verletzten an einer Hilfeleistung und dem eigenen Interesse an der Vermeidung einer Strafverfolgung stattfinden. Dabei wird das Gericht zu bedenken haben, wie groß die Wahrscheinlichkeit war, daß sich der Angekl. der Gefahr einer Strafverfolgung oder gar einer Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung aussetzte, welche Strafe er befürchten mußte, wie groß die Wahrscheinlichkeit war, daß er den unbekanntem Fahrer entdeckte und dadurch der Gefahr entging, selbst als Täter angesehen zu werden. Gegebenenfalls wird zum inneren Tatbestand zu prüfen sein, ob sich der Angekl. der Umstände bewußt gewesen ist, die ihn nach gesundem Volksempfinden hätten veranlassen müssen zu helfen, anstatt nach dem Täter zu suchen.

(RG., 4. Str.Sen. v. 3. Nov. 1939, 4 D 631/39.)

## Straßenverkehrsrecht

4. §§ 1, 8, 15 und 17 StraßVerfD. v. 1. April 1938 (GBl. 135). Die Vorschrift, sich vor dem Einbiegen in eine andere Straße nach links möglichst weit links einzuordnen, findet auf die Einfahrt in ein einzelnes Grundstück keine Anwendung. Pflicht zur besonderen Vorsicht bei einer solchen Einfahrt. †)

Die Rev. will die Gesetzesverletzung darin sehen, daß das Urk. zu Unrecht nicht die Vorschrift des § 8 Abs. 3 StraßVerfD. angewendet habe und daß es fälschlich eine Verletzung der §§ 15 Abs. 1 und 17 a. a. D. angenommen habe. Sie meint, der Angekl. habe gemäß § 8 Abs. 3 a. a. D. so fahren müssen, wie er gefahren sei, um in die links von seiner Fahrtrichtung gelegene Grundstückseinfahrt hineinzukommen; auf der Straße dort „gehalten“ i. S. des § 15 habe er nicht; unter „Halten“ i. S. des § 15 StraßVerfD. sei nur ein gewolltes freiwilliges Halten zu verstehen, nicht jedoch ein ungewolltes, durch plötzlich auftretende Hindernisse erzwungenes unfreiwilliges Halten; da er gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 2 richtig gefahren sei, so entfalle damit ein Verstoß gegen die §§ 1, 17 StraßVerfD.

Zu Unrecht beruft sich die Rev. auf die Vorschrift des § 8 Abs. 3. Diese Vorschrift kann hier nicht zur Anwendung kommen. Sie regelt das Einbiegen „in eine andere Straße“. Schon der Sprachgebrauch verbietet es, das Wort Straße auf die Einfahrt eines einzelnen Grundstücks anzuwenden. Die Rspr. geht einheitlich dahin, daß eine aus einem Grundstück führende Ausfahrt keine Straße im Sinne der gesetz-

lichen Vorschriften sei (vgl. z. B. RG.: JW. 1937, 1342; 1938, 1320<sup>21</sup>; DLG. Köln: JW. 1938, 2280<sup>16</sup>). Die verschiedene Behandlung von Straßen und Grundstückseinfahrten in den gesetzlichen Bestimmungen hat auch ihren guten Grund. Die Vorschriften über „Straßen“ regeln den fließenden Verkehr. Zu diesem gehört nicht das Einbiegen in die Einfahrt eines Einzelgrundstücks und das Herausfahren aus einer solchen. Der fließende Verkehr ist der regelmäßige laufende Straßenverkehr, auf dem jeder Teilnehmer dieses Verkehrs von vornherein eingestellt ist, die Fahrt in die Einfahrt eines Einzelgrundstücks oder aus einer solchen heraus ist eine besondere Unterbrechung dieses fließenden Verkehrs, die nicht so allgemein wie das Einbiegen in eine andere Straße von den Teilnehmern des Straßenverkehrs zu erwarten ist. Deshalb ist für die Einfahrt in solch ein Grundstück oder die Ausfahrt aus einer solchen besonderen Vorsicht erforderlich und hat das Gesetz in § 17 Abs. 1 es besonders hervorgehoben, daß der Fahrzeugführer sich dabei so zu verhalten hat, daß eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist.

Mit Recht hat das Urk. in dem Halten auf der linken Seite der rechten Hälfte der Pflasterstraße eine Gefährdung des Verkehrs durch den Angekl. gesehen. Es kommt hier nicht darauf an, ob in § 15 nicht nur ein freiwilliges, sondern auch ein unfreiwilliges Halten gemeint ist. Wer die Straße überqueren will, muß damit rechnen, daß er vielleicht plötzlich halten muß wegen eines plötzlich auftauchenden Hindernisses, wenn er nicht vor Beginn des Überquerens sich mit hinreichender Vorsicht vergewissert hat, daß ihm nach vernünftigem Ermessen zum Überqueren ohne Gefährdung des fließenden Verkehrs genügend Raum und Zeit bleibt.

Fehl geht auch die Revisionsrüge, daß zu Unrecht auch eine Verletzung des § 1 StraßVerfD. angenommen sei. Die Sondervorschrift des § 17 a. a. D. ist nur die nochmalige Betonung des in § 1 a. a. D. gegebenen Hauptgrundsatzes — Verhalten so, daß der Verkehr nicht gefährdet wird — für den Sonderfall des Ein- und Ausfahrens in ein Grundstück oder aus einem Grundstück. Mit Recht also hat das Urk. eine Verletzung der §§ 17 und 1 a. a. D. angenommen (Flögel, Anm. 1 zu § 1).

(ObGer. Danzig, Urk. v. 8. Aug. 1939, 1 Ss 23/39.)

Anmerkung: Ich stimme dem Urk. im Ergebnis zu.

Das Schrifttum und die Rspr. haben das Sichlinkeinordnen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 StraßVerfD. noch sehr wenig in seiner wirklichen Problematik erörtert. Nur Bohner bespricht es in DJ. 1938, 1875 ausführlich, und RG.: DJ. 1938, 1321 streift die mit der Durchführung des Sichlinkeinordnens verbundenen Schwierigkeiten.

Die ganz allgemein gehaltene Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 2 StraßVerfD. ist eine von den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, deren praktische Anwendung sich bisher nur in geringem Umfang durchgesetzt hat. Die Gründe hierfür ergeben sich aus ihrer mehrfachen Problematik.

1. Die Vorschrift wird im allgemeinen nur von den Kraftfahrern befolgt, obwohl sie ihrem Wortlaute nach für alle Fahrzeugführer gilt. Sie paßt aber auch nur für den Kraftverkehr, während sie sich für Radfahrer und Fuhrwerkslenker, vor allem wegen der Langsamkeit dieser Verkehrsteilnehmer, praktisch wenig eignet. Man stelle sich das Pferdefuhrwerk vor, dessen Lenker es in genügender und deshalb wohl beträchtlicher Entfernung von der Straßenkreuzung links einzuordnen versucht. Ehe das Fuhrwerk soweit nach der Straßenmitte gekommen ist, daß nun der sonstige Verkehr rechts vorbeifließen kann, hat es eine besonders in der Großstadt unerträgliche Störung gerade dieses fließenden Verkehrs verursacht, zu dessen Erleichterung doch die Vorschrift des Sichlinkeinordnens hauptsächlich dienen soll. Geht man von diesem Zweck der Vorschrift aus, so leuchtet ein, daß sie nur für den Kraftverkehr geeignet ist und deshalb nur für ihn bestimmt sein kann. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man sich den Radfahrer vorstellt, der versuchen wollte, sich „links einzuordnen“.

2. Ist ferner die Durchführung des Sichlinkeinordnens auf der freien Landstraße sinnvoll und zweckmäßig? Z. B. wenn sich nur zwei Kraftwagen in rascher Fahrt einer Kreuzung nähern? Der Vorausfahrende, der einbiegen will, wird rechtzeitig den Winker herausstellen, um seine Einbiegeabsicht

anzukündigen. Nach feststehender Rspr. und Fahrpraxis wird er nur dann einbiegen, wenn er dadurch nicht den Hinterherkommenden behindert oder gefährdet, also, wenn dieser nicht schon nahe heran ist. Dann hat aber das Sichlinkseinordnen kaum noch einen rechten Sinn. Es ist überdies in solchem Falle aus folgendem Grunde sogar gefährlich: Das Sichlinkseinordnen wird etwa in der gleichen Entfernung von der Kreuzung begonnen werden, in welcher der Winker nach links hinauszustellen ist. Dem vorchriftsmäßig auf der rechten Straßenseite Hinterherkommenden wird also durch das nach links, nach der Straßenmitte zu erfolgende Hinüberfahren des Vorausfahrenden der Blick auf den Winker gewöhnlich versperrt werden. Der Hinterherfahrende weiß nun nicht recht, warum der andere nach der Straßenmitte zu fährt, ob etwa wegen der Straßenbeschaffenheit, ob aus Sorglosigkeit oder aus anderen Gründen. Er merkt jedoch, daß der Vorausfahrende seine Geschwindigkeit zu verlangsamen beginnt. Er wird sich — beim Fehlen von Gegenverkehr — zum Überholen entschließen. Erst wenn er nun hinter dem Vorausfahrenden nach links hervorbiegt, bemerkt er den hinauszgestellten Winker. Er vertraut darauf, daß der andere ihn wegen seiner Nähe noch vorbeiläßt. Umgekehrt vertraut der Vorausfahrende darauf, daß der andere seine Einbiegeabsicht rechtzeitig bemerkt hat und beachtet. Ein Zusammenstoß — verursacht hauptsächlich durch das hier ungeeignete Sichlinkseinordnen — ist fast unvermeidlich.

3. Das Sichlinkseinordnen darf grundsätzlich nur so erfolgen, daß dabei die Fahrbahnmitte nach links nicht überfahren wird (vgl. RG. v. 27. Juni 1939: BGE. 1939, 367 Nr. 554). Auf der freien Landstraße ist wegen der dort zulässigen Geschwindigkeiten darüber hinaus noch ein zusätzlicher Spielraum zu lassen. Dann aber ist bei der durchschnittlichen Breite unserer Landstraßen (auf den Reichsautobahnen kommt das Sichlinkseinordnen aus anderen Gründen nicht in Betracht!) meist rechts kein genügender Platz mehr, um dem Hinterherfahrenden das Vorbeifahren zu ermöglichen. So ist es auch in dem vom ObGer. Danzig entschiedenen Fall gewesen. Also auch aus diesem Grunde führt die Durchführung von § 8 Abs. 3 Satz 2 StraßVerfD. auf der freien Landstraße im allgemeinen nicht zu der bezweckten Erleichterung des fließenden Verkehrs, sondern eher zur Behinderung und Gefährdung.

4. Schon der Begriff „Sichlinkseinordnen“ zeigt nach seinem natürlichen Wortsinne, für welche Verkehrsfälle und -lagen er geschaffen ist, nämlich für die Fälle, in welchen an Straßenkreuzungen und -einmündungen starker Kraftfahrzeugverkehr sich zu einem Verkehrsstrom staut, oder — mit anderen Worten —, in denen Kraftfahrzeugkolonnen entstehen, die sich in zwei Ströme ordnen, einen, der geradeausfließt, und einen, der nach links abfließt.

Wenn man die Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 2 StraßVerfD. über diese Fälle hinaus ausdehnen wollte, so würde man in überpebannter Buchstabengläubigkeit etwas verlangen, was nach dem Sinn der Vorschrift nicht gemeint sein kann. Es würden dann durch ihre übertriebene Anwendung die durch § 1 Halbs. 2 StraßVerfD. verpönten Erfolge nicht zweckentsprechend verhütet, sondern gerade erst recht herbeigeführt.

5. Schon aus den vorstehend entwickelten allgemeinen Gründen ist die Anwendbarkeit von § 8 Abs. 3 Satz 2 StraßVerfD. an Grundstücksein- und -ausfahrten abzulehnen. Hinzu kommt der vom ObGer. Danzig richtig hervorgehobene Gesichtspunkt, daß Grundstücksein- und -ausfahrten keine Straßen, nämlich keine „öffentlichen Straßen“ im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind. Dem Wortunterschied zwischen „Straße“ und „Weg“ kommt dabei nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Wichtig ist auch der Hinweis auf die durch § 17 StraßVerfD. geforderte besondere Vorsicht (vgl. OLG. Dresden v. 30. März 1939: BGE. 1939, 300 Nr. 421).

Dagegen ist die allgemeine Anwendung des ganzen § 1 StraßVerfD. hier nicht richtig. Anwendbar ist § 1 Halbs. 2 StraßVerfD., weil § 17 StraßVerfD. lediglich auf Gefährdung, aber nicht auf die Erfolge des § 1 Halbs. 2 StraßVerfD. abstellt, und weil ein solcher Erfolg (Schädigung) eingetreten ist. § 1 Halbs. 1 StraßVerfD. scheidet dagegen aus (Gülbe, „StraßVerfD.“, 2. Aufl., zu § 1 Anm. 5b).

6. „Halten“ im Sinne von § 15 StraßVerfD. ist nur das aus eigenem freiwilligen Entschluß erfolgende Aufstellen für kurze Zeit, nicht das Stehenbleiben eines durch Motor-

oder andere Störung bewegungsunfähig gewordenen Fahrzeugs (vgl. RG. v. 13. Juni 1939: BGE. 1939, 338 Nr. 494). Im vorliegenden Fall lag aber kein unfreiwilliges Halten vor. Wenn ein Verkehrsteilnehmer pflichtgemäß hält, um einen anderen Verkehrsteilnehmer vorbeizulassen oder um den Zusammenstoß mit einem plötzlich auftauchenden Hindernis abzuwenden, so beruht das auf seinem, zwar durch seine Sorgfaltspflicht gebotenen, aber trotzdem freiwilligen Entschluß. Ein Entschluß zum Zweck der Pflichterfüllung bleibt ein freiwilliger, d. h. ein solcher, der auf dem freien Willen des Verkehrsteilnehmers beruht. Floegel („Straßenverkehrsrecht“, 6. Aufl., zu § 15 Anm. 2) nennt deshalb zutreffenderweise „Halten“ jedes Aufhörenlassen der Bewegung. Unfreiwillig ist das Aufhören der Bewegung nur, wenn es ohne oder gegen den Willen des Verkehrsteilnehmers erfolgt.

RA. Dr. Gü l b e, Dresden.

\*

### 5. RG. — § 13 StraßVerfD. Zu den maßgeblichen Merkmalen einer Hauptverkehrsstraße.

Der Angekl. hat zu seiner Entschuldigung vorgebracht, er habe angenommen, daß die Wstraße eine Hauptverkehrsstraße sei, so daß ihm das Vorfahrrecht zustehe. Das angefochtene Ur. stellt fest, daß die Wstraße nicht als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet war. Für die Eigenschaft als Hauptverkehrsstraße ist nur die Kenntlichmachung als solche, nicht die Verkehrsbedeutung und die bauliche Beschaffenheit der Straße maßgebend (§ 13 StraßVerfD.). Das Ur. sagt daher mit Recht, daß der Angekl. keinen Anlaß zu seiner Annahme gehabt habe. Damit steht es nicht im Widerspruch, wenn es in den Strafzumessungsgründen heißt, daß die Wstraße tatsächlich die irreführenden Merkmale einer Hauptverkehrsstraße trüge, da sie Ausfallstraße und Zubringerstraße zur Autobahn sei. Damit wird nur gesagt, daß der Grad seines Verschuldens nicht so hoch ist, als wenn schon Bedeutung und Beschaffenheit der Straße augenscheinlich die Eigenschaft als Hauptverkehrsstraße ausschloßen, nicht aber, daß sein Irrtum entschuldbar sei.

(RG., 4. StrSen. v. 1. Sept. 1939, 4 D 510/39.)

\*

### 6. OLG. — §§ 11, 46 Abs. 1 Satz 3 StVO.

1. Die in § 46 Abs. 1 Satz 3 ausgesprochene Befreiung der Straßenbahnen von der Verpflöchtung, gemäß § 11 Abs. 1 StVO. das Halten anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, muß auch für diejenigen Fahrzeuge eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels gelten, die als solche erkennbar sind, und die sich auch erkennbar auf einer Fahrt in regelmäßigen Verkehr befinden.

2. Führt die Betätigung der Bremsen infolge der Glätte der Straße zu einer Gefährdung des Fahrzeugs des betr. Fahrers oder anderer Verkehrsteilnehmer, so ist dem Fahrer nicht zuzumuten, die Bremsen nur deswegen zu betätigen, um dadurch der Vorschrift des § 11 StVO. entsprechend die Halteabsicht anzuzeigen.

Am 6. Jan. 1939 gegen 15 Uhr befuhr der Angekl. mit einem Omnibus die A-Straße in der Richtung zur Stadt. Er kam aus der Wagenhalle. Hinter ihm befand sich in einem Abstand von zunächst etwa 25–30 m ein Lastzug, der in derselben Richtung fuhr. Beide Fahrzeuge hatten eine Geschwindigkeit von etwa 25 km in der Stunde. Die Fahrbahn war mit Schnee und Eis bedeckt und glatt. An der nächsten Omnibushaltestelle wollte der Angekl. halten und Fahrgäste aufnehmen. Er ließ den Wagen auslaufen. Die Entfernung zwischen ihm und dem Lastzuge verringerte sich infolgedessen. Kurz vor der Haltestelle fuhr der Lastzug von hinten auf den Omnibus auf.

Das Ur. geht davon aus, daß der Angekl. auf jeden Fall der Vorschrift des § 11 StraßVerfD. entsprechend seine Absicht, zu halten, rechtzeitig und deutlich hätte anzeigen müssen. Bei der Auslegung der Bestimmungen der §§ 11 und 46 StraßVerfD. wird insbesondere der Zweck dieser Bestimmungen zu beachten sein. Wenn der § 46 a. a. O. für Straßenbahnen eine Ausnahmebestimmung zuläßt, so deshalb, weil bei Straßenbahnen jedem Verkehrsteilnehmer ohnehin aus der Beschaffenheit der Fahrzeuge und aus den an den Haltestellen befindlichen Schildern erkennbar ist, wann und wo sie anhalten werden. Diese für Straßenbahnen maßgebenden Gesichtspunkte müssen aber entsprechend auch auf andere dem öffentlichen Verkehr

dienende Fahrzeuge angewandt werden, weil die Sicherung anderer Verkehrsteilnehmer gegen die Gefahren plötzlichen unerwarteten Haltens bei ihnen wie bei den Straßenbahnen auf andere Weise als durch die Zeichengebung erreicht wird. Voraussetzung ist freilich, daß sie, wie die Straßenbahnen, als Fahrzeuge eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels äußerlich erkennbar sind, daß auch bei dem einzelnen Fahrzeug erkennbar ist, daß es sich auf einer Fahrt im regelmäßigen Verkehr befindet, und schließlich, daß auch auf die Haltestellen durch deutlich erkennbare Straßenschilder hingewiesen ist.

Zu prüfen ist auch, ob dem Angekl. die Abgabe eines Haltezeichens durch Belästigung der Bremsen wirklich etwa wegen der Glätte unmöglich war. Würde die Betätigung der Bremsen zu einer Gefährdung des Fahrzeuges des Angekl. oder auch anderer Verkehrsteilnehmer geführt haben, dann würde dem Angekl. allerdings eine Betätigung der Bremsen nur zu dem Zweck, der Vorschrift des § 11 StrafVerfO. zu genügen, nicht zuzumuten gewesen sein. Es würde dann zu prüfen sein, ob der Angekl. damit wegen der besonderen Umstände des Falles vielleicht von der Verpflichtung zur Zeichengebung befreit gewesen sein würde, oder ob es ihm nicht möglich gewesen wäre, auf andere Weise ein Zeichen nach Maßgabe der genannten Bestimmung zu geben. Insofern kann allerdings der Ansicht des OLG., der Angekl. hätte durch rechtzeitiges Herausstellen des Winkers seine Halteabsicht anzeigen sollen, nicht zugestimmt werden, denn ein solches Zeichen hätte leicht verwirrend wirken und eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer herbeiführen können.

(OLG. Oldenburg, StrSen., Ur. v. 1. Aug. 1939, Ss 36/39.)

### Sonstige strafrechtliche Nebengesetze

**\*\* 7. RG.** — §§ 13, 14, 49 VO. z. Ordnung der Getreidewirtsch. v. 10. Juli 1935. Zur Frage, nach welchen Vorschriften derjenige zu bestrafen ist, der von einem anderen als einem Erzeuger Futtergetreide unter Verletzung der Preisvorschriften kauft.

Die Rechtslage ist hinsichtlich des Angekl. Sch. eine andere als hinsichtlich des Angekl. K., da Sch. den Hafer nicht, wie K. vom Erzeuger, sondern vom Händler gekauft hat. Die §§ 13, 14 der VO. sind daher unmittelbar auf die Tat des Angekl. Sch. nicht anwendbar. Sch. kann sich aber an der Tat des K. in strafbarer Weise beteiligt haben. Die StrR. hätte deshalb darlegen müssen, welche Form der Beteiligung nach ihrer Auffassung vorliegt. Mittäterschaft scheidet jedenfalls bei dem bisher festgestellten Sachverhalt aus, da K. die Kaufverträge mit den Erzeugern ausschließlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen hat. Dagegen scheint Anstiftung vorzuliegen, falls nicht K. etwa schon von sich aus zu seiner Tat bereit gewesen sein sollte. In diesem Falle würde Beihilfe in Frage kommen können.

Der Angekl. Sch. kann sich ferner gegen die Strafbestimmung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 i. Verb. m. den §§ 2, 39 der genannten VO. vergangen haben. Nach diesen Vorschriften ist er dann strafbar, wenn er vorsätzlich Anordnungen („über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Getreide“) zuwidergehandelt hat, die die Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Preisgestaltung beim Kauf und Verkauf von inländischem Hafer durch Händler getroffen hat. Solche Bestimmungen sind für die hier in Frage kommende Zeit tatsächlich getroffen worden, und zwar durch die „Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft“ v. 1. Juli 1937, abgedr. im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes (RVBl.) 1937, 273 ff. Aus dieser Anordnung kommt hier, soweit ersichtlich, folgende im Abschnitt A unter Nr. 3 III (Sonderbestimmungen) Ziff. 2 Abs. 3 enthaltene Vorschrift in Betracht:

„Der Weiterverkauf und Ankauf von Futtergetreide, das von einem anderen als einem Erzeuger geliefert wird, darf nur zu dem beim Kauf vom Erzeuger zu berechnenden Einkaufspreis des Liefermonats zuzüglich eines angemessenen Preisaufschlages unter Zugrundelegung der tatsächlich entstehenden Unkosten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgen.“

Die StrR. wird nunmehr zu prüfen haben, ob und inwieweit Sch. beim Ankauf des Hafers bei K. dieser An-

ordnung vorsätzlich zuwidergehandelt hat, wobei noch besonders die Abs. 4—6 a. a. O. zu beachten sein könnten. Vor allem ist auch der Umfang der etwaigen Verfehlungen durch Feststellung des Preisunterschiedes zwischen den vorgeschriebenen und den von Sch. gezahlten Preisen darzutun.

Schließlich ist bei dem Weiterverkauf des Hafers an die Verbraucher (Gänsemästereien) ebenfalls festzustellen, ob und in welchem Umfang sich hier der Beschw. vergangen hat; insoweit könnten aus der Anordnung der Hauptvereinigung v. 1. Juli 1937 die weiteren Vorschriften unter Ziff. 3 (Kleinverteilerpanne) in Frage kommen. Auch hier sind die vorgeschriebenen und die von Sch. geforderten Preise zu ermitteln und miteinander zu vergleichen, wobei es dem OLG. freisteht, sich der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen.

Durch die Ordnungsstrafvorschrift im Abschnitt E Nr. 1 der obenbezeichneten Anordnung der Hauptvereinigung kann und soll die Strafvorschrift des § 49 der VO. zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 10. Juli 1935 nicht berührt werden.

(RG., 5. StrSen. v. 11. Mai 1939, 5 D 730/38.)

(= RGStr. 73, 194.)

\*

**8. RG.** — §§ 18, 19 Abs. 1 und 4 ViehseuchenG.; Viehseuchepol. Anordnung v. 1. Mai 1912 (RVBl. v. 1. Mai 1912 Nr. 105 Beilage); §§ 154 Abs. 1 a und 162 Abs. 3 der AusfVorschr. des Bundesrats zum ViehseuchG. vom 7. Dez. 1911 (RVBl. 1912, 4). — Die Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche an sich stellt noch keinen Notfall i. S. der genannten Vorschriften dar, grundsätzlich auch nicht bei schweren Erkrankungen.

Der Angekl., der Tierheilkundiger ist, hat nach dem 1. Mai 1938 in einer größeren Zahl von Fällen Gehüfte, die mit Maul- und Klauenseuche verseucht waren oder in solchem Verdacht standen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung zum Zwecke der Behandlung der Tiere betreten. Er macht geltend, daß „Notfälle“ vorgelegen hätten, in denen er auf Wunsch der Bauern die Ställe betreten habe. Der Urk. hat das Vorliegen eines Notfalles verneint und den Angekl. wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die §§ 18, 19, 74 Ziff. 3 ViehseuchenG. i. Verb. m. der Viehseuchenpol. Anordnung des Landrats in L. v. 16. März 1938 verurteilt.

Die Rev. des Angekl. rügt Verkenennung des Rechtsbegriffs des „Notfalls“, sie blieb ohne Erfolg.

Die erwähnte Anordnung des Landrats, gegen deren formelle und sachliche Rechtsgültigkeit keine Bedenken bestehen, steht in ihren hier in Betracht kommenden, eine Beschränkung des Personenverkehrs enthaltenden Vorschriften im Einklang mit den ihre Rechtsgrundlage bildenden Vorschriften der §§ 154 Abs. 1 a und 162 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum ViehseuchenG. vom 7. Dez. 1911 und der preuß. Viehseuchenpol. Anordnung vom 1. Mai 1912, die in Aus- und Durchführung der §§ 18, 19 Abs. 1 und 4 ViehseuchenG. erlassen worden sind. Aus ihnen hat sie den von ihr verwendeten Begriff „Notfall“ übernommen. Eine nähere Erläuterung des Begriffes enthalten die Vorschriften nicht.

Die Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche allein stellt an sich keinen Notfall i. S. der genannten Vorschriften dar, grundsätzlich auch nicht bei schweren Erkrankungen. Eine andere Auslegung würde gegen ihren Sinn und Zweck verstoßen. Sie würde die viehseuchenpol. Vorschriften ihrer Wirksamkeit berauben und sie, wie der Urk. mit Recht bemerkt, praktisch überflüssig machen. Um die Gefahr der Verschleppung einer Seuche möglichst herabzumindern, hat das Gesetz den Personenverkehr auf das äußerste Maß beschränkt und nur solchen Personen gestattet, die einmal für die Wartung und Erhaltung der Tiere, zum anderen für die Feststellung und Behandlung der Seuche, unumgänglich notwendig sind. Letzteres ist aber vom Gesetzgeber den beamteten und approbierten Tierärzten ausschließlich vorbehalten. Sie sind nach seinem Willen die einzigen Personen, denen die Tatsache der Erkrankung Anlaß zum Betreten der Ställe geben kann und darf. Das gilt, wie schon hervorgehoben, grundsätzlich auch bei schweren Erkrankungen, denn gerade hier ist der approbierte Tierarzt erst recht am Platze. Nur wenn im Einzelfalle die Behandlung durch einen Tierarzt überhaupt nicht möglich ist, weil z. B. ein solcher nicht erreichbar ist, und wenn deshalb ein nicht wiedergutzumachender Schaden etwa durch die Ge-



fahr des Verendens der Tiere droht, könnte von einem „Notfall“ gesprochen werden, der das Betreten des Gehöftes durch einen anderen als die gesetzlich zugelassenen Personen erlauben würde. Nach dieser Richtung hin ist aber nach den Urteilsfeststellungen nichts dargetan. Etschwerungen in der Behandlung, wie sie sich bei einem starken Auftreten der Seuche infolge der Befastung der Tierärzte ergeben können, sind kein Notfall.

(RG., 1. Str.Sen. v. 18. Juli 1939, 1 Ss 146/39.)

### Tschsch. Strafgesek

\*\* 9. RG. — § 126 Sak 2 tschsch. StG.

1. Der Erschwerungsstand des § 126 Sak 2 StG. liegt dann vor, wenn die Tat als Ganzes die dort angeführten Nachteile — an der Gesundheit oder am Leben der Beleidigten — zur Folge gehabt hat, gleichgültig ob sie durch die angewendete Gewalt oder erst durch den Vollzug des außerehelichen Beischlafes verursacht worden sind.

2. Zur Auslegung des Begriffs der „Gesundheit“ i. S. des § 126 Sak 2 StG. kann die deutsche Rspr. zu dem ganz ähnlichen Begriff der Gesundheitsbeschädigung im § 223 StGB. herangezogen werden.

(RG., 3. Str.Sen. v. 5. Okt. 1939, 3 D 538/39.)

(= RGSt. 73, 316.)

### Gnadenerlaß

10. RG. — § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Gnadenerlaß vom 9. Sept. 1939. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 findet eine Zusammenzählung der primären Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe nicht statt.

Sch. ist wegen Vorteilsbeihilfe zur fortgesetzten teils vollendeten, teils versuchten Verführung von Jolleinnahmen zu einer Geldstrafe von 23 672 RM, hilfsweise zu zwei Monaten Gefängnis, und zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, ferner gem. § 401 AbgD. zu einer Wertersatzstrafe von 21 998 RM, hilfsweise zu zwei Monaten Gefängnis, als Gesamtschuldner mit R. verurteilt. Für die Frage, ob der Gnadenerlaß v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) einschlägt, sind nur die Hauptstrafen, nämlich die Geldstrafe von 23 672 RM, hilfsweise zwei Monate Gefängnis, und die Gefängnisstrafe von zwei Monaten maßgebend. Die Wertersatzstrafe ist im Falle des § 401 Abs. 2 AbgD. nicht Hauptstrafe, sondern Nebenstrafe (RGSt. 66, 427, 428; 68, 181, 183; 72, 33; RGUrt. 3 D 431/35 v. 22. Aug. 1935; JW. 1935, 3163<sup>10</sup>) und hat deshalb bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 3 des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 vorliegen, außer Betracht zu bleiben (RGUrt. 2 D 538/38 vom 24. Okt. 1938). Eine Zusammenzählung der primären Freiheitsstrafe von zwei Monaten und der Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Monaten für die Hauptgeldstrafe findet nicht statt. Es sind also die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939 gegeben, da weder die primäre Freiheitsstrafe noch die Ersatzfreiheitsstrafe für die Hauptgeldstrafe die Dauer von drei Monaten übersteigen und Sch. unbefragt ist. Ist aber das Verfahren auf Grund der zu erwartenden Hauptstrafen einzustellen, dann kommt die Verhängung der Nebenstrafe des Wertersatzes nicht mehr in Betracht.

(RG., 2. Str.Sen. v. 9. Okt. 1939, 2 D 553/39.)

### Zivilrecht

#### Ehegesek

\*\* 11. RG. — § 55 EheG.

I. Die Rücksicht auf einen der Bekl. drohenden Verlust der Wittwenpension kann bei der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs nicht ausschlaggebend sein.

II. Eine Frau, die während fast zwanzigjähriger Ehe mehrere Kinder geboren und aufgezogen hat, soll grundsätzlich nicht der wirtschaftlichen Versorgung durch eine Scheidung beraubt werden.

III. Eine Klage aus § 1353 BGB. ist auch nach dem neuen EheG. grundsätzlich zulässig. Der objektive Scheidungs-

grund des § 55 EheG. gibt dem Scheidungsberechtigten für sich keine Befugnis, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern. †)

Die Parteien haben am 30. Mai 1929 die Ehe geschlossen. Sie leben seit dem 1. Dez. 1928 getrennt. Der Kl. ist 52, die Bekl. 53 Jahre alt. Aus der Ehe sind zwei Söhne am Leben, die 29 und 28 Jahre alt sind. Eine frühere Scheidungsklage des Mannes aus § 1568 BGB. wurde im Jahre 1929 abgewiesen. Der Kl. verlangt jetzt erneut die Scheidung unter Berufung auf § 55 EheG. Die Bekl. hat die Abweisung der Klage und widerklagend die Verurteilung des Kl. zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, den Anlaß zu der Trennung habe das damals bereits bestehende ehebriecherische Verhältnis des Kl. zu einer Frau R. gegeben, mit der er in der Folge 8 Jahre zusammengeliebt habe. Neuerdings habe er ehewidrige Beziehungen zu einem Fräulein B. Das LG. hat nach den Anträgen der Bekl. erkannt. Berufung und Revision waren erfolglos.

Der Rev. ist zwar zuzugeben, daß die Rücksicht auf einen der Bekl. drohenden Verlust der Wittwenpension bei der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs nach § 55 EheG. allein nicht ausschlaggebend sein kann. Der Vorderrichter würdigt diesen Umstand aber nur im Rahmen des in seiner Gesamtheit vom sittlichen Standpunkt aus nicht befriedigenden Ergebnisses einer etwaigen Scheidung für die Beteiligten. Auch die völkischen Belange, die bei einer richtigen Würdigung des Wesens der Ehe im Vordergrund stehen müssen, lassen es unerwünscht erscheinen, daß eine Frau, die in nahezu zwanzigjährigem Zusammenleben der Ehegatten dem Manne ihre guten Jahre geopfert und durch die Geburt und Aufzucht von Kindern ihre Pflichten gegenüber der Allgemeinheit erfüllt hat, um einer jüngeren Frau willen verstoßen wird und nunmehr in einem Alter, in dem ihr die Schaffung einer neuen Lebensgrundlage erschwert oder unmöglich ist, auch der wirtschaftlichen Versorgung durch eine Scheidung beraubt werden soll. Diese Härte könnte freilich unter Umständen in Kauf genommen werden, wenn die Aufhebung der an sich wertlos gewordenen Ehe dazu dienen würde, eine neue vom Manne mit einer anderen Frau eingegangene Verbindung in eine völkisch wertvolle Ehe umzuwandeln und daraus etwa vorhandene Kinder zu legitimieren. Nach den Feststellungen des BG. ist aber eine solche neue Ehe des Kl., der auch die zuerst der Bekl. vorgelegene Frau nach jahrelangem Zusammenleben im Stiche gelassen und seine Keigung einer dritten zugewendet hat, nach seiner Persönlichkeit nicht zu erwarten. Dem dürfte weiter auch sein Gang zum Trinken entgegenstehen.

Hinsichtlich der Widerklage auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft erwägt das BG., der Kl. habe, da sein Scheidungsverlangen unbegründet sei, nach wie vor die Rechtspflicht, die von ihm unberechtigt aufgegebene eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen; er sei daher mit Recht nach dem Widerklageantrag verurteilt worden. Die von der Rev. hiergegen gerichteten Angriffe gehen fehl. Wie der erf. Sen. mehrfach ausgesprochen hat (RGZ. 160, 112 = DR. 1939, 1071<sup>15</sup>; RGZ. 160, 250 = DR. 1939, 1244<sup>16</sup>), ist auch nach dem neuen EheG. eine Klage aus § 1353 BGB. auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich zulässig, ohne daß etwa besondere Umstände für ein dahin gehendes Rechtsschutzbedürfnis dargetan werden müßten. Insbes. kann der auf Scheidung verklagte Ehegatte mit einer Widerklage vom Kl. die Herstellung verlangen. Nur unter den Voraussetzungen des § 1353 Abs. 2 BGB. entfällt die Pflicht des anderen Teils, diesem Verlangen zu entsprechen. Dadurch allein, daß hier nach der Feststellung des BG. der Tatbestand des § 55 Abs. 1 EheG. gegeben ist, werden diese Voraussetzungen keinesfalls erfüllt. Ein zur Verweigerung der Herstellung berechtigender Scheidungsgrund steht daraufhin dem Herstellungsbeklagten nicht zur Seite, ohne Rücksicht darauf, ob ein Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. erhoben und beachtlich ist oder nicht. Selbst wenn der die Herstellung ablehnende Ehegatte — anders als im vorliegenden Falle — mangels eigenen überwiegenden Verschuldens an der Ehezertrüttung mit einer Scheidungsklage durchdringen müßte, davon aber keinen Gebrauch macht, würde ihm ein Recht zum Getrenntleben nach § 1353 Abs. 2 Sak 2 BGB. nicht zustehen, weil dieser Grund ebenso wie bisher auch für das EheG. auf ein Scheidungsrecht wegen Verschuldens des die Herstellung verlangenden Ehegatten beschränkt ist (Beschl. des erf. Sen. v. 6. Febr. 1939, IV A 56/39; Volkmar u. a., „Großdeut-

ishes Eherecht", Ann. 4 zu § 82 EheG.). Der objektive Scheidungsgrund des § 55 EheG. gibt dem Scheidungsberechtigten also für sich keine Befugnis, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern.

Aber auch ein Mißbrauch des Rechts auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft kann aus dem Vorliegen eines dem § 55 Abs. 1 EheG. entsprechenden Sachverhalts, insbes. aus dem Umstande, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft wegen unheilbarer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses doch nicht zu erwarten ist, entgegen der Ansicht der Rev. nicht hergeleitet werden. Einen solchen Rechtsmißbrauch können, wenn das Herstellungsverlangen ernstlich gemeint ist, nur Tatsachen begründen, die geeignet sind, auf das eheliche Zusammenleben in der Zukunft nachteilig einzuwirken. Die hoffnungslose Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses i. S. des § 55 Abs. 1 ist demgegenüber ein rechtlich erheblicher Zustand, der das Ergebnis in der Vergangenheit liegender Ereignisse darstellt und dessen Bedeutung sich darin erschöpft, daß er unter Umständen den Ehegatten einen Scheidungsgrund bietet. Nur soweit dieselben Tatsachen, auf denen bereits die Ehezerüttung beruht, auch bei einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft wieder vorliegen und das eheliche Zusammenleben von vornherein gefährden würden, könnten sie als Grundlage für eine Mißbräuchlichkeit des Herstellungsverlangens herangezogen werden. Die unheilbare Ehezerüttung als solche und der sonstige Tatbestand des § 55 Abs. 1 EheG. vermögen allein einen derartigen Rechtsmißbrauch nicht zu begründen. Nicht zu billigen ist deshalb die Ansicht des OLG. Hamburg (Urt. v. 8. Juni 1939: HansRGZ. B. 401 ff.), wonach schon wegen der völligen Zerrüttung des persönlichen Verhältnisses der Parteien und der dadurch bedingten Gezwungenheit der psychologischen Situation, die sich ergeben würde, wenn nach langjähriger Trennung und Entfremdung der Gatten alsbald die häusliche, körperliche und seelische Gemeinschaft wieder aufgenommen werden müßte, der Wiederherstellungsanspruch der sittlichen Autorität entbehren und als mißbräuchlich anzusehen sein soll. Noch weniger gerechtfertigt ist es, wenn in der erwähnten Entsch. zur weiteren Begründung der Mißbräuchlichkeit des Herstellungsverlangens darauf verwiesen wird, daß die dort von dem Kl. eingegangene ehewidrige Bindung an eine andere Frau und an das diesem Verhältnis entsprossene Kind betroffen werden würde, die jener selbst als sittlich verpflichtend empfinde und die auch objektiv einen guten menschlichen Kern berge; denn aus dem eigenen Verschulden und einer klaren Verletzung der ehelichen Treupflicht kann der schuldige Ehegatte unmöglich Rechte für sich herleiten.

Es würde im übrigen einem der Grundgedanken des EheG. zuwiderlaufen, wollte man einen Rechtsmißbrauch des die Herstellung verlangenden Gatten allein im Hinblick auf die bestehende Ehezerüttung bejahen, nämlich dem besonders in § 83 EheG. und in der Aufhebung des § 1575 BGB. (vgl. § 84 EheG.), aber auch gerade in § 55 EheG. zum Ausdruck gelangten Gedanken, daß eine Ehe ohne die gegenseitlich damit verbundene eheliche Gemeinschaft als Dauerzustand nach Möglichkeit vermieden und entweder in eine wirkliche Gemeinschaft der Ehegatten überführt oder aufgelöst werden soll. Hat deshalb ein Ehegatte mit einer auf § 55 EheG. gestützten Scheidungsklage keinen Erfolg, weil der Widerspruch des anderen Teils beachtlich, also die Aufrechterhaltung der Ehe und damit die Bindung des Kl. an die durch die Ehe übernommenen Pflichten sittlich gerechtfertigt erscheinen, so muß nach dem Sinne des Gesetzes grundsätzlich von dem Kl. verlangt werden, daß er sich trotz der bestehenden völligen Ehezerüttung umstellt und über die von ihm für unüberwindlich gehaltenen Hindernisse eines Wiederzuzusammengehens mit dem anderen Gatten hinwegzukommen trachtet.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 23. Okt. 1939, IV 176/39.) [Ge.]

Anmerkung: Den Ausführungen des RG. zur Klage (§ 55 EheG.) trete ich bei; gegen die Ausführungen zur Widerklage (§ 1353 BGB.) habe ich Bedenken.

1. Die auf § 55 Abs. 1 EheG. gestützte Klage hatte im Hinblick auf den Widerspruch der Vekl. keinen Erfolg, obgleich die Ehegatten bereits seit mehr als 10 Jahren getrennt lebten. Das mag auf den ersten Blick überraschen; denn nach mehr als zehnjähriger Trennung der Ehegatten wird man nur selten sagen können, daß die Aufrechterhaltung des

Ehebandes sittlich mehr gerechtfertigt ist als seine Lösung. In dem vom RG. entschiedenen Falle trafen mehrere Umstände zusammen, die nach meiner Auffassung zu dieser Feststellung nötigen.

Die Parteien hatten fast 20 Jahre als Ehegatten miteinander gelebt. Die Frau hat dem Manne mehrere Kinder geschenkt (in dem nichtabgedruckten Teil der Entsch. wird sie als kinderreiche Mutter bezeichnet), von denen noch zwei am Leben sind. Der Mann hat sich nach fast zwanzigjährigem Bestand der Ehe einer anderen Frau zugewandt. Nach jahrelangem Zusammenleben hat er auch diese Frau im Stich gelassen und mit einer dritten Frau ein ehebrecherisches Verhältnis begonnen. Er hat außerdem einen Hang zum Trinken. Die Ehefrau würde im Falle der Scheidung der Ehe ihren Anspruch auf Witwenpension verlieren.

Daß diese letztgenannte Tatsache für sich allein die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten Ehe nicht rechtfertigen kann, ist heute wohl allgemein anerkannt. Nur im Zusammenhang mit anderen Umständen kann die Aufrechterhaltung des Bandes einer unheilbar zerrütteten Ehe gerechtfertigt sein. Solche Umstände sind im vorliegenden Falle einmal darin zu erblicken, daß die Frau 20 Jahre, ihre besten Jahre, dem Manne gewidmet hat, daß sie ihm in dieser Zeit mehrere Kinder geschenkt hat und daß sie verlassen wurde, als sie älter zu werden begann. Ihr gegenüber würde es eine besonders große Unbilligkeit bedeuten, wenn der Mann sich nun endgültig auch dem Bande nach von ihr trennen würde und wenn sie damit ihre Altersversorgung verlieren würde. Zum anderen stehen auch nicht höhere völkische Interessen den Belangen der Frau gegenüber. Bei seinem Alter und seiner ganzen Persönlichkeit kann der Mann zur Gründung einer neuen, völkisch erwünschten Ehe nicht als geeignet angesehen werden.

2. Gegen die Ausführungen des RG. zur Widerklage habe ich folgende Bedenken:

Nichtig und unbestreitbar ist, daß auch nach Erfaß des EheG. noch auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gellagt werden kann (vgl. hierzu Fieder in Volkmar u. a., „Großdeutsches Eherecht“, Erl. 5 zu § 83 EheG.), wenn diese Klage heute auch nicht mehr die gleich große Bedeutung wie früher hat.

Unter ehelicher Lebensgemeinschaft wird der gesamte Inhalt des persönlichen Verhältnisses der Ehegatten zueinander verstanden, wie es sich aus dem sittlichen Wesen der Ehe ergibt, insbes. also die Pflicht zum Zusammenleben, zur ehelichen Treue, zum ehelichen Verkehr, zum gegenseitigen Beistand usw. (vgl. Lauterbach in Palandt, „BGB“, Erl. 2 zu § 1353 BGB.). Die Verurteilung zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft begründet also für den verurteilten Ehegatten die — allerdings nicht erzwingbare (vgl. § 808 Abs. 2 ZPO.) — Verpflichtung zur Übernahme all dieser ehelichen Pflichten. Es ist nur selbstverständlich, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen von den Ehegatten nicht unter allen Umständen verlangt werden kann. Deshalb bestimmt § 1353 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB., daß ein Ehegatte nicht verpflichtet ist, dem Verlangen des anderen Ehegatten Folge zu leisten, wenn sich dieses Verlangen als Mißbrauch eines Rechts darstellt, oder wenn er selbst berechtigt ist, auf Scheidung der Ehe zu klagen.

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung der Ehe gem. § 55 EheG., der andere Ehegatte im Wege der Widerklage gem. § 1353 BGB. die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft und scheitert das Klagebegehren nur an dem Widerspruch (§ 55 Abs. 2 EheG.) des Vekl., so drängt sich förmlich die Frage auf, ob das Wiederherstellungsverlangen sich in solchem Falle nicht als Mißbrauch eines formellen Rechts darstellt. Wenn das Gericht die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. als gegeben angesehen hat, dann hat es festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens 3 Jahren aufgehoben ist und daß infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Es scheint mir aber widerspruchsvoll zu sein, einmal diese Feststellung zu treffen und gleichzeitig einen der Ehegatten dennoch dazu zu verurteilen, diese Lebensgemeinschaft wiederherzustellen; das auf alle Fälle dann, wenn die Entfremdung zwischen den Ehegatten so tief geworden ist, daß sie auch bei bestem Willen der Beteiligten nicht überbrückt werden kann. Der auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft klagende Ehegatte verlangt in solchem

Falle von dem andern Gatten etwas Unmögliches; das aber ist ein Mißbrauch des Rechts.

3. Das Ergebnis — Abweisung der Klage und Abweisung der Widerklage — ist gewiß nicht erfreulich. „Der Zustand, daß Ehegatten bei bestehender Ehe getrennt leben, ohne daß weder eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft noch eine völlige Trennung des Bandes und damit die Möglichkeit einer Wiederverheiratung eines oder beider Ehegatten herbeigeführt wird, ist bevölkerungs- und sozialpolitisch auf das höchste unerwünscht und wirkt erfahrungsgemäß auch auf die seelische Haltung und die berufliche und allgemeine Leistungsfähigkeit der dadurch betroffenen Ehegatten geradezu niederschmetternd“ (so Ficker in Volkmar u. a., „Großdeutsches Ehegesetz“, Erl. 1 zu § 83 EheG.). Indessen hat der Gesetzgeber diesen Zustand in Kauf genommen, indem er dem bekl. Ehegatten trotz unheilbarer Zerrüttung der Ehe in § 55 Abs. 2 EheG. unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit gab, die Aufrechterhaltung der Ehe zu begehren. Auch wenn man den § 1353 Abs. 2 BGB. anders auslegen wollte, als dies unter 2 gesehen ist, vermieden würde dieser unerfreuliche Zustand nicht. Die Beurteilung zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft würde doch nicht dazu führen, daß diese Gemeinschaft wiederhergestellt würde. Und zu einer Lösung des Ehebandes würde sie auch nicht führen, weil die zur Scheidungsklage berechtigte Frau diese Scheidung, die sie ja jetzt schon jederzeit gem. § 49 EheG. herbeiführen könnte, nicht wünscht.

OLG. Maßfeller, Berlin.

\*

#### \*\* 12. RG. — § 55 EheG. Grundsätze zur Entscheidung über den Widerspruch. †)

Das angef. Urteil scheint die Frage, ob die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet sei, verneinen zu wollen, bietet aber doch zu ihrer Bejahung hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Auf die vom BG. hervorgehobene einseitige Vereinsthaft der Bekl. zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft kommt es nicht an (RGZ. 159, 306/07 = DR. 1939, 174<sup>19</sup>). Ob der Kl. bis zum Jahre 1932 zur Fortsetzung der Ehe bereit war, kann jetzt nicht mehr von Bedeutung sein, weil seither mehr als sechs Jahre vergangen sind, ohne daß der Kl. noch einen einzigen Annäherungsversuch gemacht hätte. Wesentlich ist vielmehr, daß der Kl. seit zwölf Jahren Beziehungen zu der Zeugin Maria Sch. unterhält, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt und die er heiraten will, und daß er mit aller Entschiedenheit und, wie das OLG. annimmt, ernstlich betont, daß die Fortsetzung der Ehe mit der Bekl. ihm unmöglich sei, ja geradezu seinen Untergang bedeuten würde. Unter diesen Umständen liegt die Möglichkeit, daß beim Kl. im Falle einer Verurteilung der Scheidung wahre eheliche Gesinnung zurückkehren werde, derart fern, daß ihre Berücksichtigung eine Überspannung der in § 55 Abs. 1 EheG. aufgestellten Anforderungen bedeutet.

Daß die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses mindestens überwiegend vom Kl. verschuldet ist, stellt das OLG. einwandfrei fest.

Dagegen sind die Ausführungen, in denen das BG. den Widerspruch der Bekl. für beachtlich erklärt hat, nicht zu billigen. Einer häuslichen Gemeinschaft von weniger als acht Jahren steht eine Zeitspanne von mehr als zwölf Jahren gegenüber, während deren die Parteien getrennt leben und der Kl. vertrauliche Beziehungen zu der Zeugin Maria Sch. unterhält. Diesen Tatsachen gegenüber versagen die Erwägungen des OLG., daß die Bekl. der Fortsetzung der Ehe nicht hinderlich sei und daß die Bindungen des Kl. an die Zeugin Sch. nicht unlösbar seien. Wie der erf. Sen. in RGZ. 160, 144 ff. ausgeführt hat, ist es sittlich gerechtfertigt, eine Ehe zu scheiden, die aufgehört hat, eine Lebensgemeinschaft der Gatten zu sein und auch für die Zukunft keine dem Ehezweck entsprechende Entwicklung erwarten läßt, die also zu einer ausgehöhlten und zwecklosen Rechtsbindung geworden ist. Besondere Gründe, die es rechtfertigen könnten, den aus der Ehe strebenden Kl. an dem Rechtsbände der Ehe festzuhalten, liegen nicht vor. Im Gegenteil erscheint es geboten, dem Kl. die Möglichkeit zu geben, seine Beziehungen zu der Zeugin Maria Sch. auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Daß dieses Verhältnis kinderlos geblieben ist, gibt nicht den Ausschlag. Der Sohn der Parteien, ihr einziges Kind, ist 19 Jahre alt und bedarf nicht mehr der Erziehung oder der väterlichen Unter-

haltsleistung. Die Bekl. ist, ebenso wie der Kl., erst 47 Jahre alt, also noch in einem Alter, in dem eine wirtschaftliche Umstellung ihr noch möglich ist. Hätte sie allerdings, wie es vom Standpunkte jetziger Auffassung das Angemessene gewesen wäre, vor sieben Jahren, als der Kl. den Verkehr mit ihr gänzlich einstellte, ihrerseits die Scheidung betrieben, so wäre es ihr sicher leichter gefallen, ein neues, von dem Kl. unabhängiges Leben zu beginnen; daraus, daß sie damals diesen Schritt nicht getan hat und die Scheidung sie jetzt schwerer trifft, kann ein Grund für die Aufrechterhaltung der Ehe nicht entnommen werden.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 26. Okt. 1939, IV 221/39.)

Anmerkung: Diese Entsch. enthält in knapper Form besonders wichtige Grundsätze, die das RG. zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs nach § 55 Abs. 2 S. 2 EheG. herausgearbeitet hat, und die man nunmehr schon — wie es selbst sagt — als „ständige Rechtsprechung“ des Obersten Gerichtshofes betrachten kann:

Nicht die Aufrechterhaltung, sondern die Auflösung von Ehen, die i. S. des § 55 Abs. 1 EheG. als unheilbar zerrüttet erscheinen, ist die Regel (DR. 1939, 1074; 1940, 35). Nur wenn der widersprechende Teil „besondere Umstände“ dazunehmen kann, die es rechtfertigen, den aus der Ehe strebenden Kl. an dem Rechtsbände der Ehe festzuhalten, soll die Ausnahme einer Beachtung des Widerspruchs Platz greifen.

Der wichtigste unter diesen „besonderen Umständen“, die zur Beachtung des Widerspruchs führen, ist das Vorhandensein eines (oder mehrerer) erziehungs- und unterhaltsbedürftigen Kindes. Auch das nur unter gewissen Voraussetzungen; denn es kann unter Umständen „für die Gemüts- und Wesensbildung eines Kindes nur vorteilhaft sein, daß die Ehe ... geschieden und damit eine Quelle von Aufregungen und Streit verstopft wird, die ein Kindesgemüt häufig mehr stört und vergiftet als der einmalige große Schmerz der endgültigen gerichtlichen Trennung der Eltern“ (RGZ. 159, 309 = DR. 1939, 174).

Ist das Kind — wie im vorliegenden Falle — schon 19 Jahre alt (genau der gleiche Fall wie in DR. 1939, 1571<sup>20</sup>) und also der Erziehung oder Unterhaltsleistung des Vaters nicht mehr bedürftig, so fällt die Rücksicht auf das gemeinschaftliche Kind ohne weiteres als „besonderer Umstand“, der die Beachtlichkeit begründen könnte, hinweg.

Die anderen „besonderen Umstände“, die die Beachtung oder umgekehrt die Nichtbeachtung des Widerspruchs rechtfertigen, habe ich in der 2. Auflage (Sept. 1939) meines Kommentars zum EheG. Anm. 46, Urteilsfälle 1 bis 23 und Anm. 46a zusammengestellt.

Je nach Lage des Falles kann allein schon die Tatsache, daß die Bekl. eine Reihe von Kindern geboren und in der Ehe große Opfer an ihrer Gesundheit gebracht hat bei der Abwägung entscheidend sein (RGZ. 160, 41 = DR. 1939, 997). Auch gegenüber dem Scheidungsbegehren eines bereits 60 Jahre alten Mannes Kl. an der Widerspruch der an der Zerrüttung unschuldigen Ehefrau beachtlich sein; denn „die Ehe eines Mannes dieses Alters mit einer viel jüngeren Frau ist ... vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus nicht so erwünscht, daß diese Möglichkeit entscheidend zugunsten der Scheidung ins Gewicht fallen könnte“ (RGZ. 159, 111 = DR. 1939, 177<sup>20</sup>). Ebenso sagt RGZ. 159, 311 (= DR. 1939, 174): „An der neuen Ehe eines gealterten Menschen hat die Volksgemeinschaft ebensowenig Interesse, wenn der neue Lebensgefährte ebenfalls in höherem Alter steht, wie wenn der schon bejahrte schuldige Teil mit einem erheblich jüngeren Gatten eine den Naturgesetzen nicht entsprechende Verbindung eingehen will. In solchen Fällen wird es sittlich gerechtfertigt sein können, den schuldigen Teil an den durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen festzuhalten“ (vgl. auch RG. IV 119/39 v. 7. Aug. 1939). Erstreckt endlich der Klage Ehegatte die Lösung der Ehe, ohne daß die Gründung einer neuen Ehe in Frage käme, so kann die Abwägung der neben den völkischen Belangen zu berücksichtigenden persönlichen Belange dazu führen, den schuldigen Ehegatten trotz der Zerrüttung an der Ehe festzuhalten (DR. 1940, 34<sup>27</sup>).

Dagegen erkennt das RG. nicht als besonderen, die Beachtung des Widerspruchs rechtfertigenden Umstand an: daß der Kl. die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat (DR. 1939, 1073<sup>21</sup>); daß die Bekl. sich während der Ehe vorbildlich verhalten hat und jederzeit bereit

ist, mit dem Kl. die häusliche und eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen; daß der Unterhaltsanspruch der Ehefrau durch eine etwaige Wiederverheiratung des Kl. geschmälert werden könnte; daß die Bfkl. — wenn sie den Ehemann überlebt — bei Fortbestand der Ehe einen Anspruch auf Witwenpension hätte; endlich daß der Kl. mit einer anderen Frau in ehelicher Beziehungen lebt.

Gerade dieser letztere Umstand steht nach einer Reihe von RGEntsch. (IV 15/39 v. 5. Juni 1939; IV 267/38 vom 20. Juli 1939; IV 74/39 v. 27. Juli 1939; IV 154/39 vom 21. Sept. 1939; IV 61/39 v. 25. Sept. 1939) dem Scheidungsbegehren des ungetreuen Kl. nicht entgegen, „spricht vielmehr gegen die Aufrechterhaltung der bisherigen Ehe“. In den zitierten Entsch. wird der gleiche Grundsatz zu diesem Thema ausgesprochen wie in dem obigen Urteil: „Angesichts des öffentlichen Interesses, das daran besteht, dem Kl. die Überführung seines dauerhaften Verhältnisses zur Frau N. in die gesetzlich bindende Form der Ehe zu ermöglichen, ist es auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob dieses Verhältnis die Trennung der Parteien herbeigeführt hat und ob aus ihm Nachkommenschaft zu erwarten ist“. Und: „Wollte man ... den Widerspruch dazu verwenden, eine Ehe mit dem schuldigen Ehegatten mit dem Ehebrecher zu verhindern, so würde gerade ein sehr wesentlicher Zweck des § 55 EheG., nämlich die für die Allgemeinheit nützliche Überführung ehelicher Verhältnisse in ordnungsmäßige und nicht selten für das Volk wertvolle Ehen vereinfacht werden.“ Das Bestehen einer ehelichen Beziehung des Kl. zu einer anderen Frau stellt somit nach nun schon ständiger Rechtsprechung des RG. sogar einen „besonderen Umstand“ dar, der der Regel nach zur Verneinung der Beachtlichkeit des Widerspruchs führt (RGZ. 160, 41). „Es liegt ... im allgemeinen Interesse, daß das vieljährige ... Verhältnis des Kl. zu der Frau N. durch die Eheschließung der beiden sanktioniert wird“ (RG. IV 15/39 v. 5. Juni 1939).

In gleicher Weise hat das BG. gegen die Beachtung des Widerspruchs entschieden, wenn die Ehefrau älter als der Ehemann ist (DR. 1939, 997; ferner IV 27/39 v. 3. Juli 1939); wenn die Ehegatten Geschwisterkinder sind (DVG. Düsseldorf: DR. 1939, 1575); wenn die beklagte Ehefrau ihrem Alter nach imstande ist, sich das Leben neu einzurichten (DR. 1939, 1571); wenn die Zeit des Zusammenlebens der Ehegatten kürzer ist als die Zeit der Aufhebung ihrer häuslichen Gemeinschaft (DR. 1939, 1571<sup>3</sup>); wenn die Ehefrau des deutschblütigen Kl. nicht rein arisch ist usw.

Grundsätzlich bedeutsam ist der vielsagende Hinweis in obiger Entsch., daß „es vom Standpunkt jetziger Auffassung das Angemessene gewesen wäre, wenn die schuldlose Ehefrau vor sieben Jahren, als der Kl. den Verkehr mit ihr gänzlich einstellte, ihrerseits die Scheidung betrieben hätte“. Ganz ähnlich hat das RG. schon früher in DR. 1939, 1572<sup>4</sup> ausgesprochen: „... sie hätte auch schon seit Jahren klare Verhältnisse schaffen können, da ihr das Recht auf Ehescheidung wegen des ehewidrigen Verhältnisses des Kl. zustand.“

Der rechtspolitische Zweck solcher in den Entsch. des RG. wiederkehrender Hinweise, die klar und eindeutig die heutige Auffassung des Gesetzgebers und seines höchstgerichtlichen Interpreten erkennen lassen, bedarf keiner näheren Erörterung. Ehegatten, die es angeht, und ihre Rechtsberater werden dafür ein Ohr haben müssen.

RA. Dr. G. von Scanzoni, München.

\*

\*\* 13. RG. — § 55 EheG.

Auch im Fall des § 55 Abs. 2 EheG. verbleibt es bei dem Grundsatz, daß unheilbar zerrüttete und damit ihres inneren Wertes entkleidete Ehen zu scheiden sind, wenn nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen.

Die wirtschaftlichen Belange dürfen bei der Entscheidung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, im allgemeinen nicht im Vordergrund stehen.

Es verstößt gegen die Grundgedanken des neuen Eherechts, wenn man nur aus dem Gesichtspunkt heraus, daß der schuldige Ehegatte an den übernommenen Pflichten festzuhalten sei, eine nun einmal hoffnungslos zerrüttete und damit i. S. der Volksgemeinschaft völlig wertlos gewordene Ehe bestehen lassen wollte.

Die Parteien haben am 4. Juli 1929 die Ehe miteinander geschlossen. Aus ihr sind zwei Töchter hervorgegangen, von denen die eine im Sept. 1931, die andere im Aug. 1933 geboren ist. Die Parteien leben seit dem 5. Mai 1935

völlig getrennt. Der Kl. ist 37, die Bfkl. 34 Jahre alt. Schon Anfang 1934 hatte der Kl. eheliche Beziehungen zu einer Kontoristin G. angeknüpft, die dann zeitweilig unterbrochen und sich mit der Bfkl. ausgesöhnt, jedoch Anfang Sept. 1934 die Beziehungen zu der G. wieder aufgenommen und setzt sie bis heute fort. Mit einer im Dez. 1934 erhobenen Scheidungsklage ist der Kl. in beiden Instanzen unterlegen.

In der vorliegenden Sache stützt der Kl. sein Scheidungsbegehren auf § 55 EheG. Die Bfkl. hat gemäß § 55 Abs. 2 Widerspruch erhoben und Klageabweisung beantragt, hilfsweise hat sie gebeten, den Kl. für allein schuldig zu erklären. Das BG. hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Kl. ist erfolglos geblieben.

Die Rev. hatte Erfolg.

Die Rev. bekämpft mit Recht die Begründung, mit der der VerM. die Aufrechterhaltung der Ehe für sittlich gerechtfertigt erklärt hat. Ersichtlich steht das BG. auf dem unrichtigen, vom erkennenden Senat wiederholt bekämpften Standpunkt, daß im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. die Aufrechterhaltung der Ehe die Regel, ihre Lösung also die Ausnahme bilde. In Wahrheit muß es auch im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. bei dem Grundsatz verbleiben, daß unheilbar zerrüttete und damit ihres inneren Wertes entkleidete Ehen zu scheiden sind, wenn nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen. Alle Erwägungen, die das BG. daran knüpft, daß dem Kl. zuzumuten sei, die Gemeinschaft mit der Bfkl. wiederherzustellen, und daß die Wiederherstellung der Gemeinschaft vom volkspolitischen Standpunkt aus zu erstreben sei, müssen daran scheitern, daß, wie das BG. ja selbst feststellt, die Ehe unheilbar zerrüttet ist und also tatsächlich mit einer Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen den Parteien auf keinen Fall zu rechnen ist. Weiter ist hier die Sachlage so, daß die Ehe nur etwa fünf Jahre unerschüttert — im übrigen offenbar auch damals schon nicht ohne Reibungen — bestanden hat; daß aber die Beziehungen des Kl. zu der G. nun auch schon seit fünf Jahren bestehen. Ganz abgesehen davon, daß es vom völkischen Standpunkt aus wünschenswert ist, daß der Kl. sein Verhältnis zu der G. durch eine Ehe, aus der wohl auch Kinder erwartet werden können, sanktioniert, liegt hier die Scheidung bei dem verhältnismäßig jugendlichen Alter der Bfkl. auch in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse, da ihr durch sie der Weg in eine neue Zukunft freigemacht wird. Das einzige Bedenken gegen die Scheidung liegt in dem Vorhandensein der beiden noch erziehungs- und unterhaltsbedürftigen Kinder. Zwar kann auch in diesem Punkt der Erwägung des BG. nicht gefolgt werden, daß die Kinder vor allem der gemeinschaftlichen Erziehung durch beide Eltern bedürften, da, wie schon oben hervorgehoben ist, mit einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft und damit auch einer gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder durch ihre Eltern nicht zu rechnen ist. Doch kann, wie der erkennende Senat, insbes. in seinem Urteil RGZ. 160, 41 — DR. 1939, 640<sup>10</sup> hervorgehoben hat, das Vorhandensein erziehungs- und unterhaltsbedürftiger Kinder für sich einen Grund geben, den Ehemann an seinen durch die Ehe begründeten Verpflichtungen festzuhalten, insbesondere zu dem Zweck, den Kindern einen genügenden Unterhalt zu sichern. Auch mit Rücksicht auf die Ehefrau kann das Vorhandensein noch erziehungsbedürftiger Kinder gegen die Scheidung sprechen, wenn sich die Frau der Erziehung der Kinder widmen muß und dadurch außerstand gesetzt sein wird, sich nach der Scheidung eine neue Lebensgrundlage zu schaffen. Hier liegt die Sache aber so, daß auch für den Fall der Scheidung ernste Besorgnisse hinsichtlich der finanziellen Sicherung der Bfkl. und der Kinder nicht bestehen. Wie die vom BG. erwähnte Tatsache, daß der Kl. sich bereit erklärt habe, für die Zeit nach der Scheidung der Bfkl. einen bestimmten Unterhaltsbetrag zuzusichern, ergibt, ist er unterhaltswillig; im übrigen sind ersichtlich seine Verhältnisse auch so, daß den Kindern der für ihre angemessene Erziehung erforderliche Unterhaltsbetrag selbst dann gesichert wäre, wenn aus einer etwaigen neuen Ehe des Kl. noch Kinder hervorgingen. Auch für die Bfkl. erscheint die Gefahr ernster wirtschaftlicher Sorge nicht gegeben. Im übrigen kann die Scheidung der Ehe keineswegs daran scheitern, daß der Ehefrau durch sie gewisse Einschränkungen in wirtschaftlicher Hinsicht auferlegt werden, wie überhaupt nach der Rechtsprechung des Senats die wirtschaftlichen Belange bei der Entscheidung der Frage, ob die

Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, im allgemeinen nicht im Vordergrund stehen dürfen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revisionsbeantwortung nochmals grundsätzlich zu der Frage, wann die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, Stellung genommen und dabei den Standpunkt des Senats bekämpft. Sie hat insbesondere geltend gemacht, gerade von der nationalsozialistischen Auffassung aus, die allgemein den Gedanken der Pflichterfüllung in den Vordergrund stelle, sei es angebracht, grundsätzlich den schuldigen Ehegatten an seinen mit der Ehe übernommenen Pflichten festzuhalten. Unter diesem Gesichtspunkte liege die Aufrechterhaltung der Ehe auch im allgemeinen Interesse und nicht nur im persönlichen Interesse des beklagten Ehegatten. Diese Erwägung vermag den Senat zu einer Änderung seiner grundsätzlichen Stellungnahme nicht zu veranlassen. Es verstößt gegen die Grundgedanken des neuen Eherechts, wenn man nur aus dem Gesichtspunkt heraus, daß der schuldige Ehegatte an den übernommenen Pflichten festzuhalten sei, eine nun einmal hoffnungslos zerrüttete und damit im Sinne der Volksgemeinschaft völlig wertlos gewordene Ehe bestehen lassen wollte. Eine derartige Einstellung würde gerade im Gegensatz zu dem, was das neue Eherecht erstrebt, den tatsächlichen Gegebenheiten keine Rechnung tragen. Vom völkischen Standpunkt aus ist das entscheidende Gewicht darauf zu legen, daß die zur hohlen Form herabgesunkene Ehe nutzlos Kräfte bindet und verzehrt, die bei Trennung der Ehe der Allgemeinheit zugute kommen können. Diese Erwägung muß trotz der Einwendungen, die sich vom Standpunkt der von der Revisionsbeantwortung vertretenen Grundsätze aus dagegen erheben lassen, dazu führen, daß im allgemeinen die Aufrechterhaltung der unheilbar zerrütteten Ehe nicht als sittlich gerechtfertigt anzusehen ist und daß im Einzelfall besondere Umstände vorliegen müssen, wenn es gerechtfertigt sein soll, den schuldigen Ehegatten an den durch die Eheschließung übernommenen Verpflichtungen festzuhalten.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 6. Nov. 1939, IV 103/39.) [Se.]

### Bürgerliches Gesetzbuch

**14. RG. — § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB. Der Betrieb eines zur Versorgung der Gemeinde bestimmten städtischen Wasserwerks kann nach dem auf Einnahmeerzielung gerichteten Zwecke und der danach eingestellten Organisation des Werks ein „Gewerbebetrieb“ der Stadt i. S. der vorerwähnten Vorschriften sein.**

Für die Frage, ob der Anspruch der Kl., der Firma K., auf eine angemessene Vergütung für die Ausarbeitung, Überlassung und Verwertung ihres Gutachtens verjährt sei, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, welcher Art der Anspruch auf angemessene Vergütung ist, der als der Kl. entstanden zu unterstellen ist. Der VerK. hat angenommen, es könne sich nur um einen Anspruch aus Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB. handeln. Darauf kommt es nicht an, vielmehr darauf, ob es sich um einen Anspruch der in § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. bezeichneten Art handelt; beides ist nicht wesenstgleich. Der Tatbestand der Bestimmungen des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. deckt sich nicht mit den Begriffen des Werkvertrags oder auch Dienstvertrags; er kann gegeben sein, wenn sich keine dieser beiden Vertragsarten feststellen läßt. Es muß sich also, wenn dem Vorderrichter Recht zu geben sein soll, um den Anspruch eines Kaufmannes (der Kl.) „für Ausführung von Arbeiten“ gehandelt haben. Mit dem früheren Urteil des Senats v. 17. Sept. 1939, VII 71/37, ist davon auszugehen, daß es sich um eine nach Treu und Glauben vertragsmäßig geschuldete Vergütung gehandelt hat. Es kann dann i. S. des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. keinen Unterschied begründen, ob die Arbeiten zur Zeit des Vertragsabschlusses erst noch auszuführen waren, oder ob sie für die Schuldnerin bereits ausgeführt gewesen sind, weil die Vertragslage im Sinne des früheren reichsgerichtlichen Urteils so angesehen werden muß, als sei, wenn auch bedingt, von vornherein für ihre Ausführung eine angemessene Vergütung vereinbart worden.

Gegen die Kaufmannseigenschaft der Kl., die als eingetragene Handelsfirma in diesem Rechtsstreit auftritt (§ 2 § 2 BGB.), sind von keiner Seite Bedenken erhoben worden.

Das BG. verneint, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb der Bekl. — es handelt sich um ein zur Versorgung der Bekl. (einer Gemeinde) bestimmtes städtisches Wasserwerk — erfolgt sei. Seiner Erwägungen hierzu kann jedoch nicht beigetreten werden.

Der Begriff der Gewerbmäßigkeit i. S. des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. setzt nach ständiger Rspr. des RG. (vgl. RGZ. 38, 18; 66, 51; 74, 150; Urt. v. 30. Okt. 1928, VII 18/28; ZW. 1929, 179<sup>11</sup>) eine dauernde „berufsmäßige“ Tätigkeit voraus, bei der die Absicht auf einen für die Dauer untergenommenen Kreis von Geschäften als ein Ganzes gerichtet ist, das als eine dauernde und „berufsmäßig“ fließende Einnahmequelle dienen soll. Innerhalb dieses Rahmens muß man sich aber von dem Gedanken freihalten, als müsse der „Betreibende“ an sich zu den Geschäftsleuten im landläufigen Sinne gehören und als müsse der „Gewerbebetrieb“ auch sonst die Merkmale aufweisen, die mit diesem Begriff üblicherweise verbunden werden. Das ergibt sich bereits aus der letztangeführten Entsch. des erf. Sen. und dem dort weiter erwähnten Urteil des RG. (WariRspr. 1928, 142 Nr. 73). Der Anlaß, aus dem der Schuldner einen solchen Betrieb errichtet und führt, spielt keine wesentliche Rolle. Zu Unrecht legt der VerK. entscheidendes Gewicht darauf, daß die Bekl. dies in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht und in gemeinnütziger Absicht tue. Nicht darauf kommt es an, sondern darauf, ob sie den Betrieb in der Art führt, daß sie sich dadurch eine dauernde Einnahmequelle verschafft, und ob die Verschaffung einer solchen Einnahmequelle in ihrer Absicht — wenn auch neben den Gründen des öffentlichen Wohls — liegt. Wenn ein nach den Grundfätzen, wie sie von dem Zwecke dauernder Einnahmeerzielung vorgeschrieben werden, geleiteter Betrieb einen ständigen Kreis von Geschäften mit sich bringt, insbesondere auch von solchen, die Leistungen Dritter i. S. des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. an diesen Betrieb zum Gegenstand haben, so ist kein Grund ersichtlich, warum für Forderungen von Kaufleuten aus solchen Leistungen an einen Betrieb dieser Art nicht die Verjährungsfrist maßgebend sein soll, die das Gesetz bei Leistungen von Kaufleuten für den Gewerbebetrieb des Schuldners für angemessen erachtet.

Die Auffassung des BG. beruht also auf einer rechtswidrigen Überschätzung des Anlasses, aus dem der Schuldner dazu gelangt, den Betrieb überhaupt zu errichten und zu führen, und er stellt zu Unrecht darauf ab, ob das Wasserwerk nicht zu gemeinnützigen Zwecken, sondern um des Gewinns Willen angelegt oder ausgebaut worden sei; er erklärte die Kl. zu Unrecht für beweisfällig, weil sie nicht den letzteren Tatbestand bewiesen habe. Auf dieses Entweder-Oder durfte nicht abgestellt werden, sondern darauf, ob das Wasserwerk der Bekl., wengleich es zu gemeinnützigen Zwecken errichtet worden ist, doch damals einen Betrieb darstellte, aus dem die Bekl. als aus einem für die Dauer untergenommenen Kreis von Geschäften dauernd (dazu vgl. RGZ. 66, 51 unten) Einnahmen zu erzielen beabsichtigte und der dementsprechend eingerichtet und aufgebaut war. Für solche Beweisführung war die von der Kl. behauptete und unter Beweis gestellte Tatsache nicht unerheblich, wie die Rev. mit Recht rügt. Sie ging dahin, daß die Gestehungskosten der Bekl. für den Kubikmeter Wasser nur 5,3 Pf. betrügen, während sie den Kubikmeter nicht unter 17 Pf. verkaufe. Ihr Gewinn betrage also „mehr als das Dreifache“ (richtig wohl: „mehr als das Doppelte“) der Gestehungskosten. Ob diese Behauptungen schon ausreichend waren, braucht hier noch nicht entschieden zu werden. Denn erst auf Grund neuer tatsächlicher Erörterungen nach den nunmehr richtig gestellten rechtlichen Gesichtspunkten wird vom BG. abschließend beurteilt werden können, ob die Leistung der Kl. für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 26. Sept. 1939, VII 29/39.)

\*

**15. RG. — §§ 581 ff. BGB.; § 256 ZPO.**

**1. Rechte und Pflichten des Verpächters einer Theaterwirtschaft.**

**2. Der Antrag, die Kündigung für unzulässig zu erklären, ist als Antrag auf Feststellung aufzufassen, daß das Pachtverhältnis die Kündigung überdauert habe.**

**3. Das Fehlen des rechtlichen Interesses i. S. des § 256**

### ZPO. hindert nicht — eine (Klagabweisende) Entscheidung in der Sache selbst.

Die Generalintendantin der im Eigentum des Bekl. stehenden Staatstheater in M. hatte durch schriftlichen Vertrag vom Juli 1935 die Wirtschaftsräume in den drei Staatstheatern National-, Residenz- und Prinzregententheater an Mag. R. zur Ausübung der Schank- und Speisewirtschaft und zum Betrieb der Erfrischungsräume verpachtet. Der Vertrag war bis Ende 1940 verlängert worden.

Anlässlich des Tages der Deutschen Kunst fanden am 16. Juli 1937 im National- und Residenztheater Sonderveranstaltungen vor geladenen Gästen statt. Die Gauleitung, für welche die Sonderorganisation „Tag der Deutschen Kunst“ tätig wurde, ließ sämtliche Gäste auf ihre Kosten bewirtet, was im Nationaltheater durch das Hotel B., im Residenztheater durch das Hotel V. ausgeführt wurde. Bemühungen des Pächters R. um die Erlangung dieses Auftrages waren erfolglos geblieben.

In einem Schreiben vom 31. Aug. 1937 ließ die Generalintendantin dem Pächter R. mitteilen, sie habe erfahren, daß er seine Zahlungen eingestellt habe; unter diesen Umständen kündige sie die Pacht mit sofortiger Wirkung. R. hat daraufhin am 1. Sept. 1937 die Pachtträume zurückgegeben.

Er erblickt darin, daß ihm am 16. Juli 1937 die Bewirtung nicht übertragen wurde, eine Verletzung seines vertraglichen Rechtes zur Wirtschaftsführung. Er erachtet sich durch seine Ausschaltung für geschädigt. Mit den ihm dadurch entgangenen Einnahmen hätte er nicht nur seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bekl. erfüllen, sondern auch seine Gläubiger beruhigen können. Durch die Vertragsverletzung sei ihm der Nettogewinn von monatlich mindestens 2000 RM entzogen worden. Die Kündigung sei unwirksam, weil der am 16. Juli 1937 verübte Vertragsbruch seinen Kredit erschüttert und die zum Anlaß der Kündigung genommene Zahlungsunfähigkeit verursacht habe.

R. erhob die vorliegende Klage mit den Anträgen, die Kündigung für unzulässig zu erklären und aufzuheben sowie den Bekl. zur Zahlung von 5000 RM zu verurteilen.

Nachdem im Laufe des ersten Rechtszuges über das Vermögen des ursprünglichen Kl. R. das Konkursverfahren eröffnet worden war, nahm der nunmehrige Kl. N. v. G. als Konkursverwalter den Rechtsstreit auf.

Die Klage war in allen drei Instanzen erfolglos.

I. Das BG. würdigt vornehmlich folgende Bestimmungen des Vertrages vom Juli 1935:

#### „I.

#### Allgemeine Vertragsbestimmungen

##### § 1

Die Generalintendantin verpachtet die Wirtschaftsräume in den drei Staatstheatern (National- und Residenztheater sowie Prinzregententheater mit dem dazugehörigen Garten), soweit diese den Theaterbesuchern zugänglich sind, als Ganzes mit dem ausschließlichen Recht, in diesen Räumen die Schank- und Speisewirtschaft auszuüben.

#### II.

#### Besondere Bestimmungen für die Erfrischungsräume im Nationaltheater und im Residenztheater

##### § 17

1. Für den Wirtschaftsbetrieb in den Erfrischungsräumen im Nationaltheater und im Residenztheater stehen nachfolgende Räume zur Verfügung: je ein großer Saal im Vorbau rechts und links im 1. Stock des Nationaltheaters, ein Raum im Untergeschoß des Residenztheaters.

2. Im Vorraum zur Mittelloge (früher Königsaal) des Nationaltheaters dürfen Tische und Stühle zur Abgabe von Speisen und Getränken nicht aufgestellt werden.

3. Der Pächter hat das alleinige und ausschließliche Recht, bei allen im Nationaltheater und Residenztheater von der Generalintendantin veranstalteten Aufführungen Speisen und Getränke, jedoch nur an das die Theater besuchende Publikum zu verabreichen.

4. Die Benutzung der Erfrischungsräume zu einem anderen als zu dem in Ziff. 3 vereinbarten Zweck ist nicht gestattet.

Die Angriffe der Rev. richteten sich nur gegen einen Teil der Gründe des angefochtenen Urteils, ohne deren Zusammenhang in ganzen zu würdigen. Betragen wird das BG., wobei auf den Wortlaut des § 17 des Vertrages kein entscheidendes Gewicht gelegt zu werden braucht, durch die dem herkömmlichen Sinne eines derartigen Vertrages entsprechende Auslegung, daß der Pächter berechtigt sein sollte, Speisen und Getränke in der üblichen Weise an die einzelnen Theaterbesucher gegen deren Bezahlung zu verabreichen. Zur Ausübung dieses Rechtes bestand, wie das BG. zutreffend darlegt, am 16. Juli 1937 keine Möglichkeit, weil die Besucher der Aufführungen im National- und Residenztheater von der Organisation „Tag der Deutschen Kunst“ als deren Gäste unentgeltlich bewirtet wurden. Daß die Generalintendantin sich dieser von der genannten Organisation unmittelbar bei den beteiligten Gaststätten in Auftrag gegebenen Bewirtung nicht widersetzte, stellt eine schuldhafte Vertragsverletzung jedenfalls um deswillen nicht dar, weil, wie das BG. mit Recht hervorhebt, die beiden streitigen Aufführungen die einzigen dieser Art während der ganzen Vertragsdauer waren und zudem in die Sommerferien fielen, während deren der Pächter R. auch sonst keine Einnahmen, geschweige denn in der ganz ungewöhnlichen Höhe eines Reingewinnes von mindestens 5000 RM zu erwarten hatte.

Die vom BG. vorgenommene Auslegung ist möglich, verletzt keine Auslegungsregeln und beruht auch sonst nicht auf einem Gesetzesverstos. Nicht ganz unbedenklich erscheint jedoch die Behandlung, die in dem angefochtenen Urteil dem Vorwurf zuteil wird, daß der Generalintendant es unterlassen habe, bei den Besprechungen mit den maßgebenden Persönlichkeiten der Gauleitung auf den Vertrag mit R. hinzuweisen. Wenn nämlich in diesem Zusammenhange ein vertragswidriges Verhalten lediglich mit der Begründung verneint wird, daß der Pächter keinen vertraglichen Anspruch gehabt habe, am 16. Juli 1937 seinen Gewerbebetrieb im gewöhnlichen Ausmaß durch Verabreichung von Erfrischungen an zahlende Einzelbesucher auszuüben oder mit der Bewirtung der Gäste beauftragt zu werden, so erhebt sich hier die Frage, ob nicht eine dem Pächterverhältnis entfliehende Treupflicht dem Generalintendanten gebieten mußte, dem Vorsitzenden des „Tages der Deutschen Kunst“ den Pächter R. als Wirt vorzuschlagen. Diese Frage erledigt sich indessen damit, daß ein solcher Vorschlag nutzlos gewesen wäre. Daß sich in den Theatern Erfrischungsräume mit ständigen Wirtschaftsbetrieben zu befinden pflegen, ist nämlich ganz allgemein bekannt. Wenn trotzdem die Inhaber des Hotels V. und des Hotels B. mit der Bewirtung beauftragt wurden, so zeigt dies, daß man sich mit dem sonstigen Foyerbetrieb nicht begnügen wollte.

II. 1. Soweit der Kl. Aufhebung der Kündigung begehrt, haben die beiden Vorderurteile diesen Antrag zutreffend abgelehnt.

2. Der Antrag, die Kündigung für unzulässig zu erklären, ist als Antrag auf Feststellung aufzufassen, daß das Pächterverhältnis die Kündigung überdauert habe (vgl. Urteil des ARBG. v. 27. Juni 1934; ArbRSammI. 21 Nr. 33 mit Anm. Volkmar). Das rechtliche Interesse des Kl. an dieser alsbaldigen Feststellung hat das BG. zu Unrecht verneint. Aus dem Tatbestande des angefochtenen Urteils ergibt sich als Vortrag des Kl., dem Pächter sei durch die Vertragsverletzung der Reingewinn von monatlich mindestens 2000 RM entzogen worden. Der Kl. will ersichtlich den Standpunkt vertreten, R. sei dadurch geschädigt, daß er infolge der nach seiner Meinung unberechtigten Kündigung habe den Pachtgegenstand aufgeben müssen und sein Pachtrecht nicht mehr nutzen können. Einer ausdrücklichen Erklärung des Kl., welches Hindernis gegen die Erhebung der Leistungsklage bestand, bedurfte es nicht, weil aus dem Umstande, daß die Dauer des Vertragsverhältnisses bis zum Ende des Jahres 1940 verlängert war, ohne weiteres hervorging, daß der schädigende Zustand andauert und der Schaden noch in der Entwicklung begriffen ist und sich nicht mit Sicherheit in voller Höhe beziffern läßt.

Ergeben somit die Gründe, aus denen das BG. die Berufung hinsichtlich des Feststellungsbegehrens zurückgewiesen hat, eine Gesetzesverletzung, so handelt es sich doch nicht um eine Abweisung aus verfahrensrechtlichen Gründen im Sinne der Rspr. zu § 563 ZPO. (RGZ. 11, 244 oben; WarnRspr. 1919, 319; JurAbdch. 1927 Nr. 69; JW. 1937, 3328<sup>41</sup>; 1938, 966<sup>28</sup>), nach der das RevGer. nicht aus sachlichen

Gründen abweisen darf, sondern zurückverweisen muß. Vielmehr bildet das von § 256 ZPO. geforderte rechtliche Interesse am Feststellungsurteil keine Prozessvoraussetzung, jedenfalls keine solche, die gegeben sein muß, um dem Gericht überhaupt ein — sei es auch dem Kl. ungünstiges — Sachurteil zu ermöglichen; das Fehlen dieses Interesses verwehrt dem Richter nicht die Sachprüfung und folglich nicht die Abweisung in der Sache selbst. Wenn hieraus in RGZ. 158, 152 = JW. 1938, 2844<sup>40</sup> die Folgerung gezogen worden ist, daß bei Abweisung der Feststellungsklage mangels rechtlichen Interesses durch den ersten Richter und bei Mißbilligung dieses Entscheidungsgrundes durch das VG. letzteres in der Sache selber zu entscheiden hat, so muß das gleiche auch für die Rev.Just. gelten. Insbesondere steht dem auch hier das sonst geltende Verbot der dem Rechtsmittelkläger nachteiligen Abänderung nicht entgegen, obwohl die Tragweite der Abweisung aus sachlichen Gründen größer ist als diejenige der Abweisung mangels Feststellungsinteresses.

Es war daher gemäß § 563 ZPO. zu prüfen, ob sich die Abweisung des Feststellungsbegehrens als sachlich richtig darstellt. Für die Bejahung dieser Frage bietet der Teil der Gründe des angefochtenen Urteils dienliche Unterlagen, der den Schadenserfahnsanspruch behandelt. Die Berechtigung der Kündigung steht und fällt nämlich nach dem eigenen Vortrage des Kl. mit der Beantwortung der Frage, ob die Generalintendanz sich dadurch, daß sie die Ausschaltung des Pächters R. von der Bewirtung der Festgäste am 16. Juli 1937 zuließ oder ermöglichte, einer Verletzung des Pachtvertrages schuldig gemacht hat. Da diese Frage, wie oben dargelegt, vom VG. einwandfrei verneint worden ist, ergibt sich ohne weiteres die sachliche Haltlosigkeit auch des Feststellungsbegehrens.

III. Die somit in allen Punkten gebotene Zurückweisung der Rev. hat, soweit es sich um den Feststellungsantrag handelt, die Tragweite, daß dieses Begehren völlig und endgültig abgewiesen ist mit der Wirkung, daß der Kl. auch in einem etwaigen neuen Rechtsstreit gegen den Bkl. nicht geltend machen könnte, die Kündigung sei unwirksam gewesen und habe deshalb die Beendigung des Pachtverhältnisses nicht herbeigeführt.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 12. Okt. 1939, IV 45/39.)

\*

#### 16. RG. — §§ 823 ff., 846 BGB.; § 7 KraftfG.

1. Die Wiederverheiratung einer auf Grund eines tödlichen Unfalls ihres ersten Mannes schadenserfahnberechtigten Witwe hat nicht in jedem Fall notwendig den Verlust ihrer Ansprüche zur Folge, jedoch stets dann, wenn ihr in der neuen Ehe ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch in gleicher Höhe wie in der früheren Ehe zusteht. Fällt der Anspruch gegen den zweiten Ehemann fort, z. B. durch dessen Tod, so ist der Anspruch gegen den Verlezer wieder gegeben.

2. In Fällen, in denen jemand an seiner Gesundheit infolge einer seelischen Einwirkung geschädigt wird, die er durch den Tod des von der unerlaubten Handlung unmittelbar Betroffenen erfährt, ist § 846 BGB. entsprechend anzuwenden.

Die Rev. rügt, daß das VG. der Kl. Rätke Sch. den Anspruch auf eine Schadenserfahnde deshalb versagt habe, weil sie sich am 6. Aug. 1937 wieder verheiratet habe und von ihrem neuen Ehemann mindestens den gleichen Unterhalt zu beanspruchen habe wie von ihrem ersten Mann. Dieser Angriff der Rev. ist unbegründet. Zwar hat die Wiederverheiratung einer auf Grund eines tödlichen Unfalls ihres ersten Mannes schadenserfahnberechtigten Witwe nicht notwendig in jedem Falle den Verlust ihrer Ansprüche zur Folge. Dies wird insbes. dann nicht der Fall sein, wenn der gesetzliche Unterhaltsanspruch gegen den zweiten Ehemann geringer ist als der frühere Unterhaltsanspruch. Steht aber der Frau in der neuen Ehe ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch in gleicher Höhe wie in der früheren Ehe zu, so fällt ihr Erfahnsanspruch insoweit weg (vgl. u. a. Feude, „Pflichtgesetz“, 1937, S. 81; OVG. Hamburg, Urf. v. 16. Mai 1917: JW. 1918, 147; RG. Urf. v. 15. März 1934, VI 470/33; WarnRspr. 1934, 161 Nr. 74). Die Rev. macht hierzu geltend, die Kl. Rätke Sch. habe zwar einen Unterhaltsanspruch gegen ihren zweiten Ehemann, sie habe auch nicht darauf verzichtet, aber sie sei nicht verpflichtet, von diesem Unterhaltsanspruch Gebrauch zu machen, da sie ihren Unterhalt möglichst selbst bestreiten wolle. Dies kann

jedoch nicht dazu führen, daß die Schadenserfahnsprüche der Kl. gegen die Bkl. trotz Bestehens ihres gesetzlichen Unterhaltsanspruchs fortbeständen. Es kommt nicht darauf an, ob die Kl. von dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihren zweiten Mann Gebrauch macht, sondern ob er ihr zusteht, und ob er nicht hinter dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch zurückbleibt, den die Kl. gegen ihren ersten Mann haben würde, wenn dieser noch am Leben wäre. Übrigens hat die Kl. ihrem zweiten Mann gegenüber nur erklärt, daß sie ihren persönlichen Unterhalt selbst bestreiten werde, soweit er nicht in der Teilnahme an dem gemeinsamen Haushalt bestehe; nimmt sie demgemäß an dem gemeinsamen Haushalt teil, so erhält sie dadurch tatsächlich einen erheblichen Teil ihres Unterhalts von ihrem jetzigen Ehemann. Unerheblich ist, ob die Kl. aus eigenem Vermögen gem. § 1427 BGB. ihrem Mann einen Beitrag leistet. Das VG. hat daher ohne Rechtsirrtum den Schadenserfahnspruch der Kl. insoweit für unbegründet erklärt. Sollte jedoch in Zukunft aus irgendwelchen Gründen der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Kl. gegen ihren zweiten Mann ohne ihr Verschulden unter den Betrag sinken, den der Verunglückte hätte leisten müssen, oder sollte ihr Anspruch gegen den jetzigen Mann sogar völlig wegfallen, so würde der Anspruch der Kl. gegen die Bkl. wieder gegeben sein, z. B. im Falle des Todes ihres zweiten Ehemannes. Daß die Kl. als dessen Erbin oder Miterbin bereinigt Einkünfte haben werde, läßt sich heute noch nicht übersehen; es kann daher dahingestellt bleiben, ob sie sich solche Einkünfte anrechnen lassen möchte. Nach alledem hätte das VG. dem hilfsweise geltend gemachten Feststellungsanspruch der Kl. in Höhe von  $\frac{1}{2}$  im Rahmen des KraftfG. insoweit entsprechen müssen, als ihr Unterhaltsanspruch gegen ihren zweiten Ehemann ohne ihr Verschulden sich in der erwähnten Weise verringern oder wegfallen sollte. Die Kl. hat ein rechtliches Interesse daran, daß dies schon jetzt festgestellt werde.

Das VG. hat der Kl. Rätke Sch. die geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz der Kosten eines Erholungsaufenthalts und einer Kinderpflegerin, die sie als eigenen Schaden aus Gesundheitsbeschädigung — Erschütterung ihrer Nerven durch den Tod des ersten Mannes — geltend macht, versagt, weil die Kl., die kurz zuvor entbunden habe, diese Aufwendungen auch dann gemacht hätte, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Die Rev. macht zutreffend geltend, daß die Kl. durch Benennung dreier Zeugen Beweis dafür angetreten habe, daß lediglich der Unfall mit seinen gesundheitlichen Folgen die Ursache dafür gewesen sei, daß die Erholungsreise gemacht und die Kinderpflegerin beibehalten worden sei. Diese Beweise hätte das VG. erheben müssen. Es konnte sich dem nicht mit der Ausführung entziehen, daß die Kl. durch Benennung eines Arztes Beweis hätte antreten müssen. Im übrigen ist hier zu berücksichtigen, daß sich die Kl. gem. § 846 BGB. auch bezüglich dieser Beträge das Verschulden ihres ersten Ehemannes entgegenhalten lassen muß, da in Fällen, in denen jemand an seiner Gesundheit infolge einer seelischen Einwirkung geschädigt wird, die er durch den Tod des von der unerlaubten Handlung unmittelbar Betroffenen erfährt, § 846 BGB. entsprechend anzuwenden ist (vgl. RGZ. 157, 11 = JW. 1938, 1111<sup>6</sup>). Hiernach könnte die Kl. diesen Schaden nur in Höhe von  $\frac{1}{2}$  geltend machen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 8. Nov. 1939, VI 100/39.)

#### Kraftfahrzeuggesetz

17. RG. — §§ 7, 18 KraftfG. Wäre ein schädigendes Ereignis bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt von Halter und Fahrer nicht eingetreten, so können sich diese nicht darauf berufen, daß das schädigende Ereignis durch eine Naturkraft — einen Windstoß — ausgelöst worden ist.

Am 21. Febr. 1935 ließ die Bkl. zu 1 auf ihrem Lastkraftwagen in einer auf diesem hochkant stehenden Kiste durch den Bkl. zu 2 Glas von F. nach L. befördern. Die Kiste wurde in der Fahrtrichtung rechts durch ein hohes festes Gestell, links am Boden durch eine Längslatte und oben durch zwei vorn und hinten an der Kiste angeheftete Holzstreben gehalten, die abwärts schräg nach links verließen und unten auf dem Boden sich ohne besondere Befestigung gegen die Seitenwand des Gefährts stützten. Vom Boden aus war außerdem über die Mitte der Kiste straff eine eiserne Kette gespannt. Auf dem Rückwege gegen

17½ Uhr fiel die jetzt leere Kiste, als sie einem starken von rechts kommenden Winde ausgefegt war, nach links hinüber und erschlug den in seinem Personenkraftwagen in entgegengesetzter Richtung vorbeifahrenden Ehemann der Kl. Es fand sich, daß die Kette gesprungen und die hintere Holzstrebe gebrochen war.

Für den ihr durch den Tod ihres Ehemanns entstandenen Schaden macht die Kl. die beiden Vekl. haftbar.

Das RG. hat hierzu ausgeführt:

Die Kiste, die sich auf dem der Vekl. zu 1 gehörigen und vom Vekl. zu 2 gesteuerten Kraftfahrzeuge als Ladung befand, ist während der Fahrt heruntergestürzt und hat den Ehemann der Kl. getötet. Mit Recht geht der VerR. davon aus, daß der hierdurch der Kl. erwachsene Schaden beim Betriebe des Kraftwagens entstanden ist (vgl. Ur. des Senats VI 239/38 v. 8. März 1939, RGZ. 160, 131). Zur Entstehung mitgewirkt haben nach der im Bl. getroffenen Feststellung neben der Beschaffenheit der (hohen und schmalen, etwa 150 kg schweren) Kiste und der (nicht ohne weiteres erkennbaren) Schadhaftheit der vor oder bei der Fahrt gebrochenen Kette der außergewöhnlich starke Wind, das Gelände, das eine federnde Bewegung des Wagens bewirkte, und die Fahrgeschwindigkeit von 30—40 stkm. Ob auch eine Mangelhaftigkeit der einen Holzstrebe vorlag oder ob diese erst gebrochen ist, als sie mit der Kiste zusammen herunterstürzte, hat sich nicht feststellen lassen.

Bei dieser Sachlage läßt der VerR. dahingestellt, ob sich von einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder von einem Versagen seiner Einrichtungen sprechen lasse; jedenfalls habe die Vekl. zu 1 als Halterin kein unabwendbares Ereignis (§ 7 Abs. 2 KraftfG.), der Vekl. zu 2 kein mangelndes Verschulden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 das.) nachweisen können. Im Gegenteil falle als Verschulden zur Last: dem Führer das in Anbetracht des stürmischen Wetters zu schnelle Fahren und der Halterin das Unterlassen von Anweisungen zu vorsichtiger Fahren in solcher Lage sowie das Fehlen einer zweiten Haltekette.

Die demgegenüber von der Rev. angestellte Überlegung, der Unfall könne sich bei dem heftigen Winde auch in langsamerer Fahrt ereignet haben, vermag nicht zur Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Fahrweise und dem Sturz der Kiste zu führen. Der Vorderrichter hat nun einmal, ohne das sich dies rechtlich beanstanden ließe, das Zusammenwirken u. a. zwischen Wind und Fahrweise festgestellt; und es liegt auf der Hand, daß sich auch die auf das Gelände zurückzuführende federnde Bewegung des Wagens mit schnellerer Fahrt steigern mußte. Dadurch wurde dann die das Hochspringen der Kiste verhindernde Kette — auch wenn sie keinen (den Vekl. ohne Schuld verborgen gebliebenen) Mangel hatte — in ganz besonderer Weise beansprucht.

Einem sorgfältigen Kraftfahrer mußte das bei dem starken Winde, dem nun auch die Breitseite der Kiste eine große Angriffsfläche bot, bedenklich erscheinen. Dies auch dann, wenn mit einer unerwarteten besonders heftigen Böe nicht zu rechnen war. Der Vekl. zu 2 hat hiernach, wie das BG. in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt, sein mangelndes Verschulden nicht darzulegen vermocht.

In solcher außergewöhnlichen Lage mußte ferner ein besonders sorgfältiger Fahrzeughalter auf eine über das normale Maß hinausgehende Sicherung der Kiste bedacht sein. Daß sie durch eine zweite Kette geschaffen wurde, war nicht nur, wie die Rev. zugesteht, objektiv richtig, sondern auch subjektiv den Vertretern der Vekl. zu 1 bei einiger Überlegung erkennbar. Daß dies der VerR. gemeint hat, ergibt seine Begründung im Zusammenhange. Der Gedanke an die zweite Kette widerspricht auch nicht, wie die Rev. geltend macht, der Feststellung, daß der Schaden an der vorhandenen Kette nicht erkennbar war; eine zweite bot aber in jedem Falle noch größere Sicherheit, die anzustreben nicht außerhalb der Überlegungen eines sorgfältigen Kraftfahrzeughalters lag. Hiernach konnte keine Rede davon sein, daß sich die Vekl. nach dem KraftfG. entlastet hätten.

Der VerR. hat aber ferner ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Kl. geradezu den Nachweis für ein Verschulden der Vekl. nach §§ 823 f. BGB. i. Verb. m. § 25 RStRafVerfO. v. 30. Mai 1934 erbracht hat, obgleich beide sich auf die Nichterkennbarkeit des Kettenmangels berufen können. Hierbei läßt sich nicht rechtlich beanstanden oder als

widerspruchsvoll im Hinblick auf den verborgenen Mangel der Kette ansehen, daß der Vorderrichter dem Vekl. zu 2 dessen Fahrweise als verkehrsgefährdend anrechnet und auch ein Verschulden der Vekl. zu 1 (nach § 823 BGB.) darin erblickt, daß sie, wo kein (ungefährlicherer) Spezialwagen für die Glasbeförderung zur Verfügung stand, den Vekl. zu 2 nicht auf die Kippgefahr und die Notwendigkeit, deswegen bei stürmischem Wetter besonders langsam und vorsichtig zu fahren, hingewiesen hat. Der Halter braucht den erfahrenen Fahrer zwar nicht über selbstverständliche Pflichten zu belehren. Der VerR. konnte aber, bei der ihm zustehenden tatsächlichen Würdigung der gegebenen Verhältnisse, annehmen, daß hier ein Anlaß gegeben war, den Vekl. zu 2 über die besondere Gefahrenlage genau zu unterrichten. Das erübrigte sich auch nicht im Gedanken an die über die Kiste gespannte Kette. Selbst wenn diese fehlerfrei war, mochte sie — ebenso wie eine etwa verwendete zweite Kette — durch starke Wagenbeschleunigungen in Verbindung mit heftigem, seitlichem Winddruck überbeansprucht werden. Die vom VerR. geforderte viel langsamere Fahrweise und der Hinweis der Vekl. zu 1 auf deren Notwendigkeit würden außerdem zur Folge gehabt haben, daß der Vekl. zu 2 im Bewußtsein besonderer Sorgfaltspflicht ein Schwanken der hohen Kiste unter dem Winde und die damit verbundene Gefahr ohne weiteres selbst erkannt oder auf Grund der von ihm dann veranlaßten Beobachtung durch den Mitfahrer B. — auf dessen notwendige Unterstützung der Vorderrichter gleichfalls mit Recht hinweist — festgestellt haben würde.

Weiter ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß der VerR. von der Vekl. zu 1 verlangt, sie hätte bei stürmischem Wetter für die Anbringung einer zweiten Haltekette Sorge tragen müssen. Er legt dabei mit Recht besonderes Gewicht darauf, daß es für die Glasbeförderung Spezialwagen gibt, ein solcher Wagen, der größere Sicherheit bietet, hier aber nicht verwendet worden ist. Es ist keine Überspannung der an die Sorgfaltspflicht einer Glashandelsfirma zu stellenden Anforderungen, wenn ihr angefohlen wird, bei Einstellung mindertauglicher Beförderungsmittel wenigstens auf doppelte Sicherung bedacht zu sein, und wenn deren Unterlassung ihr zum Verschulden angerechnet wird.

Hiernach läßt sich auch gegen die vom BG. angenommene Haftung der Vekl. aus unerlaubter Handlung nach dem BGB. — und zwar ohne die Möglichkeit der Vekl. zu 1, sich nach § 831 zu entlasten — rechtlich nichts einwenden, so daß sich die Rev. durchweg als unbegründet erweist.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 12. Juli 1939, VI 31/39.) [R.]

\*

**\*\* 18. RG. — §§ 7, 17 KraftfG. Steht die Haftung an sich und die Notwendigkeit einer Abwägung nach § 17 KraftfG. fest, so hat in der näheren Bestimmung der haftpflichtige Vekl. einem dem Kl. als Verschulden anzurechnenden Einzelumstand zu beweisen.**

Die Frage, ob der Rückspiegel des Kl. für die Rückschau auch wirklich geeignet oder etwa blind war, läßt das BG. offen. Soweit sich das und damit die Frage eines Verschuldens des Kl. selbst (als Halters) nicht aufklären ließ, ging es allerdings für die Frage der Haftung an sich zu Lasten des nach § 7 Abs. 2 KraftfG. beweispflichtigen Kl. Steht aber diese Haftung und damit die Notwendigkeit einer Abwägung nach § 17 KraftfG. einmal fest, so hat in der näheren Bestimmung der haftpflichtige Vekl. einen solchen dem Kl. als Verschulden anzurechnenden Einzelumstand zu beweisen; gelingt ihm das nicht, so darf der Umstand dem Kl. bei der Abwägung nicht zur Last fallen (vgl. das Urteil des Sen. VI 149/38 v. 7. Okt. 1939).

(RG., VI. ZivSen., U. v. 21. Okt. 1939, VI 54/39.) [R.]

\*

**19. OLG. — § 49 AnqVersG.; § 7 KraftfG. Der verletzte Angestellte bzw. der Hinterbliebene des tödlich verletzten Angestellten muß sich nicht nur eine Pflichtversicherung, sondern auch eine freiwillige Weiterversicherung auf die Schadenssumme anrechnen lassen.**

Die Kl., deren Ehemann an den Folgen eines Verkehrsunfalls, bei dem er von den Vekl. angefahren wurde, verstorben ist, verlangt von den Vekl. eine monatliche Unterhaltsrente. Das OLG. hat die Vekl. als Gesamtschuldner zur Zahlung einer monatlichen Rente von 40 RM verurteilt. Unter Abwägung des beiderseitigen Verschuldens ist es zu



dem Ergebnis gekommen, daß beide Teile zu je  $\frac{1}{2}$  an dem Zusammenstoß schuldig sind. Den Schaden berechnet es, von einem Nettoverdienst von 160 RM ausgehend, auf 80 RM und die Rente der Schulquote von  $\frac{1}{2}$  entsprechend auf 40 RM, indem es die Rente der Angestelltenversicherung auf Grund der freiwilligen Weiterversicherung außer Ansatz läßt.

Das OLG. hat die Berufung der Vekl. zurückgewiesen und auf die Berufung der Kl. die monatliche Rente auf 50 RM festgesetzt. Das OLG. führt dazu aus: Der Ehemann der Kl. hat in den letzten Jahren ein durchschnittliches Monatseinkommen von Brutto 205 RM gehabt, das, unter Abzug von 13/15% gesetzlicher Abzüge, einem Nettolohn von etwa 175 RM entspricht. Davon ist ein Betrag abzuziehen, der ausschließlich dem Ehemann der Kl. zugute kam. Der Senat bezieht diesen Betrag mit rund 75 RM, da die Miete, Heizung usw. für die Kl. fortbestehen und die Mittel für den Lebensunterhalt bei zwei Personen sich günstiger verwerten lassen als bei einer Person. Von der verbleibenden Schadenssumme von 100 RM muß die Kl.  $\frac{1}{2}$  wegen der ihrem Manne zur Last fallenden Schuld sich in Abzug bringen lassen, so daß danach sich letzten Endes ihr tatsächlicher Schaden auf 75 RM pro Monat beläuft.

Entgegen der Ansicht der Kl. ist die ihr von der Angestelltenversicherung gewährte Rente auf die Schadenssumme anzurechnen, da sie ja nicht besser gestellt werden darf, als sie vor dem Unfall dagestanden hat. Die Kl. ist auch in Höhe der ihr gezahlten Rente nicht mehr zur Klage legitimiert, da gemäß § 49 AngVersG. (genau so wie im Falle des § 1542 NW.) dieser Anspruch auf die Reichsversicherungsausfall übergegangen ist, handelt es sich bei dem Ehemann der Kl. doch um einen Versicherten, dessen Versicherung nach den Bestimmungen des AngVersG. erfolgt war. Ob es sich dabei nun um eine Pflichtversicherung oder um eine freiwillige Weiterversicherung handelte, ist ohne Bedeutung. Auch die freiwillige Weiterversicherung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen, d. h. nur im Rahmen des AngVersG. erfolgen und soweit die nach diesem Gesetz Versicherten ... Ersatz eines Schadens gesetzlich von Dritten beanspruchen können, ... geht der Anspruch über. Die Rente ist daher von der Schadenssumme abzurechnen.

(OLG. Hamm, 3. ZivSen., Urt. v. 9. Okt. 1939, 3 U 147/39.)

## Handelsgesetzbuch

**20. RG. — § 642 HGB. Eine von einem Nichtredner, der nur Spediteurhaftung übernimmt, gezeichnete Through bill of lading vermag Besitz am Ladungsgut nicht zu vermitteln, kann aber eine Auslieferungspflicht gegenüber dem legitimierten Inhaber enthalten, in die der Empfangsspediteur — gegebenenfalls unter Haftungsbeschränkung gemäß den Allgem. Spediteur-Bedingungen — eintreten kann.**

Am 26. Dez. 1934 hat die Firma Newyork Auction-Comp., inc. in Newyork 2 Ballen rohe Felle (Racoons) durch die Firma Dumont Shipping Company in Newyork auf den Dampfer „Deutschland“ unter der Anschrift der Vekl. verladen. Die erstere stellte über die Sendung drei gleichlautende Urkunden unter der Bezeichnung „Through bill of lading“ aus, auf denen vermerkt ist, daß das Gut zur Ablieferung an die Order der Kl. bestimmt sei, und daß man sich zur Auslieferung an die Vekl. wenden solle. Die Vekl. bekam am 5. Jan. 1934 von der Dumont Shipping Company eine Verkaufsanzeige, worin unter Consignee vermerkt war: Ordre of C. & Co., Hamburg. Sie hat das Gut nach seinem Eintreffen jedoch an einen R. ausgehändigt.

Die Kl. ist im Besitz der drei erwähnten Konnossemente. Eine Anzeige über den Eingang des Gutes hat sie von der Vekl. nicht erhalten. Am 15. Juni 1935 hat sie die Vekl. um eine Bestätigung, daß diese die Ware zu ihrer Verfügung halte.

Mit der am 24. Febr. 1936 bei Gericht eingegangenen Klage macht die Kl. geltend, die Vekl. habe das Gut nur an den Besitzer eines der Konnossemente, auf dessen Order es laute oder auf den es indossiert sei, ausliefern dürfen. Sie habe es aber an einen Unberechtigten ausgeliefert und sei der Kl. daher zum Schadensersatz hinsichtlich des Wertes der Felle und der ihr entgangenen Provision verpflichtet.

Die Vekl. hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie wendet ein, ein etwaiger Anspruch der Kl. sei nach den „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“, die allgemein verbindlich seien, abgesehen von darin vorgesehenen Beschränkungen, verjährt. Spätestens durch ein Schreiben der Vekl. v. 9. Juli 1935 habe die Kl. von der Auslieferung des Gutes an R. erfahren und auch innerhalb einer erst von da ab berechneten Frist von 6 Monaten keine Klage erhoben.

Die Vekl. sei auch zur Auslieferung des Gutes an R. berechtigt gewesen, weil dieser damals Angestellter der Kl. gewesen sei und auf seinen Abruf hin die Newyork Auction Znc. die Sendung habe abgeben lassen. Da die Kl. die Ausführung dieses Auftrags des R. gegen sich habe gelten lassen, habe sie auch dessen weitere Verfügung über die Felle gegen sich gelten zu lassen.

Die Kl. hat insbesondere noch geltend gemacht, daß R. als Beauftragter der Eigentümerin der Felle, der Standard Braid, die Vekl. beauftragt habe, und daß die Kl., wenn sie die Klageansprüche als Kommissionärin der Standard Braid geltend mache, dann nur vertragliche Ansprüche geltend machen könne, die die Anwendbarkeit der „Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen“ auf die beiderseitigen Rechtsbeziehungen erforderten. Auch der vertraglich nicht gebundene Eigentümer oder sonst Berechtigte müsse deren Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lassen, wenn er wissen oder den Umständen nach annehmen müsse, daß sein Gut einem Spediteur oder Frachtführer übergeben werde. In dieser Erkenntnis habe die Kl. auch stillschweigend die Bedingungen gebilligt, auf Grund deren die Vekl. für ihre Auftraggeberin tätig geworden sei. Der gegenseitige Standpunkt der Kl. verstoße gegen Treu und Glauben. Damit liege hier auch ein GVS-Schaden vor, den die Kl. nicht gegen die Vekl., sondern gegen deren Versicherungsgesellschaft, die Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte, geltend machen müsse.

Das BG. billigt der Kl. außervertragliche Schadensersatzansprüche dem Grunde nach zu. Diese Ansprüche seien sich zusammen aus dem Anspruch der Standard Braid auf Ersatz des Schadens, den diese Firma als Eigentümerin von zwei Ballen Fellen dadurch erlitten hat, daß die Vekl. die beiden Ballen an einen Unberechtigten ausgeliefert hat, welchen Anspruch die Kl. als Kommissionärin und Treuhänderin für die Eigentümerin geltend macht, und einem eigenen Anspruch der Kl., der ihr durch die Entziehung des Besitzes der Felle und die dadurch herbeigeführte Einbuße eines Provisionsanspruchs entstanden sein soll.

Um übersehen zu können, ob und auf welcher Grundlage der Kl. Ansprüche daraus zustehen, daß die Vekl. das Frachtgut an einen durch Zumeinbarung des Konnossements nicht legitimierten durch einen Angestellten hat ausliefern lassen, ist es zunächst notwendig, die Rechtsbeziehungen der Parteien näher zu erörtern.

Es handelt sich um Ladungsgut, das von R. unter Umpackung und Umladung in Newyork über Hamburg nach Leipzig befördert worden ist. Im Verlaufe dieser Beförderung hat die Dumont Shipping Company nach der von ihr ausgestellten Through bill of lading das Gut von der Newyorker Auction Co. als Abladerin übernommen (Received on behalf of the shipper and/or owner and/or consignee named hereon (hereinafter referred to as the sender) und verladen (shipped) in den Dampfer „Deutschland“ mit Endbestimmung für Leipzig zur Ablieferung an Order der Kl. Als Empfangsspediteur ist die in Leipzig ansässige Vekl. genannt. In den dieser Through bill of lading zugefügten Klausel erklärt die Ausstellerin u. a., sie übernehme keine Verantwortung als Beförderer, vielmehr lediglich die vollständige Sorgfalt in der Auswahl der Beförderer ... Spediteure ... und anderer, denen sie die Ware zur Beförderung, ... zur Auslieferung oder Lagerung anvertraue (Ziffer 1). In Ziffer 21 heißt es ferner: „Falls die hierin angegebenen Güter an Order verladen sind, muß die Auslieferung dieses ordnungsgemäß indossierten Kontraktes vor Auslieferung der Güter am Bestimmungsort verlangt werden, und falls so verladen, so ist die Gesellschaft hiermit durch den Verloader oder Zubörer dieses autorisiert, jeder Person, die diesen Kontrakt indossiert vorlegt, die genannten Güter auszuhandigen, und soll die Auslieferung auf diese Weise an jede Person, die den Kontrakt indossiert vorlegt, als vollständige Erfüllung der Verpflichtung der Gesellschaft angesehen werden.“

Es ist zu prüfen, welche rechtliche Bedeutung dieser Through bill of lading für die Rechtsbeziehungen der Parteien zukommt. Dafür ist zunächst von Bedeutung, ob es sich um eine Urkunde handelt, der zum mindesten in entsprechender Rechtsanwendung die in §§ 642 ff. HGB. niedergelegten Eigenschaften eines Konnossements beigelegt werden können. Diese Prüfung ist nach deutschem Recht vorzunehmen, denn die Rechtswirksamkeit und die Rechtswirkungen in Deutschland zu erfüllender Konnossemente sind nach deutschem Recht zu beurteilen (RGZ. 34, 72 [81]).

Die Through bill of lading muß im vorliegenden Fall nach dem bisher bekanntgewordenen Sachverhalt als von der Dumont Shipping Company als Verfrachter und Unterfrachter gezeichnet betrachtet werden. Denn Anhaltspunkte dafür, daß diese in Vertretung des Reeders (die „Deutschland“ ist als ein Schiff der Hamburg-Amerika-Linie bekannt) gezeichnet habe, sind nicht vorhanden. Es handelt sich demnach nicht um eine vom Reeder oder dessen Vertreter gezeichnete Urkunde. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist, daß die Ausstellerin in Ziffer 1 der Klauseln es ablehnt, überhaupt als Beförderer tätig zu werden, und daß sie nur in der Auswahl der Beförderer und anderer für die Beförderungsabwicklung in Frage kommender Personen tätig werden will. Sie will also nur die Funktion eines Spediteurs wahrnehmen. Nach herrschender Rechtsanschauung (Schapß § 642 Anm. 15) liegt in solchem Falle schon wegen des Mangels der Zeichnung durch einen zur Konnossementsausstellung Befugten ein Konnossement i. S. der §§ 642 ff. HGB., das z. B. geeignet wäre, die dingliche Wirkung des § 647 HGB. hervorzuheben, nicht vor. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Eine Übertragung des Besitzes am Ladungsgut auf den legitimierten Konnossementsinhaber gemäß § 647 HGB. kommt daher vorliegendenfalls schon aus diesem Grunde nicht in Frage, und deshalb auch keine Entziehung des Besitzes durch die erfolgte Auslieferung an einen Nichtlegitimierten. Soweit die Kl. eigene Schadenserzagsansprüche wegen entgangener Provisionsansprüche auf unerlaubte Besitzentziehung gründet, sind sie daher nicht berechtigt. Für Ansprüche des Eigentümers, welche die Kl. in ihrer Eigenschaft als dessen Vertrauenskommissionärin und in dessen Auftrage geltend macht, ist es dagegen ohne entscheidende Bedeutung, ob die Kl. Besitz an dem Gute erlangt hat.

Ist der Through bill of lading die Eigenschaft einer Urkunde, die die Funktionen eines deutschen Konnossements zu erfüllen geeignet ist, somit nicht zuzusprechen, so kann doch in Frage kommen, daß der Aussteller sie als eine Empfangsbescheinigung und Auslieferungsverpflichtung enthaltende Urkunde ausgestellt hat, die eine Verpflichtung zur Auslieferung gegenüber dem legitimierten Inhaber ebenfalls begründet und lediglich die besonderen, in der Natur eines echten Konnossements begründeten Wirkungen nicht hat (Schapß a. a. O.). Dafür wäre erforderlich, daß die Auslieferungsverpflichtung ausreichend zum Ausdruck gelangt ist. Das ist der Fall, wie sich aus dem Text der Through bill of lading enthaltenden Worten: „Shipped ... for delivery unto ...“, die die Empfangsbescheinigung und Ablieferungsverpflichtung zum Ausdruck bringen, ergibt.

Der Inhalt der Klausel 21 zeigt vollends zur Genüge, daß die Dumont Shipping Co. eine eigene Auslieferungsverpflichtung übernommen hatte. Gegenüber dem Vorleger dieser eine Verpflichtung der Ausstellerin zur Ablieferung der Güter an den durch Order legitimierten Inhaber enthaltenden Urkunde war also jedenfalls die Ausstellerin zur Ablieferung verpflichtet. In diese Verpflichtung konnte aber die Bekl. eintreten, und es bedarf im vorliegenden Fall nach den Begleitumständen der Prüfung, ob dies geschehen ist. Sie war Empfangspediteurin, welche die an ihr Endziel beförderten Güter entgegennahm, um sie hier bis zur weiteren Bestimmung über sie in Obhut zu nehmen und zu lagern. Erhält eine solche Empfangspediteurin von der Ausstellerin eine Anzeige über den Versand der Ware unter besonderer Hervorhebung, daß Empfänger die Kl. oder deren Order sei, so mußte, wie zunächst ohne Bedenken zugrunde gelegt werden kann, eine über den engeren örtlichen Verkehr hinausgehend unterrichtete Spediteurin ohne weiteres damit rechnen, daß ein an Order gestelltes Konnossement oder eine solche Through bill of lading ausgestellt war. Übernahm die Bekl. unter solchen Umständen das Ladungsgut, so muß ihr Verhalten so gewertet werden, als ob sie die Verpflichtung der Ausstellerin übernommen hätte, das Gut nur an den legitimierten Inhaber des Konnosse-

ments oder der Through bill of lading auszuhändigen. Verletzte sie diese Verpflichtung, so verletzte sie eine von ihr dem Urkundeninhaber gegenüber übernommene Verpflichtung. Daß sie in den gesamten Inhalt der sich aus der Urkunde ergebenden Verpflichtungen habe eintreten wollen, wird zwar (vgl. Schapß § 651 Anm. 23; Meyer, „Durchfrachtvertrag und Durchkonnossement“ S. 57) nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Es bedarf aber jedenfalls der Prüfung, ob die Bekl. nicht die sich aus der Urkunde ergebenden Verpflichtungen insoweit übernommen hat, als sie den für die Erfüllung durch sie in Betracht kommenden Teil der Verpflichtungen betrafen. Insofern kommt dann aber in Frage, ob die Bekl. sich nicht auf Grund von Ziffer 21 der Through bill of lading-Bedingungen auf die Haftungsbeschränkungen der „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ berufen kann. Es kommt aber weiter in Frage, ob nicht der Empfangs- und Lagerungspediteur die Auslieferungsverpflichtung gegenüber dem Inhaber der Through bill of lading überhaupt nur zu den in seinem Fachkreise allgemein maßgeblich aufgestellten „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ hat übernehmen wollen, und ob die Kl. nicht mit solcher Gestaltung der Verpflichtung des Empfangspediteurs als über die in Deutschland maßgebliche Verkehrsrechtsgestaltung unterrichtete Empfängerin hat rechnen müssen. Somit kann sich ergeben, daß im Verhältnis zwischen der legitimierten Urkundeninhaberin und der Bekl. als Empfangspediteurin die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ für maßgebend zu erachten sind. Dieses gilt nicht nur, soweit die Kl. eigene Ansprüche geltend macht, sondern auch, soweit sie die Ansprüche des Eigentümers verfolgt. Dieser kann vertraglich keine weiteren Ansprüche erheben, als der von ihm mit der Empfangnahme der Güter beauftragte Vertrauenskommissionär. Das ergibt sich aus der Art der Abwicklung der Beförderung, wie sie durch den vom Eigentümer beauftragten Absender vorgenommen ist, und wie sie in den Klauseln der Through bill of lading ihren Niederschlag gefunden hat (RGZ. 75, 172 = JW. 1911, 331; RGZ. 77, 320 = JW. 1912, 141). Es würde sich in diesem Falle um die Verletzung einer von der Bekl. in stillschweigend abgeschlossenem Vertrag dem Urkundeninhaber gegenüber übernommenen Verpflichtung handeln, die durch einen Angestellten der Bekl. als deren Erfüllungsgehilfen erfolgt ist (§ 278 BGB.). Der Klagevortrag steht der Geltendmachung so begründeter Ansprüche nicht entgegen. Mit ihnen hat sich das BG. noch nicht beschäftigt und von seinem Standpunkt aus auch nicht zu beschäftigen brauchen, weil es der Ansicht ist, daß der Klageanspruch bereits als außervertraglicher Anspruch begründet sei. Soweit es sich um den eigenen Schadenserzagsanspruch der Kl. (wegen Verlustes ihres Provisionsanspruchs) handelt, ist bereits dargelegt, daß ein solcher auf außervertragliches Verschulden der Bekl. gestützter Anspruch nicht besteht, weil die Kl. an den Fellen durch Entgegennahme der Through bill of lading noch keinen Besitz erlangte. Insofern wird sich das BG. auf jeden Fall noch mit der Frage zu befassen haben, ob der Kl. ein vertraglicher Schadenserzagsanspruch zusteht und inwieweit er durch die Haftungsbeschränkungen der „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ berührt wird.

Was den von der Kl. für die Standard Braid als Eigentümerin der Felle geltend gemachten außervertraglichen Schadenserzagsanspruch anbetrifft, so ist in der Nr. des BG. (RGZ. 102, 42 = JW. 1921, 1315; RGZ. 151, 196/7 = JW. 1936, 2141) anerkannt, daß neben der Haftung des Reeders aus §§ 485, 486 HGB. eine Haftung aus §§ 823, 831 BGB. geltend gemacht werden kann. Entsprechendes muß auch für die im vorliegenden Fall in Betracht kommende vertragliche und außervertragliche Haftung gelten. Das BG. hätte aber berücksichtigen müssen, daß auch der Deliktanspruch durch das Vertragsverhältnis beeinflusst werden kann. Denn es steht nichts im Wege, vertraglich zu vereinbaren, daß Haftungsausschlüssen und Haftungs-minderungen im Rahmen des nach § 276 BGB. Zulässigen sich auch auf außervertragliche Schadenserzagsansprüche auswirken sollen (RGZ. 63, 312). Das BG. hätte daher insoweit nach den dargelegten Gesichtspunkten prüfen müssen, ob die von der Bekl. behaupteten Haftungsbeschränkungen auch der Eigentümerin gegenüber als vertraglich vereinbart anzusehen sind und ob sie dahin auszulegen sind, daß sie nicht nur die vertragliche, sondern auch die außervertragliche Haftung begrenzen.

Da das BG. eine Prüfung in dieser Beziehung nicht

vorgenommen hat, muß das angefochtene Urteil auch aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen werden. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang nur noch, daß das BG. gegebenenfalls auch zu prüfen haben wird, ob die Befl. die Einrede der Verjährung nach Treu und Glauben wirksam geltend machen kann, nachdem sie durch ihre den Tatsachen nicht entsprechende Mitteilung v. 9. Juli 1935, sie habe gegen Auslieferung des von der Kl. girierten Originaldurchlaufesments die Waren an den Herrn K. ausgeliefert, die Kl. zu Nachforschungen veranlaßt hatte, die eine Zeit bis zum 6. Jan. 1936 in Anspruch genommen haben.

(RG., U. v. 23. Juni 1939, I 205/38.)  
 (= RGZ. 161, 210.)

### Devisenrecht

**21. RG. — Abschn. III 4 zu §§ 39—41 DevRichtl. vom 19. Dez. 1936; § 256 ZPO. Auch bei Versagung einer Devisengenehmigung zur Erfüllung eines Anspruchs ist eine Feststellungsklage wegen desselben zulässig, da die Genehmigung möglicherweise später gewährt werden kann oder die devisenrechtlichen Bestimmungen wegfallen könnten.**

Die holländische Firma F. stand mit dem Kaufmann S. in Bochum in Geschäftsverbindung. Hieraus war ihr bis zum Jahre 1922 eine Forderung von 17176,53 Gulden erwachsen.

Als Abtretungsempfänger der holländischen Gläubigerin nimmt der Kl. mit der im Nov. 1933 erhobenen Klage wegen einer — seiner Behauptung nach — bei der grundbuchlichen Sicherstellung der Forderung begangenen Amtspflichtverletzung die Befl. als Gesamtschuldner aus § 839 BGB. auf Schadenersatz in Anspruch.

Gegen das klageabweisende Urteil im ersten Rechtszuge hat der Kl. Berufung eingelegt. Nachdem ihm vom BG. gemäß § 13 DevBD. v. 23. Juni 1932 die Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der Devisenstelle für die Abtretung der streitigen Forderung aufgegeben war, seine Bemühungen um die Erlangung dieser Genehmigung aber abschlägig beschieden worden waren, hat er seinen Klageantrag wie folgt geändert:

in Abänderung des ersten Urteils festzustellen, daß der beklagte Fiskus verpflichtet ist, an ihn — vorbehaltlich der Genehmigung der Devisenstelle — 35 000 RM nebst 5% Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen, hilfsweise:

festzustellen, daß der beklagte Fiskus verpflichtet ist, ihm alsessionar der Firma F. allen Schaden zu ersetzen, der dieser Firma durch die näher bezeichnete Amtspflichtverletzung entstanden ist.

Der Befl. hat die neuen Anträge als eine Klageänderung, im übrigen aber auch deshalb als unzulässig beanstandet, weil nach der Versagung der Genehmigung der Devisenstelle auch für eine Feststellungsklage des ursprünglichen Klageinhalts kein Raum mehr sei.

Die Rev. erhebt gegen die Zulässigkeit der Entscheidung in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Sie bezweifelt zunächst nicht, daß nach den Devisenrichtlinien v. 19. Dez. 1936 (RGBl. I, 1021) Abschn. III 4 zu §§ 39 bis 41 DevG. eine Feststellungsklage des hier in Frage kommenden Inhalts im Rahmen des § 256 ZPO. auch ohne Genehmigung der Devisenstelle erhoben werden und daß daher über eine solche Klage auch durch Zwischenurteil nach § 304 ZPO. entschieden werden kann. Sie meint aber, und insoweit nimmt sie ausdrücklich das zweitinstanzliche Verteidigungsvorbringen des Befl. auf, es sei bei dieser Bestimmung nur an die Fälle gedacht, in denen die Leistungsklage nicht möglich sei, weil entweder die Höhe der Forderung noch nicht feststehe oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses an sich begehrt werde. Aus der Bestimmung könne aber nicht der Schluß gezogen werden, daß eine Feststellungsklage immer dann möglich sei, wenn, wie im

vorliegenden Falle, es sich im Grunde um eine bestimmte Leistung handele, zu der die Genehmigung der Devisenstelle nicht zu erlangen sei. In einem solchen Falle sei nach der endgültigen Verweigerung der behördlichen Genehmigung die Leistung verboten, d. i. objektiv unmöglich, woraus folge, daß durch Urteil auch keine Verpflichtung des Schuldners zur Leistung „vorbehaltlich der Genehmigung der Devisenstelle“ festgestellt werden könne. Bei einer derartigen Sachlage sei es geboten, die Klage als zur Zeit unbegründet abzuweisen.

Dieses Bedenken der Rev. ist nicht begründet. Nach den in Betracht kommenden Bestimmungen ist nur die Genehmigung zur Leistung, nicht auch zur Erhebung der auf die Leistung gerichteten Klage erforderlich. Das Fehlen der Genehmigung zur Leistung hat zwar die Unmöglichkeit der Leistung, nicht die Unzulässigkeit der Klage zur Folge. Die Leistungsklage ist beim Fehlen der Genehmigung abzuweisen, aber, was die Rev. nicht verkennt, nicht endgültig, sondern nur als zur Zeit unbegründet. Sie darf nach der Erteilung der Genehmigung oder dem Fortfall der die Unmöglichkeit begründenden Devisengesetzgebung, die stets denkbar ist, neu erhoben werden. Das folgt auch aus Abschn. I 6 DevRichtl. v. 4. Febr. 1935 i. d. Fass. der BD. v. 19. Dez. 1936, jetzt Abschn. I 3 DevRichtl. v. 22. Dez. 1938, nach denen die deutsche Devisengesetzgebung nur die Verhütung des unregelmäßigen Abflusses von Devisen aus der deutschen Wirtschaft und die zweckmäßige Bewirtschaftung der vorhandenen und anfallenden Devisen bezweckt, also nur eine möglichst günstige Bewirtschaftung der in Deutschland zur Verfügung stehenden Devisen anstrebt, aber nicht darauf gerichtet ist, die Erfüllung ausländischer Ansprüche überhaupt unmöglich zu machen. Es ist also nicht einzusehen, weshalb ein Urteil unzulässig sein sollte, das keine Verurteilung zu einer mangels behördlichen Einziehungsgenehmigung verbotenen Leistung ausdrückt, sondern nur die Verpflichtung zu der für den Fall der nachträglichen Genehmigung oder des Fortfalls der Devisenbeschränkungen wieder möglichen Leistung feststellt. An der Verhinderung eines solchen Urteils, das lediglich die Feststellung eines materiellen Rechtsverhältnisses zum Gegenstande hat, besteht weder vom Standpunkte der Devisengesetzgebung noch von anderen materiellrechtlichen Gesichtspunkten aus ein Interesse, das allgemeine Beachtung beanspruchen könnte (vgl. RGZ. 143, 328; 151, 38; Vonnas, „ZPO.“, 16. Aufl., 1938 Erl. IV 1e vor § 253; ebenso Hartenstein, „Devisennotrecht“, Erl. 13 zu § 39 DevG.).

Das weitere Bedenken der Rev. gegen die Entscheidung des BG. besteht darin, daß es der Feststellungsklage an dem erforderlichen rechtlichen Interesse an alsbaldiger Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses fehle (Rüge aus § 256 ZPO.). Das BG. hat dieses Interesse deshalb angenommen, weil der Befl. das Bestehen des Anspruchs bestritte, eine Leistungsklage zur Zeit nicht zulässig sei, d. h. aus gesetzlichen Gründen nicht von Erfolg sein könne, bei der Unbestimmtheit des Zeitpunkts des Fortfalls der Devisenbeschränkungen oder der nachträglichen Erteilung der behördlichen Einziehungsgenehmigung dem Kl. aber schon jetzt die Möglichkeit gegeben werden müsse, wenigstens durch eine Feststellungsklage Klarheit darüber zu schaffen, ob der Schadenersatzanspruch bestehe. Der Hinweis auf das der Leistungsklage entgegenstehende gesetzliche Hindernis und auf die Unbestimmtheit der Dauer dieses Hindernisses genügt vollkommen, um hier die Voraussetzung des § 256 ZPO. in Ansehung eines längst fälligen Anspruchs als gegeben anzusehen. Wenn die Rev. meint, durch den Hinweis des BG. auf erhebliche Beweiserleichterungen, die im Laufe der Zeit entstehen könnten, lasse sich das rechtliche Interesse nicht rechtfertigen, weil dieser Gefahr durch Beweiszuführung wirksam begegnet werden könne, so übersieht sie, daß die als möglich angenommenen Beweiserleichterungen nur einen Hilfsgrund für das BG. gebildet haben, um

das aus anderen Erwägungen gegebene Feststellungsinteresse zu bejahen. Die Annahme des BG., daß das Feststellungsinteresse unter den obwaltenden Umständen gegeben sei, behält ihre Berechtigung auch, wenn der Hilfsgrund entfällt.

(RG., V. ZivSen., U. v. 8. Juni 1939, V 19/39.) [N.]

### Reichsarbeitsgericht

**\*\* 22. RArbG. — § 15 ArbZD.; § 13 JugSchG.** Bei verbotener Mehrarbeit hat auch der Lehrling Anspruch auf Vergütung und Mehrarbeitszuschlag nach den allgemeinen Grundsätzen des Dienstvertrags und der ungerechtfertigten Bereicherung. Der Anspruch auf Vergütung der Mehrarbeit entfällt nur dann, wenn der Lehrling eine Erziehungsbeihilfe erhält (R. 41 Ausf. v. d. JugSchG. v. 12. Dez. 1938 [RWB. I. 1777]).

(RArbG., Urt. v. 13. Sept. 1939, RAG 27/39. — Berlin.)

\*

**23. ArbG. — § 276 BGB.; § 35 E. 3 ArbZD.** Als Verantwortungsmittler haftet der Gefolgsmann, haftet auch der Chauffeur für Borjak und Fahrlässigkeit. Kraft seiner Fürsorgepflicht hat ihm aber der Unternehmer, soll ihn nicht die Mitschuld an Schäden treffen, diese Haftung auf jede zumutbare Weise zu erleichtern.

(ArbG. Leipzig, Urt. v. 24. Okt. 1939, 202 Ca 107/39.)

\*

**\*\* 24. RArbG. — § 2 ArbZD.; § 2 ÖffArbZD.** Aus der Fürsorgepflicht des Betriebsführers ergibt sich kein allgemeiner Anspruch des Beschäftigten auf richtige Lohnberechnung mit der Folge, daß Rückzahlung zu viel gezahlten Lohnes nicht verlangt werden könnte. Nur unter besonderen Umständen kann im Einzelfall dem Rückzahlungsanspruch der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenstehen.

Lediglich aus der sich aus § 2 ArbZD., § 2 ÖffArbZD. ergebenden allgemeinen Fürsorgepflicht eine rechtliche Verpflichtung des Unternehmers zur richtigen Lohnberechnung herzuleiten mit der Folge, daß ein Berechnungsfehler als eine zum Schadensersatz verpflichtende Fürsorgepflichtverletzung angesehen werden müßte, geht nicht an. Es bedeutet eine Überspannung der Fürsorgepflicht, wenn das BG. meint, ein Arbeiter müsse sich ohne weiteres darauf verlassen können, daß sein Lohn richtig berechnet werde, und er dürfe deshalb regelmäßig seinen Lohn ohne nähere Nachprüfung in Empfang nehmen und verbrauchen. Es ist dem Arbeiter durchaus zuzumuten, daß er sich auch selbst um den ihm zustehenden Lohn kümmert. Deshalb werden ja auch die Lohnsätze den Gefolgsleuten grundsätzlich zugänglich gemacht; außerdem stehen ihnen im Vertrauensrat, im Betriebsobmann oder in der Deutschen Arbeitsfront Hilfen zur Nachprüfung ihres Lohnes zur Seite.

Das hindert nicht, daß sich im Einzelfall aus den besonderen Umständen gegenüber einem Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlten Lohnes doch die Einrede einer unrichtigen Rechtsausübung ergeben kann mit der Folge, daß der Anspruch abgewiesen werden müßte. Das würde hier der Fall sein, wenn es zuträfe, daß der Bekl. (Werkstättenarbeiter bei der Reichspost), dem damals die maßgebende Dienstordnung mangels Aushangs nicht zugänglich gewesen sein soll, auf Nachfrage von dem Oberpostmeister in L. die Zusicherung erhalten hätte, daß sein Lohn in L. derselbe bleibe, wie er in F. gewesen sei. Dann wäre allerdings die spätere Rückforderung mit Treu und Glauben nicht mehr vereinbar, und der Kl. müßte sich dann die genannte Einrede entgegenhalten lassen. Das BG. hat in dieser Beziehung dem Kl. nachteilige Feststellungen getroffen, doch greift hier die Rüge einer Verletzung des § 313 Abs. 1 Nr. 3

ZB. durch, da das BG. trotz wiederholter Hinweise in der höchstgerichtlichen Rspr. die Aussagen der vernommenen Zeugen weder in einer Sitzungsniederschrift festgelegt, noch im Urt. wiedergegeben hat. Darin liegt nach ständiger Rspr. (vgl. RGZ. 151, 249 = ZB. 1936, 2363; RArbG. 14, 179 = ZB. 1934, 2804<sup>2</sup>; RArbG. 21, 58) ein von Amts wegen zu berücksichtigender Tatbestandsmangel, der zur Aufhebung und Zurückverweisung führen mußte.

(RArbG., Urt. v. 27. Sept. 1939, RAG 42/39. — Berlin.)

\*

**\*\* 25. RArbG. — § 32 ArbZD. Tariflohnverzicht und Ausgleichsquittung.**

In der Rspr. ist anerkannt (RArbG. 14, 180 = ZB. 1934, 2804<sup>1</sup>; RArbG. 16, 213 [216] = ZB. 1936, 2424<sup>44</sup> m. Anm.; RArbG. 17, 5), daß der Beschäftigte, der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über seine Lohnforderung und so besonders auch über den Tariflohnanspruch frei verfügen und darauf verzichten kann (RArbG. 16, 213), sich nach Abrechnung über seine Forderungen auch seinem Arbeitgeber gegenüber in einer schriftlichen Erklärung mit Rechtswirksamkeit wegen aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis für befriedigt erklären kann. Diese als Ausgleichsquittung bezeichnete Erklärung stellt rechtlich kein einfaches Empfangsbekundnis über die Leistung des Arbeitgebers dar, sondern einen Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten des Inhalts, daß das Arbeitsverhältnis restlos erledigt ist und der Beschäftigte aus ihm nichts mehr zu fordern hat. Erforderlich ist eine unzweideutige Erklärung, daß der Beschäftigte an seinen Arbeitgeber keine Ansprüche mehr zu stellen hat. Die Art, wie sie abgegeben wird, ob in einem besonders angefertigten Schriftstück oder lediglich durch Unterzeichnung eines die Erklärung enthaltenden, von dem Arbeitgeber bereit gehaltenen Vordrucks durch den Beschäftigten, ob dieser hierbei etwa noch die Frage, ob er wegen seiner Ansprüche befriedigt sei, besonders zu bejahen hat oder nicht, ist ohne Belang. Dem Beschäftigten muß jedoch klar erkennbar sein, daß es sich um die endgültige Erledigung seiner arbeitsvertraglichen Beziehungen zu seinem bisherigen Arbeitgeber handelt. Verwendete Vordrucke müssen sich daher deutlich unterscheiden von den etwa laufend in dem Unternehmen verwendeten Vordrucken für bloße Lohnquittungen, die ebenfalls die Erklärung enthalten, daß der Beschäftigte keine weiteren Ansprüche mehr zu stellen habe. Ist das nicht der Fall, so kommt der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgestellten Erklärung der Charakter einer Ausgleichsquittung nicht zu. Denn es kann dann nicht damit gerechnet werden, daß dem Beschäftigten bei ihrer Unterzeichnung die ihr beigelegte Bedeutung zum Bewußtsein kommt. Sie hat dann keine andere Bedeutung als eine einfache Empfangsbescheinigung über den erhaltenen Lohn.

Die Ausgleichsquittung betrifft regelmäßig, wie der Verzicht, nicht nur die dem Beschäftigten bei der Unterzeichnung bekannten Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, sondern auch solche, mit deren möglichen Bestehen er rechnet (RArbG. 7 143 [149] = ZB. 1931, 1206 m. Anm.). Ob sie überhaupt jedweden Anspruch, also auch alle ihm zur Zeit der Unterzeichnung unbekanntem Ansprüche, mit betrifft, ist nach der Besonderheit des einzelnen Falles zu beurteilen. Erst später entstandene Ansprüche werden von ihr nicht erfaßt.

(RArbG., Urt. v. 11. Okt. 1939, RAG 48/39. — Güstrow.)

\*

**\*\* 26. RArbG. — § 69 Abs. 3 ArbZD.; § 276 ZB.** Die Zulassung der Rev. wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits ist bei allen Urteilen unmöglich, die ihrer Art nach der Rev. überhaupt nicht zugänglich sind, also auch bei einem Urteil, das eine Verweigerung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht ausspricht.

(RArbG., Beschl. v. 25. Sept. 1939, RAG 198/39. — Berlin.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Cendel, Rechtsanwalt Rudolf Jensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. Bt. bei der Wehrmacht].) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Neuberger, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Engländerstr. 18 II. Fernruf: 213718. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 24054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Postfachkonten des Verlages: für Bezugsgebühren Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge Berlin Nr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandtetter, Leipzig. Bezugspreis: monatlich 2,50 RM, Vorzugspreis für Junge Rechtswahrer monatlich 2,— RM; Einzelheft 1,— RM.



In Vorbereitung ist:

## Reichsdienststrafordnung

Kommentar für die Praxis / 2. Auflage

von

**Dr. Kurt Behnke**

Oberregierungsrat, Vertreter der obersten Dienstbehörde beim Reichsdienststrafhof

Etwa 700 Seiten, Taschengesetzsammlung, Preis in Ganzleinen etwa 20.— RM.

Der schon in erster Auflage glänzend besprochene, von Fachleuten als führend anerkannte Kommentar erscheint neu-gestaltet und um das materielle Dienststrafrecht sowie die inzwischen erschienene Gesetzgebung und Rechtsprechung ergänzt.

Kürzlich erschien Lieferung 2 „Beamten- und Arbeitsrecht“ des großen Sammelwerkes

## Kriegsverwaltungsrecht

Eine Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse für den Bereich der staatlichen und kommunalen Verwaltung

Herausgegeben von

**Dr. Ralf Zeitler**

und

**Dr. Hans Schlempp**

Vizepräsident des deutschen Gemeindetages

Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag

In Heften von zwangloser Reihenfolge bringt diese Sammlung unter Weglassung aller für Sonderbehörden bestimmten Anordnungen die sämtlichen für das Gebiet der staatlichen und kommunalen Verwaltung wichtigen Vorschriften. Der Preis der Hefte wird auf der Grundlage von 0,40 RM. für den 16 seitigen Bogen festgesetzt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

**Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8**

Das ausgezeichnete Hand- und Nachschlagebuch in neuer Auflage:

# Reichsnotarordnung

der bekannte Standardkommentar

Herausgegeben auf Veranlassung der Reichsnotarkammer

von

**Dr. Senbold**

Notar

**Hornig**

U.S.-Notar im R.N.

**Dr. Lemmens**

Not., Geschäftsführer d. Reichsnotarkammer

Mit einem Geleitwort des Präsidenten der Reichsnotarkammer, Justizrat Wolpers

Der auf Veranlassung der Reichsnotarkammer geschaffene ausführliche Kommentar hat weit über die Kreise der Notare hinaus eine überaus große Verbreitung und außerordentliche Anerkennung gefunden. Die seeben zur Ausgabe gelangende

## 2. völlig neubearbeitete, stark erweiterte Auflage

wird in der Praxis um so mehr willkommen sein, als hier eine vollständige, klare und gründliche Darstellung der Reichsnotarordnung nebst Ausführungs-V.D., der Dienststrafordnung und der sonstigen Vorschriften und Erlasse nach neuestem Stande geboten wird. Von berufener Seite ist zu den Ergebnissen und Erfahrungen seit Erlaß des Gesetzes unter eingehender Berücksichtigung der für das Sudetenland geltenden Bestimmungen eingehend Stellung genommen. „Das Werk verdient uneingeschränkte Anerkennung. In gedrängter Kürze bringt es außerordentlich viel, es ist ein in sich geschlossenes vollständiges Kompendium des notariischen Berufsrechts.“ (Dt. Just.) „Das Standardwerk, das bei aller Kürze der Darstellung eine ungeheure Fülle von Stoff bietet.“ (Rech. Btschr.) „Klar, kurz und doch erschöpfend, überall den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Gehört wegen seines reichen, wichtigen Inhalts und der ausgezeichneten Darstellung zu dem notwendigen Rüstzeug des Notars.“ (Dt. Notarztzchr.) 458 S. 8<sup>o</sup>, Leinen 11.50 RM.

**W. MOESER BUCHHANDLUNG**  
LEIPZIG

**VERLAG FRANZ VAHLEN**  
BERLIN

FÜR ALLE TEILNEHMER UND NICHTTEILNEHMER  
AM 1. GROSSDEUTSCHEN RECHTSWAHRERTAG 1939 IN LEIPZIG

erfdjien foeben

## Der offizielle Tagungsbericht

# DER TAG DES DEUTSCHEN RECHTS 1939

(6. Reichstagung des NS.-Rechtswahrerbundes)

herausgegeben vom

**NS.-RECHTSWAHRERBUND**

768 Seiten. In der Gelbhenkausfattung in  
Ganzleinen mit Goldaufdruck nur 9,60 RM.

Der Bericht vermittelt allen Rechtswahrern die in Leipzig gehaltenen Reden, Ansprachen und Referate der Reichsminister Dr. Gürtner, Dr. Frank, Dr. Ohneforge, Dr. Seiß-Inquart, der Staatssekretäre Dr. Freisler, Kleinmann, Dr. Neumann, des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke, der zahlreichen Vertreter des Auslandes und der maßgebenden Referenten der einzelnen Reichsgruppen des NSRB. in ungekürzter Form.

DIE „LEIPZIGER TAGESZEITUNG“ VOM 4. JANUAR 1940 SCHREIBT:

„... Das notwendige Übel, das die Zusammenlegung von über hundert Reden und Fachvorträgen auf vier Tage mit sich brachte, wird durch den lückenlosen Tagungsbericht ausgeglichen... Der gut ausgestattete Sammelband... reiht nun auch die bisher ungedruckten Ausführungen der bedeutendsten Fachmänner in den unverlierbaren Besitz der Fachliteratur ein.“

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

## Der Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1940

**Die 2. Auflage** ist am 12. Januar erschienen

Die noch nicht ausgeführten Bestellungen werden jetzt unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs ausgeliefert. Für den Verkauf stehen nur noch wenige Exemplare zur Verfügung.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN · LEIPZIG · WIEN

### Kraftfahrzeuggesetz

§§ 7, 18 KraftfG. Wäre ein schädigendes Ereignis bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt von Fahrer und Fahrer nicht eingetreten, so können sich diese nicht darauf berufen, daß das schädigende Ereignis durch eine Naturkraft — einen Windstoß — ausgelöst worden ist. RG.: DR. 1940, 163 Nr. 17

§ 7, 17 KraftfG. Steht die Haftung an sich und die Notwendigkeit einer Abwägung nach § 17 KraftfG. fest, so hat im Rahmen dieser Bestimmung der haftpflichtige Best. einen dem Kl. als Verschulden anzurechnenden Einzelumstand zu beweisen. RG.: DR. 1940, 164 Nr. 18

§ 49 AngVerfG.; § 7 KraftfG. Der verletzte Angestellte bzw. der Hinterbliebene des tödlich verletzten Angestellten muß sich nicht nur eine Pflichtversicherung, sondern auch eine freiwillige Weiterversicherung auf die Schadenssumme anrechnen lassen. DRG. Hamm: DR. 1940, 164 Nr. 19

### Handelsgesetzbuch

§ 642 HGB. Eine von einem Nichtreedere, der nur Spediteurhaftung übernimmt, ge-

zeichnete Through bill of lading vermag Besitz am Ladungsgut nicht zu vermitteln, kann aber eine Auslieferungsverpflichtung gegenüber dem legitimierten Inhaber enthalten, in die der Empfangsbesitzer eintreten kann. RG.: DR. 1940, 165 Nr. 20

### Devisenrecht

Abf. III 4 zu §§ 39—41 DevRichtl. vom 19. Dez. 1936; § 256 ZPD. Auch bei Verfassung einer Devisengenehmigung zur Erfüllung eines Anspruchs ist eine Feststellungslage wegen desselben zulässig. RG.: DR. 1940, 167 Nr. 21

### Reichsarbeitsgericht

§ 15 ArbZD.; § 13 JugSchG. Bei verbotener Mehrarbeit hat auch der Lehrling Anspruch auf Vergütung und Mehrarbeitszuschlag nach den allgemeinen Grundsätzen des Dienstvertrags und der ungerechtfertigten Bereicherung. Der Anspruch auf Vergütung der Mehrarbeit entfällt nur dann, wenn der Lehrling eine Erziehungsbeihilfe erhält. RArbG.: DR. 1940, 168 Nr. 22

§ 276 HGB.; § 35 S. 3 ArbZD. Als Verantwortungsmittler haftet der Gefolgs-

mann, haftet auch der Chauffeur für Vorfall und Fahrlässigkeit. Kraft seiner Fürsorgepflicht hat ihm aber der Unternehmer, soll ihn nicht die Mitschuld an Schäden treffen, diese Haftung auf jede zumutbare Weise zu erleichtern. RArbG. Leipzig: DR. 1940, 168 Nr. 23

§ 2 ArbZD.; § 2 ÖffArbZD. Aus der Fürsorgepflicht des Betriebsführers ergibt sich kein allgemeiner Anspruch des Beschäftigten auf richtige Lohnberechnung mit der Folge, daß Rückzahlung zu viel gezahlten Lohnes nicht verlangt werden könnte. Nur unter besonderen Umständen kann im Einzelfall dem Rückzahlungsanspruch der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenstehen. RArbG.: DR. 1940, 168 Nr. 24

§ 32 ArbZD. Tariflohnverzicht und Ausgleichsquittung. RArbG.: DR. 1940, 168 Nr. 25

§ 69 Abs. 3 ArbZG.; § 276 ZPD. Die Zulassung der Rev. wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits ist bei allen Urteilen unmöglich, die ihrer Art nach der Rev. überhaupt nicht zugänglich sind, also auch bei einem Urteil, das eine Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht ausspricht. RArbG.: DR. 1940, 168 Nr. 26

## Offene Stellen

### Vertreter

Gesucht. Da ich zum Heer eingezogen wurde, suche ich einen Vertreter zum möglichst sofortigen Eintritt. Angeb. mit Gehaltsanspr. an Rechtsanwalt  
B ä h l e, N a g o l d (Württ.).

### Vertreter

Gesucht für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis in Kleinstadt, Nähe Berlins, für im Felde befindlichen Anwalt. Angebote mit Gehaltsansprachen unter A. 973 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

### Probe- oder

### Anwaltsassessor

als juristischen Mitarbeiter für sofort oder auch später gesucht.  
Rechtsanwalt Dr. F u g m a n n, R e i c h e n b a c h i. B.

### Anwaltsassessor

von größerem Berliner Anwaltsbüro zum baldigen Eintritt gesucht.  
Angebote unter A. 975 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Berliner genossenschaftliche Treuhändstelle

Sucht zum möglichst baldigen Eintritt einen in beiden Fächern selbständig arbeitenden, jüngeren

### Bürovorsteher,

der möglichst mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut u. vom Wehrdienst befreit ist. Ang. u. A. 968 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

### Bürokräft

für Registratur, mögl. auch Schreibmaschine, gesucht.  
Dr. C o l l b e r g, Rechtsanwalt und Notar, Berlin-Neukölln, Ganghoferstraße 1.

Zum alsbaldigen Antritt eine im Notariat selbständig arbeitende

### Bürokräft gesucht.

Dauerstellung.  
Dr. W i t t e, Rechtsanwalt und Notar, G e n t h i n (Bez. Magdeburg).

### Bürogehilfe(in),

auch Anfänger(in), mit guten Umgangsformen für Anwaltsbüro in Westdeutschland zum 15. Februar 1940 oder später gesucht.

Ang. u. A. 976 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

### Anwaltsgehilfin

selbständige Kraft, perfekt in Schreibmaschine, Steno, Zwangsvollstreckung u. Kostenwesen nach Rdn von Allein-anwalt u. Fachanwalt für Steuerrecht sofort gesucht.

Ang. m. Lebensl. Bild u. Gehaltsanspr. u. A. 970 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

### Stenotypistin

(Bürogehilfin) zum baldigen Antritt gesucht.  
Dauerstellung.  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. V o l l e r t, E d e r n f ö r d e.

### Stenotypist(in),

stark und sicher in Schreibmaschine und Stenographie, möglichst aus Anwaltsfach, sucht baldigst  
Rechtsanwalt  
Dr. G e r i d e, B e r n a u b. W n., Berliner Str. 25.

## Gesuchte Stellen

### Spezialist

für

### öffentlich-rechtliche Fragen

Wohnsitz Berlin, Regierungsrat a. D., Dr. jur., besondere Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fachschriftsteller, übernimmt Begutachtung oder Bearbeitung schwieriger öffentlich-rechtlicher Fälle für Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Steuerberater, Industrieunternehmen usw., ferner fachschriftsteller. Aufgaben (in Dauer-verhältnis oder von Fall zu Fall). Hauptarbeitsgebiete: Wege-, Wasser-, Agrar-, Gewerbe-, Baupolizei-, Beamtenrecht, Recht der Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge). Ang. u. A. 966 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8.

### Jurist

Rechtsanw. u. Fachanw. für Steuerrecht, Dr. jur., Pg., 36 J., ist infolge zeitbedingter Einschränkung seines bisher. Wirkungskreises i. b. Lage, die ständ. Betreuung eines mittl. Unternehm. ob. Verband. usw. in all. rechtl., wirtschaftsrechtl., sozialrechtl. u. steuerrechtl. Angelegenheiten im Rahmen eines festen Anstellungsverhältn. zu übernehmen. Angebote unter A. 971 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

### Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

## Bekanntmachungen verschiedener Art

## Sehr gute Amts- und Landgerichtspraxis

in Kurort an der oberen Nahe umständehalber an guten, jüngeren Juristen sofort günstig abzugeben. Eingearbeitete Bürokräft vorhanden. Angebote unter A. 972 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

## Wir kaufen Deutsches Recht

Alle Jahrgänge

Angebot an:

J. Schweizer Sortiment

Jur. Fachbuchhandlung

München 2, Ottostraße 1a

## Olshausen, 516B

11. Auflage, 2 Bände

zu kaufen gesucht.

Angebote an

FRANZ VAHLEN, BERLIN W 9

Linkstraße 16

## Billig zu verkaufen:

Pfundtner-Neubert,

Jur. Woch. Deutsch. Recht 1931-39,

Wirtschaftsbrücke.

Angebote unter A. 974 an:

Deutscher Rechts-Verlag, Berlin W 35,

Hildebrandstraße 8.

## PFUNDTNER-NEUBERT

Das neue Deutsche Reichsrecht

preiswert abzugeben.

Angebote unter A. 967 an:

Deutscher Rechts-Verlag, Berlin W 35,

Hildebrandstraße 8.

## Warneyer

Jahrbuch 1900—1939 = 35 Bände

Rechtsprechung 1908—1939 = 33 Bände

preiswert zu verkaufen.

Angebote unter A. 969 an:

Deutscher Rechts-Verlag, Berlin W 35,

Hildebrandstraße 8

## Echt Silber

Tafelbesteck, Service, Schalen  
Leuchter, u. Geschenke, Reparaturen  
Anlauf von Bruch- u. Münzsilber

H. Meyen & Co., 6.m.b.H.

Deutsche Kunstwerkstätten seit 1848

Berlin SW 68, Sebastianstr. 20

Fernspr. 67 19 21

## Werdet Mitglied der NSD.

Anzeigenaufträge nur an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Soeben erschien die 5. Ergänzungslieferung

des Standard-Werkes in Loseblatt-Form

# REICHSVERTeidIGUNGSGESETZE

Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Kampf  
um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte

Herausgeber: **NS.-RECHTSWAHRERBUND**

Bearbeiter: **PROF. DR. ERWIN NOACK**

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Geurteilt

*der Referent für Reichsverteidigung*

im Reichsjustizministerium  
in der „Deutschen Justiz“ vom 15. Dez. 39:

„... bietet mit dem vorliegenden Werk eine **vollständige** Sammlung des deutschen Kriegesrechts. Die Sammlung beschränkt sich nicht auf die seit Kriegsausbruch ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sondern bringt auch grundlegende Regelungen aus früheren Jahren zum Abdruck, die erst während des Krieges ausgebaut oder ergänzt worden sind. Auf diese Weise ist eine in sich abgeschlossene Wiedergabe des heute auf den einzelnen Gebieten geltenden Rechts erzielt worden. . . **Einrichtung und Ausstattung** des Werkes sind **mustergemäß**; sie ermöglichen die schnelle Benutzung und fortlaufende Ergänzung der Sammlung, die bald zum unentbehrlichen Rüstzeug eines jeden Rechtswahrs und in der Kriegswirtschaft tätigen Volksgenossen gehören wird.“

**Grundwerk** (1152 Seiten) im festen Leinenordner nur 24 RM.  
Preis der Ergänzungen pro Bogen (16 Seiten) 0,42 RM.

Ausführliche Angebote erhalten Sie durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien**